

**Arbeitsmarktpolitik**

---

**Arbeitsrecht und Arbeitnehmer/innenschutz**

---

**Die gesetzliche Sozialversicherung**

---

**Konsumentenpolitik**

---

**Pflegevorsorge**

---

**Behindertenpolitik**

---

**Sozialentschädigung**

---

**Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)**

---

**EU-Sozialpolitik und Internationales**

---

**Allgemeine Sozialpolitik**

---



**KAPITELVERZEICHNIS**

<b>1. Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>18</b>
1.1 Der Arbeitsmarkt in Österreich im Jahr 2015	18
1.2 Aktuelle Entwicklung im ersten Halbjahr 2016 und Ausblick	20
1.2.1 Dynamik des österreichischen Arbeitsmarktes 2015	21
1.2.2 Der österreichische Arbeitsmarkt im internationalen Vergleich	22
1.3 Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik	24
1.4 Aufwendungen für die Arbeitsmarktpolitik	25
1.4.1 Ausgaben im internationalen Vergleich	27
1.4.2 Aufwendungen nach Zielgruppen	29
1.5 Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit – Arbeitslosenversicherung	30
1.6 Gesetzliche Neuerungen	32
1.6.1 Beschäftigungsrecht für Ausländer/innen	32
1.6.2 Arbeitslosenversicherungsrecht	32
1.7 Der Europäische Sozialfonds (ESF) 2014-2020 in Österreich	39

### 1. ARBEITSMARKTPOLITIK

#### 1.1 Der Arbeitsmarkt in Österreich im Jahr 2015

Wie in den vergangenen Jahren stiegen 2015 Beschäftigung und Arbeitslosigkeit parallel, da der Zuwachs an Beschäftigung nicht mit dem Anstieg des Arbeitskräfteangebots Schritt halten konnte.

Das Wirtschaftswachstum war im Jahr 2015 (0,9%) das vierte Jahr in Folge unter 1% und damit zu gering, um einen Beschäftigungsimpuls zu bewirken, der zu einem Rückgang der Arbeitslosigkeit führt. Der Außenhandel wurde von der Schwäche der Weltwirtschaft gedämpft und die Investitionen zogen erst im Jahresverlauf an. Das geringe Wachstum des privaten Konsums ist auf die hohe Arbeitslosigkeit und die schwache Einkommensentwicklung zurückzuführen.

Diese parallele Zunahme von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit setzte sich auch im ersten Halbjahr 2016 fort.

##### **Beschäftigung**

Die Zahl der aktiv unselbstständig Beschäftigten<sup>24</sup> lag im Jahr 2015 mit 3.448.745 auf Rekordniveau (+33.216 bzw. +1,0% im Vorjahresvergleich). Frauen profitierten im Jahresdurchschnitt 2015 etwas stärker vom Anstieg der Beschäftigung; bei den Männern betrug die Zunahme der aktiv Beschäftigten 0,8%, bei den Frauen 1,1%. In absoluten Zahlen war die Zunahme der unselbstständigen Beschäftigung der Männer in den Branchen „Beherbergung und Gastronomie“ (+3.212), „Verkehr und Lagerei“ (+2.274), „Information und Kommunikation“ (+2.041) „Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher Dienstleistungen“ (+2.036)

und „Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ“ (+2.005) am stärksten ausgeprägt. Bei den Frauen waren deutliche Zuwächse in den Branchen „Gesundheits- und Sozialwesen“ (+5.398), „Öffentliche Verwaltung“ (+5.171), „Beherbergung und Gastronomie“ (+1.999), „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ (+1.516) und „Information und Kommunikation“ (+1.152) zu verzeichnen.

Der größte Beschäftigungsrückgang war bei Männern in der Herstellung von Waren (-2.332 bzw. -0,5%), bei Frauen in der Arbeitskräfteüberlassung (-806 bzw. -3,9%) zu verzeichnen.

Die geringfügige Beschäftigung nahm im Jahresdurchschnitt 2015 deutlicher zu als im Jahr zuvor. Diese sogenannte „atypische“ Beschäftigungsform stieg um 8.434 auf 341.735 (rd. 63% davon Frauen). Die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind zwar über alle Branchen gestreut, fast die Hälfte (45,7%) entfällt auf die vier frauendominierten Bereiche Handel, Tourismus, Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (umfasst u.a. die Überlassung von Arbeitskräften, Wach- und Sicherheitsdienste und die Gebäudebetreuung).

Die Zahl der „Freien Dienstverträge“ (2015 im Jahresdurchschnitt 16.721) entfällt in etwa zu gleichen Teilen auf Männer (8.072) und Frauen (8.649) und lag um 5,4% (950) unter dem Niveau des Jahres 2014.

Bei den geringfügig freien Dienstverträgen entfielen 2015 17.527 (-1.009 bzw. -5,4%) auf Frauen und 12.058 (-254 bzw. -2,1%) auf Männer. Insgesamt ging die Zahl dieser Beschäftigungsform im Vergleich zum Jahr 2014 um 1.264 bzw. 4,1% auf 29.585 zurück.

<sup>24</sup> Erwerbstätige, nicht in Karenzierung oder Präsenzdienst

Im Jahresdurchschnitt 2015 waren 47.054 (+1.877 bzw. +4,2%) sogenannte „Neue Selbstständige“ in Österreich tätig (55% Männer). Der Anstieg – im Vergleich zum Jahr 2014 – war jedoch mit 5,0% bei den Frauen höher als bei den Männern (+3,5%).

### Arbeitslosigkeit

Die Zunahme der Arbeitslosigkeit fiel bei Frauen geringer aus als bei den Männern: Im Jahresdurchschnitt 2015 stieg die Männerarbeitslosigkeit um 11,7% (+21.541), die Arbeitslosigkeit der Frauen um 9,9% (+13.433). Insgesamt lag im Jahresdurchschnitt 2015 die Zahl der arbeitslos vorgemerkten Personen mit 354.332 um 34.974 bzw. 11,0% über dem Wert des Jahres 2014.

Ein wesentlicher Indikator zur Darstellung der Arbeitslosigkeit ist die „Betroffenheit“. Hier werden alle Personen gezählt, die im betrachteten Zeitraum zumindest einen Tag arbeitslos gemeldet waren. Im Jahr 2015 waren 951.034 Personen von Arbeitslosigkeit betroffen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das ein Plus von 28.647 Personen bzw. 3,1%.

Der Bestand der beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldeten offenen Stellen betrug im Jahresdurchschnitt 2015 29.251 und lag damit um 2.931 Stellen (+11,1%) über dem Wert des Vorjahres.

### Arbeitsmarktzahlen 2015 auf einen Blick

	2015	Veränderung gegenüber 2014	
		absolut	in %
<b>Unselbstständig Beschäftigte</b>	<b>3.534.854</b>	<b>+31.454</b>	<b>+0,9</b>
Frauen	1.656.696	+16.335	+1,0
Männer	1.878.158	+15.119	+0,8
<b>Unselbstständig Aktiv-Beschäftigte</b>	<b>3.448.745</b>	<b>+33.216</b>	<b>+1,0</b>
Frauen	1.579.470	+17.828	+1,1
Männer	1.869.275	+15.388	+0,8
<b>Unselbstständig Beschäftigte unter 25 Jahren</b>	<b>460.880</b>	<b>-11.002</b>	<b>-2,3</b>
Frauen	204.935	-4.880	-2,3
Männer	255.944	-6.124	-2,3
<b>Unselbstständig Beschäftigte ab 50 Jahren</b>	<b>870.686</b>	<b>+53.994</b>	<b>+6,6</b>
Frauen	396.488	+27.190	+7,4
Männer	474.198	+26.804	+6,0
<b>Vorgemerkte Arbeitslose</b>	<b>354.332</b>	<b>+34.974</b>	<b>+11,0</b>
Frauen	149.261	+13.433	+9,9
Männer	205.071	+21.541	+11,7
unter 25-Jährige	46.701	+1.553	+3,4
ab 50-Jährige	93.814	+12.151	+14,9
<b>Beim AMS gemeldete offene Stellen</b>	<b>29.251</b>	<b>+2.931</b>	<b>+11,1</b>
<b>Arbeitslosenquote (Register)</b>	<b>9,1%</b>	<b>+0,8</b>	
Frauen	8,3%	+0,6	
Männer	9,8%	+0,9	
<b>Arbeitslosenquote (EU-Kriterien)</b>	<b>5,7%</b>	<b>+0,1</b>	
Frauen	5,3%	+0,1	
Männer	6,1%	+0,2	

Quelle: AMS DWH, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, EUROSTAT

Für Details zur Arbeitsmarktentwicklung siehe auch folgenden Link auf der Sozialministeriumswebsite: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Arbeit | Behinderung > Arbeitsmarkt > Arbeitsmarktdaten

## 1.2 Aktuelle Entwicklung des österreichischen Arbeitsmarktes im ersten Halbjahr 2016 und Ausblick

Im Zeitraum Jänner bis Juni 2016 lag die Zahl der unselbstständig Beschäftigten um 1,5% über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Vom Beschäftigungsanstieg profitierten sowohl Männer (+1,7%) als auch Frauen (+1,2%).

Parallel dazu stieg die Zahl der arbeitslos vorgemerkten Personen um 1,8%. Der Zuwachs an Arbeitslosigkeit

(insgesamt +6.665) betraf vor allem Frauen (+5.687 bzw. +3,9%). Vergleichsweise betrug der Anstieg bei den Männern lediglich 978 bzw. 0,5%. Diese Zunahme umfasste alle Altersgruppen mit Ausnahme der unter 25-Jährigen und der 40- bis 44-Jährigen. Differenziert nach Wirtschaftsbereichen war nur im Bau, in der Herstellung von Waren und in der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen die Zahl der Arbeitslosen im ersten Halbjahr 2016 rückläufig.

Von den Bundesländern verzeichnete Wien den größten Anstieg, gefolgt von Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, dem Burgenland und Kärnten.

Laut Prognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) wird das Wirtschaftswachstum heuer im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zunehmen. Allerdings wird das nicht ausreichen,

### Arbeitsmarktkennzahlen 1. Halbjahr 2016

	Durchschnitt	Veränderung geg. Vorjahr	
	Jänner bis Juni 2016	absolut	in %
<b>Unselbstständig Beschäftigte</b>	<b>3.550.174</b>	<b>+51.089</b>	<b>+1,5</b>
Frauen	1.666.616	+20.254	+1,2
Männer	1.883.558	+30.835	+1,7
Inländer/innen	2.912.982	+17.285	+0,6
Ausländer/innen	637.191	+33.803	+5,6
<b>Unselbstständig Beschäftigte unter 25 Jahren</b>	<b>442.077</b>	<b>-7.338</b>	<b>-1,6</b>
Frauen	195.560	-4.269	-2,1
Männer	246.517	-3.069	-1,2
<b>Unselbstständig Beschäftigte ab 50 Jahren</b>	<b>906.666</b>	<b>+54.539</b>	<b>+6,4</b>
Frauen	415.379	+26.347	+6,8
Männer	491.287	+28.192	+6,1
<b>Vorgemerkte Arbeitslose</b>	<b>367.753</b>	<b>+6.665</b>	<b>+1,8</b>
Frauen	152.102	+5.687	+3,9
Männer	215.651	+978	+0,5
unter 25-Jährige	45.580	-1.711	-3,6
ab 50-Jährige	101.245	+5.789	+6,1
<b>Bestand an beim AMS gemeldeten offenen Stellen</b>	<b>38.534</b>	<b>+11.591</b>	<b>+43,0</b>

Quelle: AMS DWH, Hauptverband der Sozialversicherungsträger

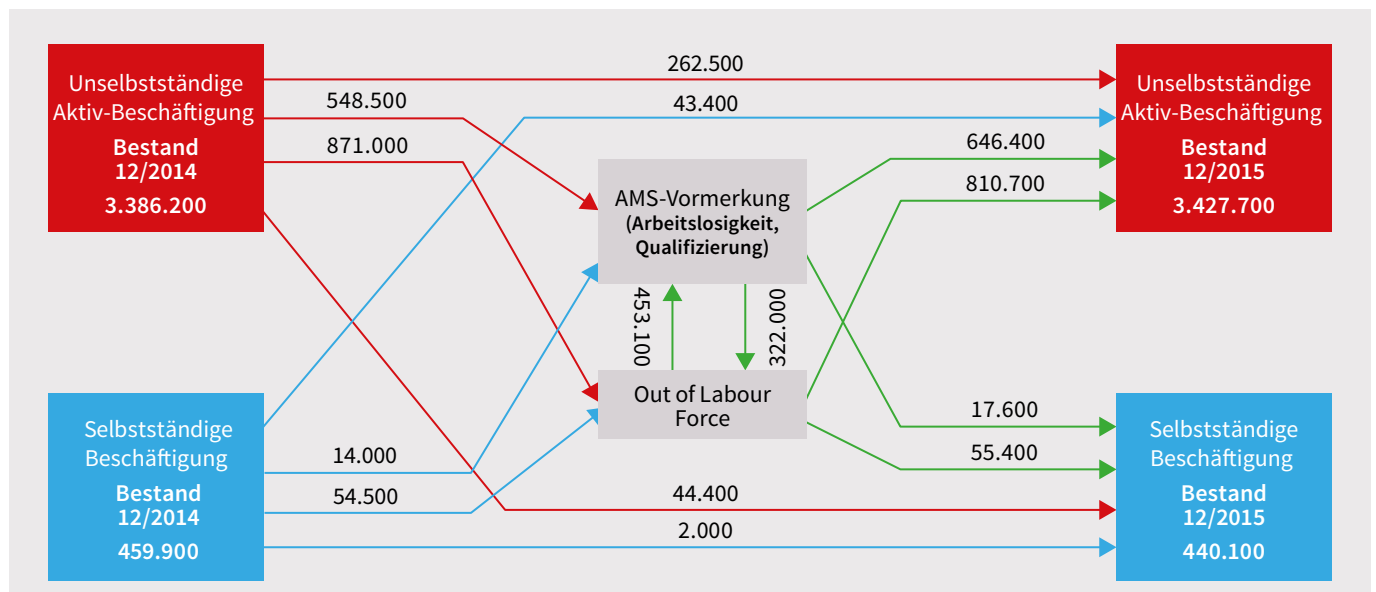
um – neben dem Anstieg der Beschäftigung – einen Rückgang der Arbeitslosigkeit herbeizuführen, da das Arbeitsangebot stärker steigt als die Nachfrage. Nach dem realen BIP-Wachstum von lediglich 0,9% im Jahr 2015 rechnet das WIFO in seiner aktuellen Prognose vom Juni 2016 mit jeweils 1,7% Wachstum für die nächsten zwei Jahre. Ausschlaggebend für das Wachstum ist die Belebung der Binnennachfrage, die von der günstigen Beschäftigungssituation und den steigenden Einkommen der privaten Haushalte gestützt wird. Aufgrund der zögerlichen Entwicklung des Welthandels wird die Exportwirtschaft voraussichtlich erst 2017 stärker Tritt fassen und einen Ausgleich für die dann nicht mehr ganz so kräftige Expansion der Binnennachfrage bilden. Allerdings sollten die im Vergleich zu den Vorjahren hohen jährlichen Zuwachsraten von 1,7% nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass die zugrunde liegende Konjunkturdynamik 2016 noch gering ist. Das kräftige Wachstum 2016 basiert zu einem wesentlichen Teil auf verschiedenen Sonderfaktoren (Kalendereffekt, Steuerreform,

Flüchtlingszustrom) ohne die das BIP-Wachstum nur geringfügig stärker wäre als 2015.

**1.2.1 Dynamik des österreichischen Arbeitsmarktes 2015**

In Österreich wurden pro Jahr rund 1,8 Mio. unselbstständige Beschäftigungsverhältnisse neu aufgenommen und 1,7 Mio. wieder beendet. Von den 1,8 Mio. Zugängen in unselbstständige Beschäftigung wechselten 15% (262.500 Personen) direkt aus einem anderen unselbstständigen Beschäftigungsverhältnis, 2% (43.400 Personen) hatten vorher ein selbstständiges Beschäftigungsverhältnis, 37% bzw. 646.400 Personen kamen aus einer Arbeitsmarktservice-Vormerkung und weitere 46% (810.700 Personen) aus einer erwerbsfernen Position. Der Bestand unselbstständig Beschäftigter Ende Dezember 2015 (3.427.700) ergibt sich aus dem Bestand Ende Dezember 2014 (3.386.200) plus den Zugängen in unselbstständige Beschäftigung (rd. 1,8 Mio.) abzüglich der Abgänge aus unselbstständiger Beschäftigung (rd. 1,7 Mio.).

**Arbeitsmarktdynamik in Österreich 2015**



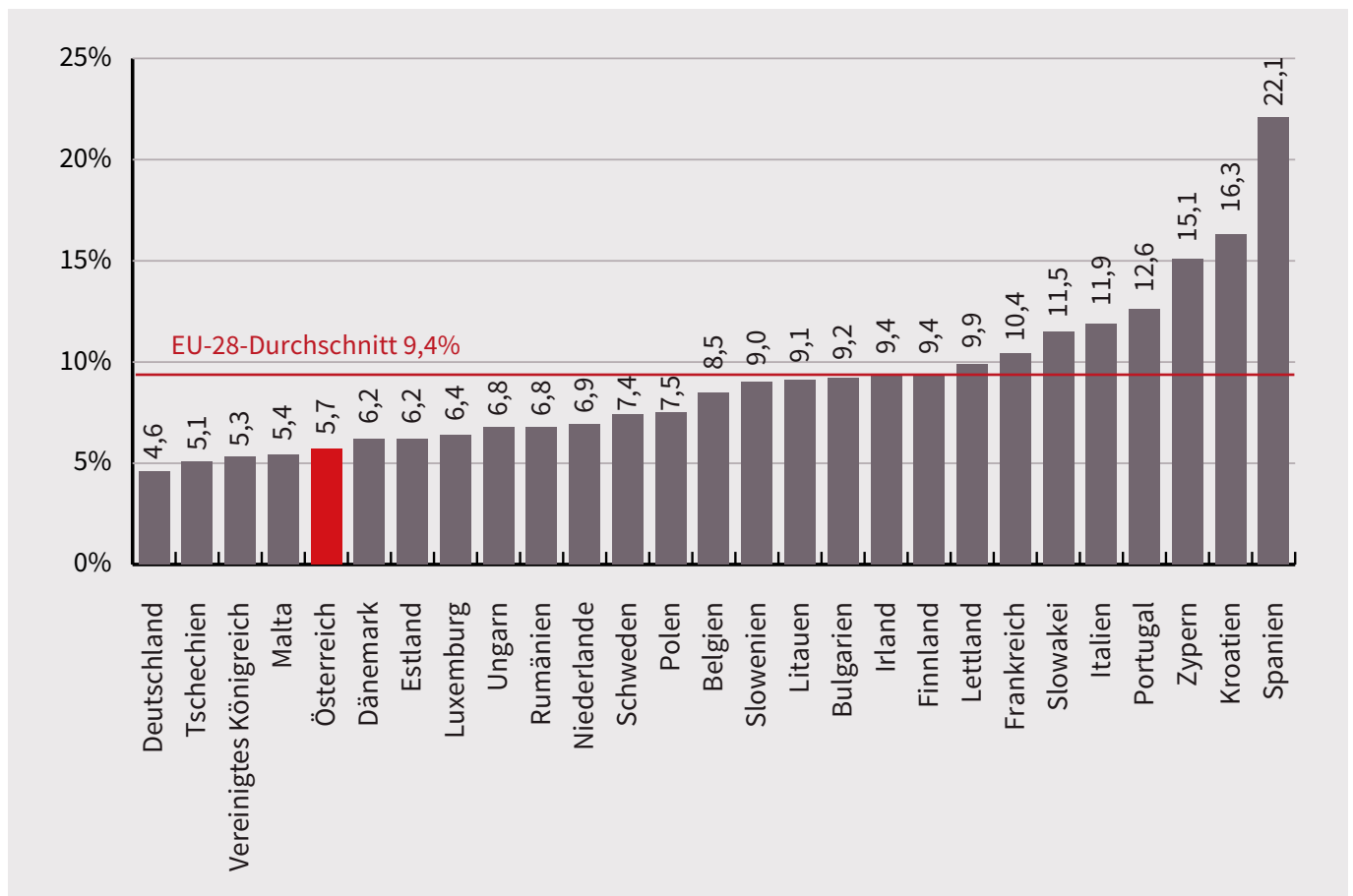
Quelle: AMS DWH Erwerbskarrierenmonitoring, Stand der Daten: 28.1.2016, Datenquelle unselbstständige Aktiv-Beschäftigung: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger; gerundete Werte

Mit einer durchschnittlichen Fluktuationsrate<sup>25</sup> von 51% ist der österreichische Arbeitsmarkt hoch dynamisch. Besonders hohe Dynamiken weisen die Saisonbranchen auf: Hier übersteigen die jährlichen An- und Abmeldungen von Dienstverhältnissen bei Weitem den durchschnittlichen Beschäftigtenstand.

## 1.2.2 Der österreichische Arbeitsmarkt im internationalen Vergleich

EUROSTAT wies für das Jahr 2015 einen Wert von 5,7% für die österreichische Arbeitslosenquote aus. Im Ranking der EU-28 kommt Österreich nach Deutschland (4,6%), Tschechien (5,1%), Großbritannien (5,3%) und Malta (5,4%) an fünfter Stelle. Die durchschnittliche Arbeitslosenquote der EU-28 betrug 9,4%.

Arbeitslosenquoten der 28 EU-Staaten 2015, in %



Quelle: EUROSTAT

Im gesamten EU-Raum lag die Zahl der Arbeitslosen im Jahre 2015 bei 23 Mio. und damit um 7% über der Zahl im Krisenjahr 2009. Österreich verzeichnete in diesem

Zeitraum eine Zunahme der Arbeitslosigkeit nach international vergleichbarer Definition von 13%.

<sup>25</sup> Fluktuation: Rate von Beschäftigungsaufnahmen und -beendigungen (Anzahl Anmeldungen + Anzahl Abmeldungen)/(2\* durchschnittlicher Beschäftigtenstand); Quelle: AMS DWH

## Arbeitsmarktkennzahlen 2015 im Vergleich – Österreich und EU-28

	Jahresdurchschnitt 2014 (in %)	Jahresdurchschnitt 2015 (in %)	Veränderung zum Vorjahr (in %-Punkten)
<b>Arbeitslosenquote</b>			
<b>Österreich</b>	5,6	5,7	+0,1
Männer	5,9	6,1	+0,2
Frauen	5,4	5,3	-0,1
<b>EU-28</b>	10,2	9,4	-0,8
Männer	10,1	9,3	-0,8
Frauen	10,3	9,5	-0,8
<b>Arbeitslosenquote Jugendliche (15 bis 24)</b>			
<b>Österreich</b>	10,3	10,6	+0,3
Männer	10,6	11,1	+0,5
Frauen	9,9	10,0	+0,1
<b>EU-28</b>	22,2	20,3	-1,9
Männer	22,8	21,1	-1,7
Frauen	21,4	19,5	-1,9
<b>Beschäftigungsquote (15 bis 64)</b>			
<b>Österreich</b>	71,1	71,1	0,0
Männer	75,2	75,1	-0,1
Frauen	66,9	67,1	+0,2
<b>EU-28</b>	64,8	65,6	+0,8
Männer	70,1	70,8	+0,7
Frauen	59,5	60,4	+0,9
<b>Beschäftigungsquote Älterer (55 bis 64)</b>			
<b>Österreich</b>	45,1	46,3	+1,2
Männer	54,3	54,1	-0,2
Frauen	36,4	38,8	+2,4
<b>EU-28</b>	51,8	53,3	+1,5
Männer	58,8	60,1	+1,3
Frauen	45,2	46,8	+1,6
<b>Beschäftigungsquote Jugendliche (15 bis 24)</b>			
<b>Österreich</b>	52,1	51,3	-0,8
Männer	54,3	54,0	-0,3
Frauen	49,9	48,7	-1,2
<b>EU-28</b>	32,4	33,0	+0,6
Männer	34,2	34,8	+0,6
Frauen	30,5	31,2	+0,7
<b>Teilzeitquote (unselbständig Beschäftigte)</b>			
<b>Österreich</b>	26,9	27,3	+0,4
Männer	9,6	9,8	+0,2
Frauen	46,3	46,8	+0,5
<b>EU-28</b>	19,6	19,6	0,0
Männer	8,8	8,9	+0,1
Frauen	32,2	32,1	-0,1

Quelle: Eurostat New Cronos; Stand 29.4.2016

### 1.3 Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik

#### Die arbeitsmarktpolitischen Jahresziele 2015

Die Ziele der Strategie „Europa 2020“, die Leitlinien der Europäischen Beschäftigungspolitik und das daraus abgeleitete Nationale Reformprogramm Österreichs bilden den Rahmen für die arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Diese wiederum sind die Grundlage für die arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des AMS, die alljährlich vom Vorstand vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat beschlossen werden.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt wurde auch 2015 auf die gezielte Unterstützung bestimmter Gruppen am Arbeitsmarkt fokussiert. Im Konkreten wird dabei das langfristige Ziel – die Verfestigung von Arbeitslosigkeit bei Älteren und Jüngeren zu verhindern – verfolgt. Des Weiteren sollen die Chancen auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration von bereits arbeitsmarktfernen Personen verbessert werden. Im Sinn der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern werden die arbeitsmarktpolitischen Ziele stets für beide Geschlechter beobachtet sowie ein eigenes Frauenziel zur Überwindung der horizontalen und vertikalen Segregation am Arbeitsmarkt vereinbart. 2015 wurde der Schwerpunkt auf die Höherqualifizierung von Frauen und Wiedereinsteigerinnen gelegt. In Anbetracht der am Arbeitsmarkt immer bedeutender werdenden Gruppe der Migrantinnen/Migranten wird seit 2015 auch auf die Höherqualifizierung und eine darauf folgende Arbeitsaufnahme von Personen mit Migrationshintergrund fokussiert. Um die Effektivität von Schulungen sicherzustellen, ist es Ziel, dass geschulte Personen innerhalb von drei Monaten eine Beschäftigung aufnehmen.

Langfristig strebt das AMS an, seine Position als führendes Dienstleistungsunternehmen am Arbeitsmarkt auszubauen und die Transparenz am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Es wurde daher auch 2015 erfolgreich auf die intensive Stellenakquisition und eine möglichst zeitgerechte Stellenbesetzung gesetzt. Bei den offenen Stellen und bei jenen wichtigen offenen Stellen, die eine höhere Qualifikation erfordern, konnte ein Zuwachs verzeichnet werden.

Auch 2016 werden die langfristigen Ziele – die Verhinderung von Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt und die Stellenakquisition – weiter verfolgt. Zusätzlich sind die Höherqualifizierung von Frauen und Migrantinnen/Migranten sowie die Sicherstellung der Schulungseffektivität zentrale Punkte der AMS Zielarchitektur 2016.

## Arbeitsmarktpolitische Ziele 2015

Zielsetzungen	Zielwert	Istwert	Erfolg
Einschaltung auf dem Arbeitsmarkt erhöhen (Stellenbesetzung)	min. 391.966	400.609	+
Stellenakquisition im qualifizierten Bereich (mind. Lehrabschluss)	min. 216.898	228.629	+
Arbeitslosigkeit von Jugendlichen kurz halten (AL nicht länger als 6 Monate)	max. 8.394	6.233	+
Rasche Integration von Älteren in den Arbeitsmarkt (Arbeitsaufnahmen innerhalb von 6 Monaten)	min. 135.301	129.815	-
Arbeitsmarktferne Personen nachhaltig in Arbeit bringen	min. 54.999	62.566	+
Erhöhung der Schulungseffektivität (Anteil Arbeitsaufnahmen innerhalb von 3 Monaten nach Schulung)	min. 36,0%	35,8%	-
Wiedereinstieg erleichtern (Arbeitsaufnahmen bzw. Schulung von Wiedereinsteiger/innen)	min. 51.500	53.694	+
Arbeitsaufnahmen nach Qualifizierung in ausgewählten Bereichen: Frauen in Handwerk und Technik, Facharbeiterinnen-Intensivausbildung bzw. BMS/BHS	min. 1.957	2.012	+

Quelle: AMS Geschäftsbericht 2015

## 1.4 Aufwendungen für die Arbeitsmarktpolitik

Im Jahr 2015 erreichte das aktive Förderbudget des AMS inklusive Kurzarbeit 1.112 Mio. EUR (2014: 1.124 Mio. EUR), die Summe aus aktiver und aktivierender Arbeitsmarktpolitik<sup>26</sup> (Existenzsicherung während einer Qualifizierungsmaßnahme für die Teilnehmenden) betrug über 2,4 Mrd. EUR (2014: 2,6 Mrd. EUR).

Trotz der Bemühungen um die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte konnte das Arbeitsmarkt-

budget im Jahr 2015 annähernd auf dem Niveau des Jahres 2014 gehalten werden. Im Vergleich zum Jahr 2014 sanken die Ausgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik um rd. 2%.

Der Anteil der aktiven und aktivierenden Aufwendungen am Gesamtbudget der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ist seit dem Jahr 2002 um 9 Prozentpunkte auf nunmehr 31% gestiegen. Das bedeutet einen verbesserten Interventionsspielraum für das AMS und macht die Aktivierungsstrategie in der Arbeitsmarktpolitik sichtbar.

<sup>26</sup> Aktive Arbeitsmarktpolitik umfasst gezielte Maßnahmen zur Steuerung des Arbeitsmarktes, insbesondere für spezifische Zielgruppen (Qualifikation, Mobilität, Einstellungsbeihilfen etc.). Aktivierende Maßnahmen als Spezifikum österreichischer Arbeitsmarktpolitik sind z.B. das Altersteilzeitgeld und Geldleistungen zur Existenzsicherung während der Aus- und Weiterbildung, die aus Mitteln der passiven Arbeitsmarktpolitik (für Existenzsicherung bei Erwerbslosigkeit/-unfähigkeit) finanziert werden. Weitere Informationen unter: [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Arbeit | Behinderung > Arbeitsmarkt > Arbeitsmarktpolitik > Passive, aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik

## Ausgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik<sup>1</sup>, in Mio. EUR

	aktive Arbeitsmarktpolitik <sup>2</sup>				
	2012	2013	2014	2015	2016 <sup>3</sup>
AMS	971	1.039	1.124	1.112	1.267
BMASK - Sektion VI	41	68	56	48	98
BMASK-IEF Beihilfen nach § 19 BAG	163	162	166	149	179
<b>Summe aktive Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>1.175</b>	<b>1.269</b>	<b>1.346</b>	<b>1.309</b>	<b>1.545</b>

	aktivierende Arbeitsmarktpolitik				
	2012	2013	2014	2015	2016
Aktivierende Arbeitsmarktpolitik für Qualifizierung <sup>4</sup>	703	827	906	833	866
Altersteilzeitgeld	207	204	214	269	300
<b>Gesamtsumme</b>	<b>910</b>	<b>1.031</b>	<b>1.120</b>	<b>1.102</b>	<b>1.166</b>

	Summe aktive + aktivierende Arbeitsmarktpolitik				
	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Aktive + aktivierende Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>2.085</b>	<b>2.300</b>	<b>2.466</b>	<b>2.411</b>	<b>2.711</b>
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>-2</b>	<b>12</b>

Quelle: AMS

<sup>1</sup> ohne unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG

<sup>2</sup> Paragraphen 1/2011\*, 1/2023\*, Kurzarbeits-, Aktivierungsbeihilfe bzw. Fachkräftestipendium u. Lehrlingsausbildungsförderung nach §13e IESG

<sup>3</sup> Werte für 2016 sind Prognosewerte

<sup>4</sup> inkl. Sozialversicherungsbeiträge für aktivierte ALV-Leistungen und für DLU und FKS gem. § 35 AMSG

Der Bereich der Qualifizierung bildet einen zentralen Schwerpunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik des AMS, auf den im Jahr 2015 64% (2014: 62%, 2013: 65%) des ausgeschütteten AMS-Förderbudgets (inklusive Kurzarbeit) und 73% der genehmigten Förderfälle sowie 72% der neu geförderten Personen entfielen.

Unter Leistungen für Zwecke der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik wird eine Vielzahl von Leistungen gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) zusammengefasst – inklusive anteiliger Sozialversicherungsbeiträge, die für aktive Zwecke und nicht als explizite Lohnersatzesinkommen (wie beispielsweise Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) eingesetzt werden.

In diese Leistungskategorie fallen:

- Schulungsarbeitslosengeld und -notstandshilfe
- Fachkräftestipendium
- Stiftungsarbeitslosengeld
- Solidaritätsprämie
- Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld
- Altersteilzeitgeld

Mittel der ALV für aktive Maßnahmen<sup>1</sup>, in Mio. EUR

	2011	2012	2013	2014	2015
Existenzsicherung während AMS-Schulung (Fortbezug Arbeitslosengeld/Notstandshilfe/Überbrückungshilfe)	393	445	527	564	485
Arbeitsstiftungs-Arbeitslosengeld (inkl. Überbrückungshilfe)	119	92	81	94	91
Altersteilzeitgeld	228	207	204	214	269
Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz) und Solidaritätsprämie	110	132	159	164	176
Sozialversicherungsbeiträge für Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts und pauschalisierte Kursnebenkosten (BA)	39	34	61	86	81

Quellen: Geschäftsberichte AMS Österreich, AMS-DWH, Sozialministerium

<sup>1</sup> Aktive Verwendung „passiver“ Arbeitslosenversicherungs-Mittel inklusive den für diese Maßnahmen bzw. Leistungen vom AMS entrichteten SV-Beiträgen. Die Kurzarbeitsbeihilfe wird seit 2009 aus einem haushaltsrechtlichen Ansatz der Versicherungsleistungen bestritten (und nicht mehr aus der Arbeitsmarktförderung). Die kurzarbeitsbezogenen Aufwendungen werden aber weiterhin unter aktiver Arbeitsmarktpolitik subsumiert.

Im Jahr 2015 wurden im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des AMS 329.729 Personen neu gefördert. Da einer Person mehrere Förderungen gewährt werden können, wurden dabei insgesamt beinahe 0,9 Mio. Förderfälle genehmigt und abgewickelt. Die Zahl der neu geförderten Personen nahm gegenüber 2014 um 51.078 (-13,4%) ab. Der Frauenanteil an allen neu geförderten Personen betrug rund 49%. Rund 210.000 der neu geförderten Personen wurden in vom AMS organisierten Bildungsmaßnahmen und externen Kursangeboten für Arbeitslose einbezogen.

#### 1.4.1 Ausgaben im internationalen Vergleich

Im internationalen Vergleich liegt Österreich 2013 (letzter verfügbarer Wert) mit einem Anteil der aktiven und aktivierenden arbeitsmarktpolitischen Ausgaben (gemäß EU- und OECD<sup>27</sup>-Definition) am Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 0,76% etwas über dem (unge-

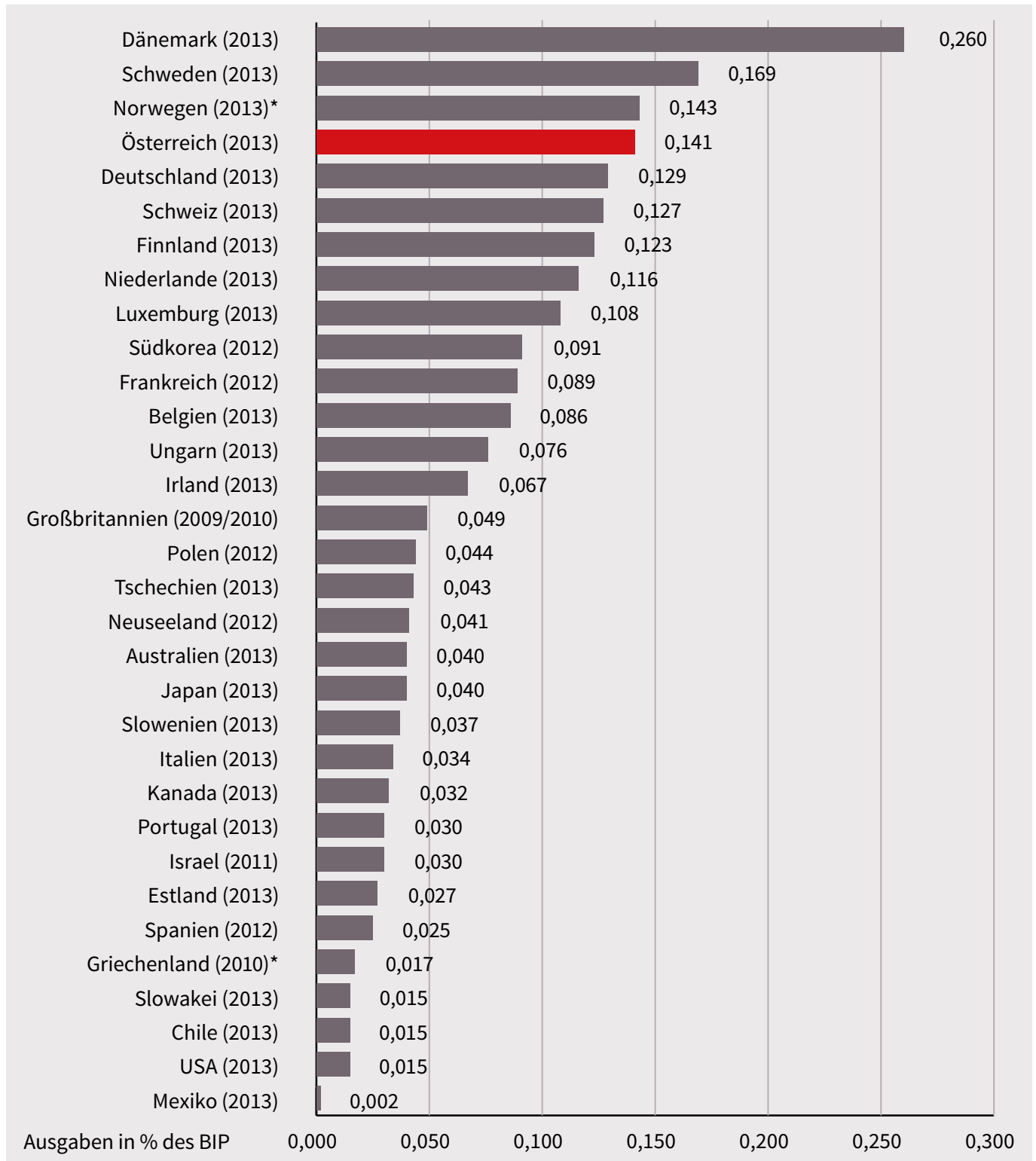
wichteten) Durchschnitt der europäischen OECD-Mitgliedstaaten (0,66%).

Normiert man den Anteil der aktiven Arbeitsmarktpolitik am Bruttoinlandsprodukt auf 1% der Arbeitslosenquote, um die unterschiedlichen Arbeitsmarktniveaus und Problemlagen tatsächlich vergleichen zu können, liegt Österreich mit 0,14% unter den Top 4 aller OECD-Staaten.

<sup>27</sup> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)

## 1. ARBEITSMARKTPOLITIK

Ausgaben für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik, in % des BIP (normiert auf 1 Prozentpunkt der Arbeitslosenquote), ausgewählte Staaten



Quellen: OECD (Employment Outlook 2015), EUROSTAT; eigene Berechnung Sozialministerium

\* Griechenland, Norwegen: Nur Eurostat LMP Datenbank Kategorien 2-7 Ausgaben für aktive AMP

Verglichen mit Ländern mit ähnlichen Niveaus der Arbeitslosigkeit lässt das den Schluss zu, dass die arbeitsmarktpolitischen Interventionen in Österreich hohe Effektivität und Effizienz besitzen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass das AMS hinsichtlich wesentlicher Indikatoren international als Best-Practice-Vorbild für die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik gilt.

#### 1.4.2 Aufwendungen nach Zielgruppen

Im Jahr 2015 wurden ohne Betrachtung der Förderausgaben für Kurzarbeit und Solidaritätsprämie 47% des geschlechtsspezifisch zuordenbaren AMS Förderbudgets für aktive Maßnahmen für Frauen eingesetzt (511 Mio. EUR). Damit wurde der angestrebte Anteil von 50% für Förderungen von Frauen nahezu erreicht. Dieser Anteil liegt deutlich über dem Anteil der Frauen am jahresdurchschnittlichen Bestand der registrierten Arbeitslosen (43%).

Mitteleinsatz für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik 2015 (inklusive Kurzarbeitsunterstützung und Altersteilzeitgeld), in Mio. EUR

	Qualifizierung	Beschäftigung <sup>1</sup>	Unterstützung	Aktivierende AIV-Leistungen <sup>2</sup>	Altersteilzeitgeld	AMS gesamt
Frauen	327,9	133,0	50,2	280,4	142,5	<b>933,9</b>
Männer	364,7	168,8	42,6	256,5	126,5	<b>959,1</b>
Ältere (45 und mehr Jahre)	88,7	188,1	35,2	120,6	268,9	<b>701,5</b>
Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	124,6	82,8	18,7	74,8	6,6	<b>307,5</b>
Jugendliche (unter 25 Jahre)	368,7	20,2	12,3	106,3	0,0	<b>507,5</b>
Ausländer/innen	183,6	63,3	24,2	88,9	6,5	<b>366,6</b>

Quellen: AMS Geschäftsbericht, Sozialministerium, AMS DWH; Stand 4.2.2016; Stand 29.1.2016

<sup>1</sup> Inklusive Kurzarbeit KUA

<sup>2</sup> Ohne SV-Beiträge; Quelle: AMS DWH; Ohne Sozialministerium-IEF-Lehrlingsausbildungsprämie und IEF Beihilfe gem. § 19 BAG

Weitere Informationen sind den Geschäftsberichten des Arbeitsmarktservice Österreich zu entnehmen:  
[www.ams.at](http://www.ams.at) > Über AMS > Medien > Geschäftsbericht

## 1.5 Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit – Arbeitslosenversicherung

Das ALVG<sup>28</sup> regelt die Arbeitslosenversicherungspflicht und definiert die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wie beispielsweise die Anwartschaft, die Bedingungen der Inanspruchnahme und die Bezugsdauer.

Arbeitslosenversichert sind u.a. Dienstnehmer/innen, soweit sie in der Krankenversicherung pflichtversichert sind oder einen Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht ausdrücklich versicherungsfrei sind (§ 1 Abs. 1 und 2 ALVG). Freie Dienstnehmer/innen sind nach § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in die Versicherung einbezogen. Seit dem 1. Jänner 2009 haben selbstständig Erwerbstätige die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen in die Arbeitslosenversicherung einzutreten.

Ausgenommen von der Arbeitslosenpflichtversicherung sind u.a. Erwerbstätige, deren Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze (2015: 405,98 EUR; 2016: 415,72 EUR – jeweils monatlich) liegt.

Details zu Anspruchsvoraussetzungen, Bezugsdauern und Leistungshöhen finden sich in der Sozialministeriums-Broschüre „Sozialstaat Österreich - Leistungen, Ausgaben und Finanzierung 2016“, die beim Broschürens-service des Ressorts sowie online erhältlich ist:

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Soziales | KonsumentInnen > Soziale Sicherheit > Sozialleistungen in Österreich

Das durchschnittliche monatliche Arbeitslosengeld betrug 2015 für Männer rund 979 EUR, das für Frauen 815 EUR. Die durchschnittliche Notstandshilfe der Männer lag bei 779 EUR, die der Frauen bei 657 EUR.

### Durchschnittliche Leistungshöhen und Bezugsdauern von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nach Geschlecht, 2015

	2015		
	Frauen	Männer	Gesamt
<b>Durchschnittlicher Tagsatz passiver Leistungen in EUR</b>	<b>24,2</b>	<b>28,7</b>	<b>26,9</b>
Arbeitslosengeld	26,8	32,2	29,9
Notstandshilfe	21,6	25,6	24,1
<b>Durchschnittliche Dauer des Leistungsbezuges in Tagen</b>	<b>100,4</b>	<b>102,0</b>	<b>101,3</b>
Arbeitslosengeld	81,0	80,0	80,4
Notstandshilfe	146,4	154,1	150,9

Quellen: Standardbericht LeistungsbezieherInnen; AMS DWH

Arbeitslose sind für die Dauer des Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezugs verpflichtet, die für den Bezug notwendige Voraussetzungen zu erfüllen. Im Falle

von Pflichtverletzungen können Sanktionen verhängt werden. Im Jahr 2015 gab es rd. 102.000 Sanktionsmaßnahmen.

<sup>28</sup> Arbeitslosenversicherungsgesetz

## Sanktionen des Bezugs von Arbeitslosenleistungen im Jahr 2015

	2015		
	Frauen	Männer	Gesamt
Arbeitsunwilligkeit	95	130	225
Ablehnung von Beschäftigungsangeboten	4.017	10.243	14.260
Verschuldete Auflösung des Dienstverhältnisses	13.496	15.754	29.250
Versäumen der Kontrollmeldung	16.368	42.326	58.694
<b>insgesamt</b>	<b>33.976</b>	<b>68.453</b>	<b>102.429</b>

Quelle: Bescheidstatistik des AMS; AMS DWH

## Aufwendungen für Leistungen der Arbeitslosenversicherung, in Mio. EUR, 2014 und 2015

	2014	2015
Arbeitslosengeld	1.810,8	1.898,4
Notstandshilfe	1.343,9	1.513,4
Überbrückungshilfe	3,5	3,0
Übergangsgeld	44,6	38,9
Weiterbildungsgeld	102,3	106,7
Bildungsteilzeit	9,3	13,3
Altersteilzeit	214,0	268,9
Grenzgängerverrechnung <sup>1</sup>	7,0	16,1
Sonderunterstützung <sup>2</sup>	27,7	28,0
<b>Nettoauszahlung gesamt</b>	<b>3.563,0</b>	<b>3.886,6</b>
Pensionsversicherungsbeiträge <sup>3</sup>	1.329,0	1.452,2
Krankenversicherungsbeiträge (inkl. Abgeltung der Krankenstandstage <sup>3</sup> )	432,9	464,1
Unfallversicherungsbeiträge	9,4	8,8
<b>Sozialversicherung gesamt</b>	<b>1.771,3</b>	<b>1.925,0</b>
<b>Gesamtaufwand (Nettoauszahlung und SV-Beiträge)</b>	<b>5.334,4</b>	<b>5.811,6</b>

Quellen: HV-SAP, BRZ-DWH

<sup>1</sup> Grenzgängerverrechnung als Saldo von Ausgaben (an das Ausland) und Einnahmen (aus dem Ausland)

<sup>2</sup> Leistungsaufwand der SV-Bergbau ohne Verwaltungsaufwand

<sup>3</sup> Hierbei handelt es sich um Akontozahlungen. Die tatsächlichen Aufwendungen werden erst im Laufe des Jahres 2016 abgerechnet.

### 1.6 Gesetzliche Neuerungen

#### 1.6.1 Beschäftigungsrecht für Ausländer/innen

Im Ausländer/innenbeschäftigungsrecht wurden die Übergangsregelungen zur Arbeitnehmer/innenfreizügigkeit für Arbeitskräfte aus Kroatien um weitere drei Jahre verlängert. Außerdem wurden Working Holiday-Vereinbarungen mit Hong Kong, Taiwan, Japan und Israel abgeschlossen, die es Personen zwischen 18 und 30 Jahren ermöglichen, während ihres Ferienaufenthalts in Österreich bzw. in einem der genannten Länder einer Beschäftigung als Beitrag zur Finanzierung des Aufenthalts nachzugehen.

#### 1.6.2 Arbeitslosenversicherungsrecht

##### Erweiterung der berücksichtigungswürdigen Zeiten für die Anwartschaft

Zur Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sind wie bisher grundsätzlich 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 24 Monaten vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) erforderlich. Seit 1. Jänner 2015 werden jedoch Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ebenso wie Zeiten des Präsenzdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld berücksichtigt, wenn mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten innerhalb der Rahmenfrist vorliegen. Damit wird der Zugang von Eltern, insbesondere von Müttern, die wegen der Kinderbetreuung nicht durchgehend arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, zum Arbeitslosengeld erleichtert.

Zusätzlich beträgt ab 1. Jänner 2015 die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld auch dann 30 Wochen, wenn die dafür erforderlichen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten im Ausmaß von 156 Wochen nicht bloß in den letzten fünf Jahren vor

der Geltendmachung, sondern auch unter Berücksichtigung früherer Zeiten vorliegen. Dadurch wird vermieden, dass Personen, die längere Lücken in ihrem Beschäftigungsverlauf aufweisen, trotz davor liegender langjähriger Beschäftigungszeiten lediglich 20 Wochen lang Arbeitslosengeld erhalten können. Dies nützt vor allem auch Eltern, insbesondere Müttern, die wegen der Kinderbetreuung nicht durchgehend arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.

##### Beitragsgrundlagen für die Bemessung des Arbeitslosengeldes

Ab 1. Juli 2018 erfolgt die Bemessung des Arbeitslosengeldes nicht mehr auf Grund der Jahresbeitragsgrundlagen des vorletzten oder des letzten Kalenderjahres, sondern zeitnäher aufgrund der letzten zwölf festgesetzten monatlichen Beitragsgrundlagen. Diese Regelung wurde im Rahmen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes eingeführt.

##### Teilpension

Die Teilpension (erweiterte Altersteilzeit) wurde mit 1. Jänner 2016 nach dem Vorbild der Altersteilzeit eingeführt. Personen, die bereits Anspruch auf eine Korridorpension haben und noch keine Alterspension beziehen, können nun ihre Arbeitszeit kontinuierlich mit dem Anspruch auf einen teilweisen Lohnausgleich reduzieren. Arbeitgeber/innen, die mit ihren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung abschließen, werden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten. Diese Regelung trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

### **Beschäftigungsförderung älterer Arbeitnehmer/innen sowie für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte**

Für die Finanzierung der Beschäftigungsförderung älterer Arbeitnehmer/innen stehen 150 Mio. EUR für das Jahr 2016 und 175 Mio. EUR ab dem Jahr 2017 zur Verfügung, für die Förderung von Langzeitarbeitslosen 100 Mio. EUR im Jahr 2016 und 120 Mio. EUR ab dem Jahr 2017. Für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte können bis zu 70 Mio. EUR im Jahr 2016 und 80 Mio. EUR ab dem Jahr 2017 aufgewendet werden. Der Betrag für Langzeitarbeitslose und Asylberechtigte ist im Jahr 2016 mit 150 Mio. EUR und im Jahr 2017 mit 175 Mio. EUR begrenzt.

Diese Regelung wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2016 im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz gesetzlich verankert und trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

### **Vorschau: Anhebung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer/innen und Bonus-Malus-System**

Mit derselben Reform wurden die Zielwerte für die Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer/innen erhöht und gesetzlich verankert.

Die folgenden drei Zielwerte sollen für den Stichtag Ende Juni 2017 erreicht werden:

- für 55 – 59-jährige Männer 73,6%
- für 60 – 64-jährige Männer 33,1%
- für 55 – 59-jährige Frauen 60,1%

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird die Beschäftigungsquoten älterer Arbeitnehmer/innen ermitteln sowie allfällige Abweichungen von den Zielwerten im Bundesgesetzblatt kundmachen.

In diesem Zusammenhang wird mit 1. Jänner 2017 ein Bonus-Malus-System zur Anhebung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer/innen für Unternehmen ab 25 Beschäftigten eingeführt. Unterschreitet die ermittelte Beschäftigungsquote Älterer im Juni 2017 einen oder mehrere der festgesetzten Zielwerte, müssen Unternehmen ab 25 Beschäftigten (ausgenommen Rehabilitationsgeldbezieher/innen und Lehrlinge), wenn deren Dienstgeberquote die Branchenquote für das davor liegende Jahr nicht erreicht hat, für das darauffolgende Jahr den doppelten Betrag der Auflösungsabgabe (2016: 242 EUR statt 121 EUR) entrichten.

Detaillierte Informationen zu dem neuen Bonus-Malus-System sind im BGBl. I Nr. 144/2015 zu finden.

### **Arbeitsmarktpolitik für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte**

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte genießen einen uneingeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Ihnen steht daher auch das gesamte Dienstleistungs- und Förderangebot des Arbeitsmarktservice zur Verfügung und sie sind im gesamten Betreuungsprozess inländischen AMS-Kundinnen/-Kunden gleichgestellt. Eine möglichst rasche Erwerbsbeteiligung stellt für anerkannte Flüchtlinge einen wesentlichen Integrationsfaktor dar. Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden daher neue zielgruppenspezifische Angebote entwickelt und bestehende Fördermaßnahmen ausgeweitet, um die schnelle Arbeitsmarktintegration dieser Zielgruppe zu unterstützen.

2015 wurden 21.195 anerkannte Flüchtlinge durch Fördermaßnahmen des AMS unterstützt. Im selben Zeitraum konnten 6.170 Personen dieser Zielgruppe in Beschäftigung vermittelt werden. Im Jahr 2016

werden für die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bis zu 70 Mio. EUR bereitgestellt.

### **Kompetenzchecks**

Kompetenzchecks sind Fördermaßnahmen mit dem primären Ziel, die mitgebrachten Qualifikationen, Kompetenzen und Berufserfahrungen der beim AMS vorgemerkten anerkannten Flüchtlinge zu ermitteln. Durch die Erhebung sollen bedarfsorientierte (Nach-)Qualifizierungen und die anschließende Stellenvermittlung unterstützt werden. Darüber hinaus sollen ergänzende Beratungsangebote im Rahmen des Kompetenzchecks zur Verfügung stehen, etwa zu Themen wie der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und dem österreichischen (Aus-)Bildungswesen. Das AMS Wien führt bereits seit September 2015 umfassende Kompetenzchecks für vorgemerkte Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte durch. Kompetenzchecks werden mittlerweile österreichweit in Anlehnung an das Modell des AMS Wien angeboten.

### **Sprachkurse**

Sprachförderung ist einer der zentralen Ansätze, um bestehende Barrieren bei der Arbeitsmarktintegration zu überwinden. Das AMS stockt daher österreichweit die Plätze für Deutschkurse auf, um dem Bedarf für die wachsende Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge gerecht zu werden. Weitere 10 Millionen EUR des „Sondertopfs für Integration“ werden hier zusätzlich eingesetzt. Vom AMS werden Deutschkurse vor allem ab A2-Niveau und insbesondere in Kombination mit fachlichen Qualifizierungen angeboten.

### **Freiwilliges Integrationsjahr (FIJ)**

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die seit maximal zwei Jahren diesen Status haben, können ab 2016 das Freiwillige Integrationsjahr (FIJ) absolvieren. Es handelt sich dabei um kein Arbeitsverhältnis, sondern um eine Maßnahme für die Dauer von 6 bis 12 Monaten, bei der neben der gemeinnützigen Tätigkeit in der Organisation auch zusätzliche Ausbildungs- und Integrationsangebote vorgesehen sind. Die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt hat während des FIJ weiterhin Vorrang. Das FIJ kann von allen Organisationen angeboten werden, die auch Zivildienster beschäftigen bzw. bei denen ein Freiwilliges Soziales Jahr absolviert werden kann. Ziel ist, Flüchtlingen eine Beschäftigung und gleichzeitig die Möglichkeit zu geben, die deutsche Sprache besser zu lernen und dadurch ihre Integrationschancen zu verbessern.

### **Förderprojekte im Bereich Lehre zur Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt**

Das am Arbeitsmarkt- und Konjunkturgipfel im Oktober 2015 vereinbarte Lehrlingsprogramm verfolgt das Ziel, Jugendliche und junge Erwachsene mit Integrationshemmnissen auf eine Lehre vorzubereiten und die Lehre erfolgreich abzuschließen. Durch den Einsatz von 10 Mio. EUR jährlich sollen rund 1.000 junge Menschen jährlich zusätzlich davon profitieren. Zielgruppe sind junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit Integrationsschwierigkeiten, insbesondere auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die RL § 19c Abs. 1 Z 8 Pkt. 10 BAG. In einer Reihe von bereits gestarteter Pilotförderprojekten, die zum Teil regional und überregional bzw. österreichweit konzipiert sind, werden inhaltlich abgestimmte Maßnahmen zur bestmöglichen Integration in den Arbeitsmarkt über das duale Ausbildungsmodell Lehre gesetzt.

### Überregionale Lehrstellenvermittlung

Im Projekt „Überregionale Lehrstellenvermittlung“ (WKO, AMS, BMWFV und BMASK) werden anerkannten jugendlichen Flüchtlingen durch überregionale Lehrstellenvermittlung berufliche Perspektiven in Berufen und Regionen mit Lehrlingsmangel angeboten. Dabei werden im Vorfeld die Kompetenzen und Interessen der Jugendlichen erhoben, um ein optimales Matching mit den angebotenen Lehrstellen zu gewährleisten. Die Jugendlichen werden auf das Lehrverhältnis entsprechend vorbereitet und auch nach der Vermittlung im Lehrverhältnis umfassend begleitet. Diese Vorbereitungskurse umfassen unter anderem (fachspezifisches) Deutsch, Mathematik, praktische Erprobung und interkulturelle Aspekte. Im Zuge dieses Vorbereitungskurses besteht auch die Möglichkeit, ein einwöchiges Praktikum im potenziellen Lehrbetrieb zu absolvieren. Die Jugendlichen haben vor Ort mit einem Lehrlingscoach eine/n fixe/n Ansprechpartner/in für berufliche und private Fragestellungen. Der Lehrlingscoach bereitet auch den Betrieb auf das Ausbildungsverhältnis mit dem jugendlichen Flüchtling vor.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Website: [www.fachkraeftepotenzial.at](http://www.fachkraeftepotenzial.at)

### Ausbildung bis 18

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen. Die Jugendarbeitslosigkeit ist in Österreich zwar niedriger als in den meisten Ländern der Europäischen Union, die Anforderungen des Arbeitsmarktes an junge Menschen werden aber immer höher.

Mit der Ausbildungspflicht bis 18 verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Jugendliche noch besser auf die Anforderungen der Zukunft vorzubereiten; Bildung

und Ausbildung spielen dabei eine große Rolle und eröffnen bessere Jobperspektiven.

Die meisten Jugendlichen setzen bereits derzeit nach dem Ende der Pflichtschule die Schule fort oder absolvieren eine Lehre. Einige brechen aber ihren Schulbesuch oder ihre Ausbildung ab, nehmen Hilfsjobs an oder ziehen sich völlig aus Schule und Ausbildung zurück und vermindern somit ihre Chancen am Arbeitsmarkt und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Junge Menschen, die nur die Pflichtschule besucht haben, haben später ein wesentlich höheres Risiko, arbeitslos zu werden. Das Einkommen von Menschen mit wenig Ausbildung bleibt häufig ihr ganzes Leben lang gering, auch in der Pension.

Kern der Initiative „AusBildung bis 18“ ist die Ausbildungspflicht, die am 1. August 2016 in Kraft getreten ist und erstmalig für jene Jugendlichen gilt, die 2017 ihre Schulpflicht beenden, soll dem entgegengewirkt werden.

Die Ausbildungspflicht kann sowohl durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule als auch in der dualen Ausbildung oder aber auch in der Erwachsenenbildung und durch das Schulungsangebot des AMS erfüllt werden. Unterstützt werden die Jugendlichen dabei durch Koordinierungsstellen in allen Bundesländern und das Jugendcoaching, das bereits jetzt von fast 40.000 Jugendlichen jedes Jahr zur Beratung und Betreuung am Übergang von der Pflichtschule in weiterführende Ausbildungen genutzt wird.

### Von der Ausbildungsgarantie zur Ausbildungspflicht

Eine Strategie der österreichischen Arbeitsmarktpolitik ist es, junge Menschen durch fundierte Bildung und Ausbildung präventiv vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Österreich hat mit dieser Strategie und den damit verbundenen Angeboten eine wichtige Vorbildfunktion in Europa.<sup>29</sup>

In Weiterentwicklung insbesondere des erfolgreichen Angebots der Ausbildungsgarantie wurde im Regierungsprogramm der laufenden Legislaturperiode die „AusBildung bis 18“ festgelegt: „Alle unter 18-Jährigen sollen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen.“ Aus der Garantie, dass jede/r, die/der eine Lehre beginnen möchte, auch einen Lehrplatz bekommt, wird mit dieser Reform eine Pflicht der Jugendlichen, die Angebote des AusBildungssystems auch anzunehmen, und gleichzeitig eine Verpflichtung der zuständigen Akteurinnen/Akteure dafür zu sorgen, dass für jede/n Jugendliche/n das richtige Angebot mit aller notwendigen Unterstützung auch vorhanden ist. Die Lehre – ob betrieblich oder überbetrieblich – ist dabei nur eine Variante von vielen, wie Jugendliche ihre Ausbildungspflicht erfüllen können. Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik, Bund, Länder, Gemeinden, das Schulsystem, die Wirtschaft u.v.m. stehen vor der großen Aufgabe, Jugendlichen die passenden Angebote zu machen und sie auf ihrem Weg zu unterstützen. Die Verlängerung der (Aus-)Bildungsdauer verbunden mit der bestmöglichen Förderung jedes und jeder einzelnen Jugendlichen stellt für die jungen Menschen wie für die Gesellschaft einen Meilenstein zur Verbesserung der individuellen Chancen Betroffener am Arbeitsmarkt dar.

Das vielfältige österreichische Schulsystem bietet zahlreiche Möglichkeiten, nach dem Pflichtschulabschluss eine weiterführende Bildung oder Ausbildung zu absolvieren: dies kann zum Beispiel eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule sein oder eine duale Ausbildung, die betrieblich oder überbetrieblich, gegebenenfalls in verlängerter Lehrzeit oder in Form einer Teilqualifizierung absolviert werden kann. Weitere Möglichkeiten wären z.B. Ausbildungen in den Bildungsanstalten für Kindergarten- oder Sonderpädagogik, in Schulen für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, in Lehrgängen zur Pflegehilfe, in Schulen für medizinische Assistenzberufe. Darüber hinaus gibt es vielfältige Angebote des Sozialministeriumservice und des Arbeitsmarktservice, insbesondere für Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen.

Problematisch war die Tatsache, dass pro Jahrgang, welcher die neunjährige Schulpflicht beendet, rund 5.000 Jugendliche trotz der vielgestaltigen Angebotslandschaft entweder den Zugang in das für sie passende weiterführende Bildungs- oder Ausbildungsangebot nicht finden oder eine weiterführende (Aus-)Bildung abbrechen, ohne eine alternative Laufbahn einzuschlagen. Auch mit 16 oder 17 Jahren brechen junge Menschen ihre Bildungslaufbahn ab, sodass unter den 15- bis 17-jährigen Jugendlichen mehr als 17.000 zur Gruppe der „NEET“ (Not in Education, Employment or Training) gehören, das heißt zu jenen Jugendlichen, die sich dauerhaft außerhalb der Systeme Bildung und Arbeitsmarkt befinden.

Obwohl nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil dieser Jugendlichen arbeitslos gemeldet ist, ist es dem

<sup>29</sup> Folgende Webseite der Europäischen Kommission gibt Auskunft über die „Jugendgarantie“: <http://ec.europa.eu/social> > Beschäftigung von Jugendlichen > Jugendgarantie

Sozialministerium wichtig, allen Jugendlichen eine gute Ausbildung und eine damit verbundene Verbesserung der Arbeitsmarktchancen zu ermöglichen.

Junge Menschen, die über keinen über die Pflichtschule hinausgehenden Abschluss verfügen, haben in ihrem späteren Leben ein dreifaches Arbeitslosigkeitsrisiko, ein vierfaches Risiko dauerhaft auf Hilfsarbeit beschränkt zu sein und ein siebenfaches Risiko dauerhaft vom Erwerbsleben ausgegrenzt zu bleiben. Außerdem ist ein Fünftel dieser Personengruppe armutsgefährdet. Nicht zu unterschätzen sind auch die volkswirtschaftlichen Kosten frühzeitigen Schulabbruchs. Eine Studie für die Niederlande (die es vergleichbar für Österreich noch nicht gibt) zeigt, dass ein/e Schulabbrecher/in über die Lebensspanne hinweg gerechnet volkswirtschaftliche Kosten in Höhe von 1,8 Mio. EUR verursacht. Das würde für Österreich bedeuten, dass wenn wir 10.000 Jugendliche zu einem weiterführenden Abschluss bringen, sich der Staat langfristig Kosten in Höhe von etwa 18 Mrd. EUR sparen kann.

In der Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche folgt das Sozialministerium daher schon länger dem Prinzip (Aus-)Bildung vor Vermittlung. Eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration durch bestmögliche (Aus-)Bildung hat Priorität. Die Ausbildungsgarantie ist daher ebenso wie eine umfassende Berufsorientierung und Stabilisierung von Jugendlichen in den zielgruppenspezifischen arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers vorgegeben. Studien belegen, dass neben einer qualitätvollen Bildung oder Ausbildung auch der zertifizierte Nachweis einer solchen in Österreich für einen gelungenen Einstieg in das Berufsleben besonders wichtig ist.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Zahl junger Menschen, die eine Lehrausbildung anstrebten, aber keinen Ausbildungsplatz in einem Betrieb fanden, wurde daher bereits 1998 das Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG) verabschiedet. Basierend darauf hat das Arbeitsmarktservice (AMS) erstmals überbetriebliche Ausbildungsplätze für junge Menschen zur Verfügung gestellt, welche die 8. bzw. 9. Schulstufe positiv absolviert haben – in Lehrgängen, die zunächst auf ein Jahr befristet waren.

Im Rahmen einer Gesetzesnovelle erfolgte im Jahr 2008 eine umfassende Reform: Die überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) wurde gleichwertiger und regulärer Bestandteil der dualen Ausbildung bis zur Lehrabschlussprüfung. Ziel sowohl der JASG Lehrgänge als auch der ÜBA war und ist der Übertritt der Jugendlichen in ein betriebliches Lehrverhältnis. Sollte dieser nicht gelingen, ist das vollständige Absolvieren der Lehrausbildung in der ÜBA jedoch möglich. Die ÜBA-Lehrlinge haben Anspruch auf einen im Regelfall nur einvernehmlich auflösbaren Ausbildungsvertrag und höhere Qualitätskriterien wurden etabliert. Jeder ÜBA-Lehrling nimmt regulär am Berufsschulunterricht teil. Parallel dazu wurde seitens der Bundesregierung eine Ausbildungsgarantie ausgesprochen: Allen Jugendlichen, die eine Ausbildung absolvieren möchten, aber keinen betrieblichen Lehrplatz finden, wird ein Platz in der ÜBA angeboten.

Da trotz der Ausbildungsgarantie längst nicht alle Jugendlichen den Weg in eine weiterführende Ausbildung finden, hat das Sozialministerium seine Anstrengungen intensiviert, jene Jugendlichen zu unterstützen, die besondere Schwierigkeiten am Ende der Pflichtschulzeit haben. Mit dem Jugendcoaching hat das damalige Bundessozialamt (jetzt Sozialministeriumservice) beginnend mit 2012 einen

ersten Meilenstein gesetzt und ein ursprünglich aus der Beratung für Jugendliche mit Behinderung stammendes Programm allen Jugendlichen unter 19 (bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bis 24) zugänglich gemacht. Im Jahr 2015 profitierten bereits rund 40.000 Jugendliche von diesem umfassenden und individuellen Beratungs- und Unterstützungsangebot. Seither ist die Rate der frühzeitigen Schulabgänger/innen in Österreich von 7,8% (2012) auf 7,3% (2015) zurückgegangen.

Mit dem Regierungsprogramm 2013 bis 2018 setzt die Bundesregierung in Fortsetzung dieser Strategie nun einen weiteren wesentlichen Reformschritt in Form der „AusBildung bis 18“ (AusBildungspflicht). Ab dem Schuljahr 2016/2017 muss jede/r Jugendliche nach Vollendung der Schulpflicht verbindlich eine weiterführende Bildung oder Ausbildung besuchen. Das bedeutet nicht weniger als eine wesentliche Systemänderung, um frühzeitigem Schul- und Ausbildungsabbruch und damit verbunden auch dem NEET-Status vorzubeugen, mehr Chancengleichheit für sozial benachteiligte Jugendliche zu schaffen, die Potentiale aller Jugendlichen zu nutzen und dadurch auch der steigenden Nachfrage der Wirtschaft nach mehr Fachkräften gerecht zu werden. Jeder und jede Jugendliche soll den individuellen Voraussetzungen entsprechend höchstmöglichen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss erzielen und dadurch gesellschaftliche Integration, ein selbstbestimmtes Leben und eine stabilere Erwerbskarriere erzielen. Mittels eines Stufenplans an Unterstützungsmaßnahmen soll eine höhere Verbindlichkeit für junge Menschen entstehen, die vielfältigen Bildungs- und Ausbildungsangebote zu nutzen. Finanzielle Sanktionen, die jene Erziehungsberechtigte treffen würden, welche die Jugendlichen bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht nicht unterstützen, können dabei nur das Mittel letzter

Wahl sein, wenn alle Stufen der Information, Beratung und Unterstützung erfolglos bleiben sollten.

Wesentliche Voraussetzung der AusBildungspflicht ist, dass für jede/n Jugendliche/n bedarfsgerecht die richtigen Angebote zur Verfügung stehen. Analog zur Schulpflicht bedeutet die AusBildungspflicht einen Anspruch auf die passende Bildung oder Ausbildung und die richtige Unterstützung, um diese auch absolvieren zu können. Im Mittelpunkt stehen dabei die Verbesserung bestehender Angebote sowie deren Koordination, eine effizientere Nutzung, mehr Durchlässigkeit, Angebotslücken bedarfsgerecht zu schließen, die frühzeitige Vermeidung von Abbrüchen in allen Formen der Bildung und Ausbildung und Jugendliche im „NEET“-Status oder solche, die von diesem bedroht wären, gezielt und bedürfnisgerecht an Bildung und Ausbildung heranführen.

Die Erhöhung des Ausbildungsniveaus junger Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die dazu führen soll, dass junge Menschen sich in ihrer Persönlichkeit entfalten können, am gesellschaftlichen Leben teilhaben und – hier setzt die Verantwortung der Arbeitsmarktpolitik an – nachhaltig am Arbeitsmarkt Fuß fassen können. Neun Jahre Bildung oder Ausbildung reichen nicht (mehr) aus, den bestehenden und künftigen Anforderungen zu genügen.

An der Umsetzung des Programms „AusBildung bis 18“ arbeiten derzeit das Sozialministerium (BMASK), das Bundesministerium für Bildung (BMB), das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF) und das Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ). In den Prozess einbezogen sind alle relevanten Akteurinnen/Akteure wie z.B. das Arbeitsmarktservice (AMS), das Sozialministeriumservice, die Länder und Gemeinden, die Sozialpartner, nicht zuletzt die Bundesjugendver-

tretung sowie die Städte und Gemeinden. Die enge Zusammenarbeit aller Stakeholder ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für ein solch komplexes Vorhaben.

Obwohl auch durch eine verpflichtende „AusBildung bis 18“ nicht jede/r Jugendliche einen Abschluss erlangen wird, stellt dieses Vorhaben eine wesentliche Weiterentwicklung in der Bekämpfung frühzeitigen (Aus-)Bildungsabbruchs und seiner weitreichenden negativen Folgen dar.

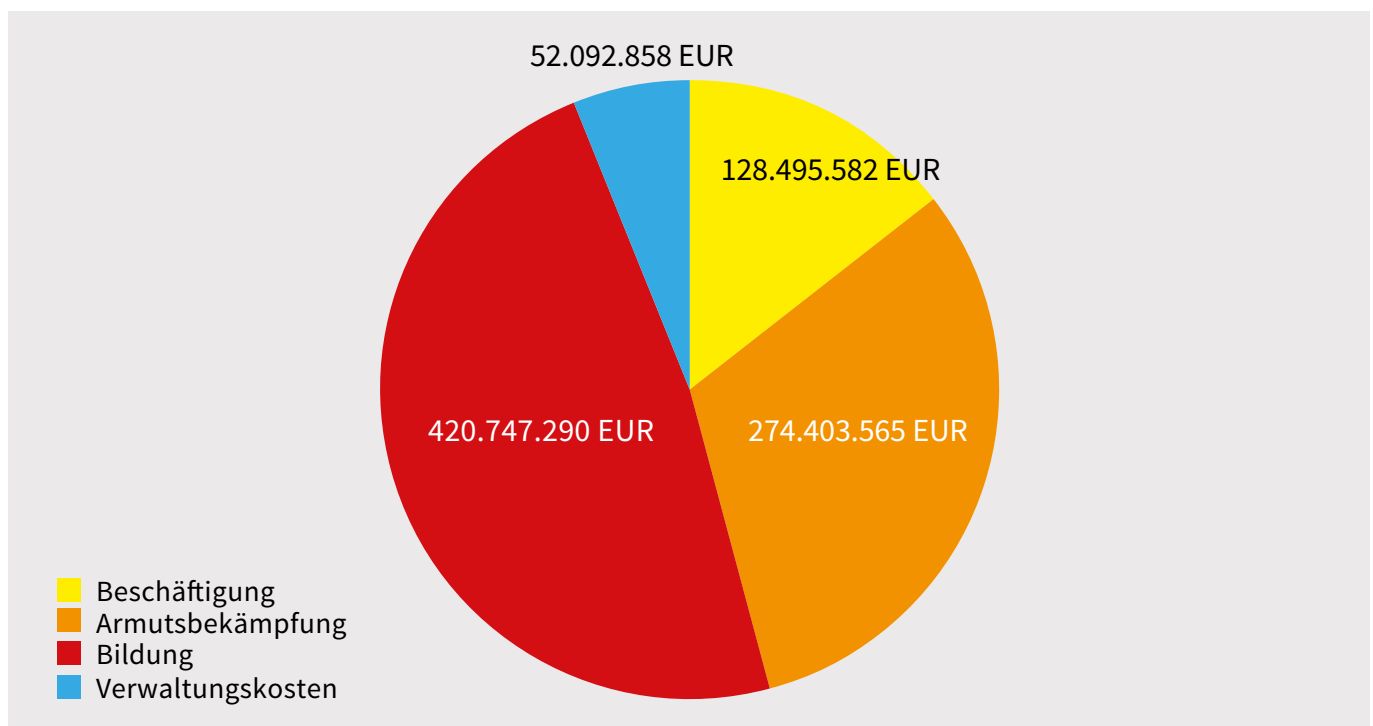
Der Gesetzesentwurf wurde am 7. Juni 2016 im Ministerrat, das Gesetz im Juli 2016 im Parlament beschlossen; es trat am 1. August 2016 in Kraft.

Am 1. Juli 2017 soll nach einer entsprechenden Pilot- und Aufbauphase die AusBildungspflicht in Kraft treten und ein Jahr später kommen dann etwaige Sanktionsmaßnahmen zur Geltung.

## 1.7 Der Europäische Sozialfonds (ESF) 2014-2020 in Österreich

Am 28. November 2014 hat die Europäische Kommission das operationelle Programm Österreichs zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 2014-2020 genehmigt. Das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020“ (ESF OP) orientiert sich an der „Europa 2020“-Strategie und richtet sich nach dem Nationalen Reformprogramm aus. Die für den ESF wesentlichen Europa 2020-Ziele sind die Steigerung der Erwerbsbeteiligung, die Verringerung der Schulabbrüche und die Bekämpfung der Armut. Die soziale Eingliederung insbesondere von benachteiligten bzw. von Ausgrenzung bedrohten Personengruppen ist ein Leitprinzip des österreichischen ESF Programms. Das ESF Budget für Österreich 2014-2020 inklusive nationaler Kofinanzierung beträgt 875.739.295 EUR.

ESF Budget Österreich 2014-2020 (inkl. nationale Ko-Finanzierung)



Quelle: Sozialministerium

Ein Schwerpunkt des ESF ist die Schaffung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung. Darunter fallen die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben. Geplante Maßnahmen sind daher Beratungen für Unternehmen, Karenzmanagement sowie Coaching- und Entwicklungsangebote zum beruflichen Aufstieg und zur Höherqualifizierung. Des Weiteren fördert der ESF die Unterstützung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen. Betriebe sollen für die Herausforderungen des demographischen Wandels sensibilisiert werden und Beratungen erhalten.

Eine wichtige Neuerung ist auch die Ausrichtung des ESF auf die Armutsbekämpfung. Ziel ist die aktive Inklusion von Bevölkerungsgruppen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind. Dazu zählen unter anderem Jugendliche, die weder in Beschäftigung noch in Ausbildung sind (NEETs), Personen, die trotz Beschäftigung armutsgefährdet sind („Working Poor“), Bezieher/innen von bedarfsorientierter Mindestsicherung sowie Angehörige einer Minderheit, z. B. Roma oder Menschen, die aufgrund einer Behinderung mit Barrieren beim Zugang zum Arbeitsmarkt konfrontiert sind. Inklusionsangebote umfassen unter anderem Case Management, sozialarbeiterische Beratung oder schulische Betreuung.

Fast die Hälfte der Gelder wird in Bildung und lebenslanges Lernen investiert. Im Zentrum dieses Schwerpunktes stehen Aus- und Weiterbildung im schulischen und beruflichen Bereich. Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Schulabbruchquote und der Übergang Schule/Ausbildung/Beruf. Außerdem sollen Sprachförderung und Angebote im Rahmen der Ausbildungsgarantie finanziert werden. Angebote zu lebenslangem Lernen ermöglichen Personen, einen Bildungsabschluss nachzuholen und ihr Qualifikationsniveau zu erhöhen.

Das Burgenland hat als einziges Bundesland den Status einer sogenannten „Übergangsregion“ und setzt regionale Prioritäten. Aus diesem Grund gibt es im Burgenland zwei zusätzliche Schwerpunkte. Zum einen werden der Zugang zu Beschäftigung und die Mobilität der Arbeitskräfte, z.B. durch Höherqualifizierung im Bereich IKT, umweltrelevantes Wissen oder technologische Berufe gefördert. Zum anderen unterstützen Maßnahmen die Anpassung der Arbeitskräfte und Unternehmen an den Wandel in Richtung einer technologischen, wissensbasierten Wirtschaft.

Nähere Informationen zum ESF: [www.esf.at](http://www.esf.at)

Der ESF informiert auch auf Facebook:

[www.facebook.com/esf.oesterreich](https://www.facebook.com/esf.oesterreich)

Sektion VII des Sozialministeriums:  
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

### KAPITELVERZEICHNIS

<b>2.</b>	<b>Arbeitsrecht und Arbeitnehmer/innenschutz</b>	<b>42</b>
2.1	Modernisierung im Arbeitsrecht	42
2.1.1	Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015	42
2.1.2	Maßnahmen zur Verbesserung von Beruf und Familie	42
2.2	Maßnahmen im Bereich der Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung	43
2.3	Arbeitnehmer/innenschutz	44
2.3.1	Österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020	44
2.3.2	Neue Rechtsvorschriften im Bereich Technik und Arbeitshygiene	45
2.4	Tätigkeit der Arbeitsinspektion	46

## 2. ARBEITSRECHT UND ARBEITNEHMER/INNENSCHUTZ

### 2.1 Modernisierung im Arbeitsrecht

#### 2.1.1 Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015

In Umsetzung des Regierungsprogramms sieht das **Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015** im Arbeitsvertragsrecht im Bereich der so genannten Vertragsklauseln wichtige Maßnahmen vor:

- Im **Dienstzettel** ist der monatlich zustehende **Grundlohn oder das Grundgehalt betragsmäßig** darzustellen; eine Darstellung dieser Beträge durch Verweis auf die für das jeweilige Arbeitsverhältnis geltenden gesetzlichen oder kollektiven Lohnvorschriften ist unzulässig.
- **Transparenz bei All-In Verträgen:** Der Grundlohn oder das Grundgehalt (also der Lohn für die Normalarbeitszeit, z.B. 40 Stunden/Woche) muss ausgewiesen sein. Ist dies im Arbeitsvertrag oder Dienstzettel nicht der Fall, gilt der angemessene Ist-Grundlohn als vereinbart (das ist jener Lohn, den ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin üblicherweise entsprechend der Ausbildung und Berufserfahrung in einer bestimmten Branche in einer bestimmten Region verdient).
- **Einschränkung von Konkurrenzklauseln** durch eine Anhebung der Entgeltgrenze: Konkurrenzklauseln, die die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschränken, sind nur für Arbeitnehmer/innen, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-Fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt, erlaubt (bisher betrug die Entgeltgrenze das 17-Fache der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Weiters wurde geklärt, dass Sonderzahlungen bei der Berechnung der Entgeltgrenze außer Acht zu lassen sind. Die Höhe einer Konventionalstrafe, die

im Zusammenhang mit einer Konkurrenzklausel vereinbart wird, ist mit höchstens sechs Nettomonatsentgelten (ohne Sonderzahlungen) begrenzt.

- **Einschränkung des Ausbildungskostenrückerersatzes:** Vorgesehen ist eine Verkürzung der Rückforderungsfrist auf vier (statt wie bisher fünf) Jahre. Der Rückerstattungsbetrag muss – gerechnet ab dem Ende der erfolgreich absolvierten Ausbildung – zwingend nach Monaten aliquotiert werden; eine Aliquotierung in größeren Zeitabschnitten (etwa nach Jahren) ist unwirksam.
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Übermittlung einer **schriftlichen Darstellung der monatlich zustehenden Bezüge** sowie Anspruch auf Aushändigung einer Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber.
- Für Arbeitnehmer/innen, die befristet **Rehageld** oder **Umschulungsgeld** wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität beziehen, wird der Zugang zur **Abfertigung alt und zur Betriebspension** erleichtert. Weiters wird neu geregelt, dass das Arbeitsverhältnis während dieses Bezuges als karenziert gilt. Dienstzeitabhängige Rechte wie etwa die Abfertigung alt wachsen während dieser Zeit nicht weiter an, ebenso entsteht in der Karenz kein neuer Urlaubsanspruch.

Die vorgenannten Maßnahmen sind mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten.

#### 2.1.2 Maßnahmen zur Verbesserung von Beruf und Familie

Im Jahr 2015 wurden vom Parlament auch folgende Maßnahmen zur **Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie** beschlossen:

- **Freie Dienstnehmerinnen** unterliegen jetzt insoweit dem Mutterschutzgesetz, als sie einen Anspruch auf Freistellung während der Beschäftigungsverbote vor

und nach der Geburt haben sowie vor Motivkündigungen während der Schwangerschaft und während der Beschäftigungsverbote geschützt sind.

- Bei der **Elternteilzeit** gemäß Mutterschutzgesetz sowie Väter-Karenzgesetz muss eine Verringerung der individuellen Normalarbeitszeit um mindestens 20 Prozent erfolgen und die verbleibende Arbeitszeit muss mindestens 12 Stunden pro Woche betragen (Bandbreitenmodell).
- Auch **Pflegeeltern** (ohne Adoptionsabsicht) haben einen Anspruch auf Karenz.
- Nach **Fehlgeburten** steht nunmehr ein Kündigungsschutz für vier Wochen zu.

Diese Änderungen sind mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten.

### 2.2 Maßnahmen im Bereich der Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung

Ein neues und eigenständiges Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sieht in Umsetzung des Regierungsprogramms und der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsende-Richtlinie im Bereich der Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung folgende wesentlichen Maßnahmen vor:

- Die Regelungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping werden aus dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) herausgelöst und in einem neuen **Gesetz (LSD-BG) mit einer klareren und übersichtlicheren Struktur** zusammengefasst, das den Rechtsanwender/innen ein leichteres Verständnis der komplexen Rechtsmaterie ermöglichen soll.
- Mit der Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie zur Entsende-Richtlinie kommt es zu einer wesentlichen **Verbesserung der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren** gegen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer/innen nach Österreich grenz-

überschreitend entsenden oder überlassen. Eine verbesserte Durchführbarkeit von Verwaltungsstrafverfahren hängt aber auch von einer entsprechenden Umsetzung der Durchsetzungs-Richtlinie in den anderen Mitgliedstaaten ab.

- Die Beschäftigungsverhältnisse nach dem **Heimarbeitsgesetz** werden in das Lohnkontrollgefüge nach dem LSD-BG einbezogen.
- Die Regelungen über die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping im AVRAG und im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) werden im neuen LSD-BG harmonisiert.
- Die bisherigen **Ausnahmeregelungen** von der behördlichen Lohnkontrolle **für bestimmte Formen der Dienstleistungserbringung** im Rahmen von grenzüberschreitenden Entsendungen nach Österreich werden erweitert (künftig sollen auch Fachkräfte mit einer Bruttoentlohnung über 6.075 EUR, mobile Arbeitnehmer/innen im „echten“ Transitverkehr sowie die Tätigkeit im Rahmen von internationalen Aus- und Weiterbildungsprogrammen im Bereich von Universitäten von der Lohnkontrolle ausgenommen werden).
- Vorgesehen sind auch **Ausnahmeregelungen** von der behördlichen Lohnkontrolle **für grenzüberschreitende Entsendungen** innerhalb von Konzernen für bestimmte kurzfristige, genau definierte Tätigkeiten in Österreich, wobei es sich um Verwaltungstätigkeiten, Planungsarbeiten für Projekte oder Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten handelt. Diese Arbeiten sind mit einem Monat zeitlich limitiert. Die Ausnahmeregelung ermöglicht aber nicht, dass Konzernunternehmen billige Arbeitskräfte nach Österreich holen und diese nicht dem LSD-BG unterliegen.
- Die materiell-rechtlichen **Ansprüche** von nach Österreich grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer/innen werden **klar und übersichtlich normiert**; dies betrifft insbesondere Entgelt, Urlaub und Arbeitszeit.

- **Im Baubereich haften Auftraggeber/innen** für die Lohnansprüche von grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer/innen; diese Haftung soll auch private Auftraggeber/innen und nicht nur Unternehmer/innen in Österreich erfassen; damit werden die bisherigen Regelungen wesentlich verbessert.
- Die **Meldung der Entsendung/Überlassung** wird durch den Entfall der Frist von einer Woche (die Meldungen sollen nunmehr vor Arbeitsaufnahme der grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer/innen in Österreich erstattet werden) und die Möglichkeit einer so genannten „Sammel-meldung“ bei einer größeren Anzahl von Auftraggeber/innen administrativ erleichtert.
- Die Regelungen über den **Ort der Bereithaltung von Unterlagen** (ZKO-Meldung – Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen; Lohnunterlagen) werden erleichtert; die Novelle sieht eine Erweiterung der für die Bereithaltung der Unterlagen geeigneten Orte vor, die allerdings in der ZKO-Meldung genau zu bezeichnen sind.
- Die **Strafregelungen** des LSD-BG werden im neuen Gesetz übersichtlich erfasst. Wesentlich ist die Beibehaltung der aus general- und spezialpräventiver Hinsicht relevanten Strafrahmen bei Verstößen gegen das LSD-BG.
- Die **Nachsichtregelungen** im Zusammenhang mit der Erstellung der Anzeige und dem verwaltungsrechtlichen Strafverfahren bei Unterentlohnungen werden beibehalten. Fehler in der Lohnverrechnung, die auf einer leichten Fahrlässigkeit beruhen, sollen weiterhin nicht sanktioniert werden, wenn das ausstehende Entgelt nachgezahlt wird.
- Bezirksverwaltungsbehörden müssen künftig das Verwaltungsstrafverfahren aussetzen, wenn die Unterentlohnung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers vorher oder gleichzeitig mit diesem

Gegenstand eines Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht geworden ist.

Diese Maßnahmen sollen mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.

### 2.3 Arbeitnehmer/innenschutz

#### 2.3.1 Österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020

Im Rahmen der Veranstaltung „20 Jahre ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ wurde am 9. November 2015 die Gemeinsame Resolution zur „Österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020 (ÖAS)“ feierlich präsentiert. Ziel dieser Resolution, die von allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Ministerien, Unfallversicherungsträgern, Sozialpartnern und anderen Interessenvertretungen unterschrieben wurde, ist es, Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen in Österreich nachhaltig insbesondere in folgenden Bereichen zu verbessern:

- Belastungen des Muskel- und Skelettapparates;
- psychische Belastungen;
- Gefahren durch krebserzeugende Arbeitsstoffe;
- Arbeitsplatzevaluierung und Betreuung durch Fachleute der Prävention;
- alter(n)sgerechte Arbeitsgestaltung;
- schulische und universitäre Ausbildung und Weiterbildung in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Das Strategiedokument beschreibt die Strukturen, Prozesse und Aufgaben der ÖAS. Die themenspezifische Vernetzung erfolgt in der Strategischen Plattform und in vier Arbeitsgruppen, die branchenspezifische Vernetzung in den Branchen-Plattformen.

Im Berichtsjahr erfolgte die Auftragserteilung an ECE (Evaluation-Cooperation-Education) zur Entwicklung eines detaillierten Konzepts sowie in weiterer Folge die Unterstützung des Teams bei der Durchführung der Evaluation der ÖAS, die nach dem Baukastensystem der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erfolgt.

Das Konzept umfasst

- eine **konzeptorientierte Evaluation** der ÖAS insgesamt, wie gut die Struktur und die Prozesse im Rahmen der ÖAS geeignet sind, die Ziele der Strategie zu erreichen;
- eine **prozessorientierte Evaluation** der Arbeit der Arbeitsgruppen und der Strategischen Plattform sowie die Kooperation und Kommunikation untereinander, wobei im Detail die Prozesse der Umsetzung der Ziele der ÖAS analysiert und ein Feedback zur laufenden Verbesserung von Kooperation und Kommunikation gegeben werden;
- eine **wirkungsorientierte Evaluation** von zumindest einem zu definierenden Projekt der Strategischen Plattform und Analyse hinsichtlich der Zielerreichung.

Im Berichtsjahr wurde in jeder der vier Arbeitsgruppen ein halbtägiger Evaluationsworkshop abgehalten. Diese Workshops wurden im Sinne einer Zielschärfung und größtmöglichen Nutzenorientierung durchgeführt und die Ergebnisse sind in das Evaluationskonzept eingeflossen.

Informationen zur ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020, den beteiligten Institutionen sowie den Projekten und Publikationen sind auf der Website veröffentlicht:

[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at) > ArbeitnehmerInnen-schutzstrategie > Weitere Informationen

### 2.3.2 Neue Rechtsvorschriften im Bereich Technik und Arbeitshygiene

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (ASRÄG), BGBl. I Nr. 94/2014, wurde auch das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)** wie folgt geändert:

- Zum einen erschien die subsidiäre Möglichkeit der Vorschreibung einer Brandschutzgruppe auf Grund der zur Anwendung kommenden umfangreichen landesrechtlichen Regelungen überschießend und wurde daher ersatzlos gestrichen.
- Zum anderen wurde die Verpflichtung zur Einberufung des Arbeitsschutzausschusses (ASA) gemäß § 88 ASchG auf mindestens einmal pro Jahr reduziert, da über die jährliche Einberufung des ASA hinaus entsprechende Kommunikations- und Informationsverpflichtungen zwischen den Akteurinnen/Akteuren ohnehin in ausreichendem Maße vorgesehen sind.
- Weiters erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass die Funktion als Präventivfachkraft (Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner/in) mit der Funktion als Sicherheitsvertrauensperson vereinbar ist.

Diese Änderungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

An diese Änderungen des ASchG wurden auch die **Arbeitsstättenverordnung (AStV)** und die **Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)** angepasst:

- Mit dem Entfall der gesetzlichen Grundlage der Einrichtung einer Brandschutzgruppe war nun auch § 44 AStV über die Einrichtung einer Brandschutzgruppe aufzuheben.
- Auch war eine Konkretisierung in der SVP-VO notwendig. Der im § 4 neu eingefügte Abs. 2a SVP-VO stellt nun klar, dass die notwendigen fachli-

chen Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte (§ 74 ASchG) oder eine arbeitsmedizinische Ausbildung (§ 79 Abs. 2 ASchG) erfolgreich absolviert hat.

Die Änderungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Das ASchG, die **Kennzeichnungsverordnung (KennV)** und die **Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen von Jugendlichen (KJBG-VO)** wurden hinsichtlich der Richtlinie 2014/27/EU vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG sowie der Richtlinie 2004/37/EG zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) umgesetzt. Erforderlich waren

- eine Anpassung der Terminologie betreffend gefährlicher Arbeitsstoffe an das System der CLP-Verordnung;
- eine Festlegung der Kennzeichnung von Behältern und von Lagerräumen bzw. -bereichen von chemischen Arbeitsstoffen im ASchG und in der KennV in Übereinstimmung mit der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung.

Diese Änderungen sind mit 1. Juni 2015 in Kraft getreten.

### 2.4 Tätigkeit der Arbeitsinspektion

Im Jahr 2015 wurden

- 46.905 Arbeitsstätten,
  - 10.858 Unternehmen auf Baustellen und
  - 3.442 auswärtige Arbeitsstellen
- von den Arbeitsinspektor/innen besucht.

Dabei wurden 69.401 Kontrollen durchgeführt, bei denen je nach Anlassfall Übersichtskontrollen, Überprüfungen bestimmter Themenbereiche oder Schwerpunkterhebungen, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen, erfolgten.

Zusätzlich zu diesen Kontrollen überprüften die Arbeitsinspektorinnen/Arbeitsinspektoren 387.765 Arbeitstage von Lenker/innen und nahmen an 15.445 behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren und Bauverhandlungen).

Ferner wurden

- 29.454 Beratungen und Vorbesprechungen betrieblicher Projekte durchgeführt,
- 59.340 arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen sowie
- 20.360 sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Tagungen und Schulungen) vorgenommen.

Bei 45% aller Besichtigungen (Kontrollen vor Ort) wurden im Berichtsjahr Übertretungen von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften festgestellt und die Arbeitgeber/innen erforderlichenfalls über die Möglichkeiten zur effizienten Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwer wiegender Übertretungen oder im Wiederholungsfall sofortige Strafanzeigen erstattet.

Von den insgesamt 116.481 Übertretungen betrafen

- 103.147 den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmer/innenschutz und
- 13.334 den Verwendungsschutz.

Zusätzlich wurden bei Kontrollen von Lenker/innen 8.821 Übertretungen festgestellt. Insgesamt mussten 1.996 Strafanzeigen erstattet werden.

Im Bundesdienst wurden im Berichtsjahr

- 344 Kontrollen auf Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes,
- 176 Beratungstätigkeiten vor Ort in den Dienststellen sowie
- 354 sonstige Tätigkeiten, wie Behördenbesprechungen, durchgeführt.

Im Berichtsjahr sank die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig erwerbstätiger Personen im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) von 89.502 im Vergleich zum Vorjahr um 3,2% auf 86.607. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle stieg von 65 auf 73. Die Zahl der meldepflichtigen Unfälle betrug im Berichtsjahr 50.205. Die Zahl der anerkannten Berufserkrankungen sank von 1.175 leicht auf 1.058, davon waren 91 mit tödlichem Ausgang.

Detaillierte Informationen über die Tätigkeit sind auf der Website der Arbeitsinspektion an folgender Stelle abrufbar:

[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at) > Kontakt, Service > Berichte, Schwerpunkte



**KAPITELVERZEICHNIS**

<b>3. Die gesetzliche Sozialversicherung</b>	<b>50</b>
3.1 Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung	50
3.2 Pensionsversicherung	52
3.2.1 Ausgaben	52
3.2.2 Einnahmen	52
3.2.3 Pensionsversicherte	53
3.2.4 Leistungsaufwand	53
3.2.5 Pensionsleistungen	54
3.2.6 Zahlungen des Bundes an die Pensionsversicherung	57
3.2.7 Pensionsbelastungsquote	57
3.2.8 Pensionsneuzuerkennungen	59
3.2.9 Pensionsantrittsalter	61
3.2.10 Pensionsanträge, Zuerkennungsquote und Ablehnungen	64
3.2.11 Pensionsabgänge, Pensionsbezugsdauer und Pensionsabgangsalter	66
3.2.12 Höhe der neuzuerkannten Leistungen	67
3.2.13 Durchschnittliche Pensionsleistungen	69
3.2.14 Auslandspensionen	70
3.2.15 Zwischenstaatliche Teilleistungen	70
3.2.16 Personenbezogene Leistungen	71
3.2.17 Ausgleichszulagen	71
3.2.18 Pensionskonto	73
3.2.19 Reformmaßnahmen	73

### 3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

#### 3.1 Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung

Im Jahr 2015 wandte die gesetzliche Sozialversicherung (SV) 58,26 Mrd. EUR für Leistungen zur (materiellen) Absicherung im Fall von Krankheit, Unfall sowie bei Invalidität, Todesfällen und Alter auf. Damit verfügte die gesetzliche Sozialversicherung über eines der größten Budgets der Republik Österreich. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt machten die Gesamtausgaben der Sozialversicherung rund 17,3% (2014: 17,1% des BIP) aus.

Diesen Gesamtausgaben standen Gesamteinnahmen von 58,25 Mrd. EUR gegenüber. Damit betrug der Gebarungsabgang im Jahr 2015 12,2 Mio. EUR.

Während die gesetzliche Krankenversicherung (KV) im Jahr 2015 einen Gebarungsüberschuss von 30,8 Mio. EUR und die Unfallversicherung einen Gebarungsabgang von 43,6 Mio. EUR zu verzeichnen hatten, schloss

die gesetzliche Pensionsversicherung (ohne Beamtenpensionen) mit einem Gebarungsüberschuss von 0,6 Mio. EUR (2014: 0,5 Mio. EUR).

1990 betrug der Anteil der Gesamtausgaben der Sozialversicherung am BIP noch 15,2%. Der stärkste Anstieg erfolgte in der Periode 1970 bis 1985 (von 11,8% auf 15,3%). Danach stieg der Anteil nur mehr langsam auf 16,5% im Jahr 2003 und ging in den darauffolgenden Jahren leicht zurück, um dann wieder anzusteigen. Im Jahr 2013 wurde mit 17,4% der bisherige Höchstwert erreicht, wobei allerdings zu erwähnen ist, dass das Leistungsspektrum der Pensionsversicherung vor allem im Bereich Rehabilitation erweitert wurde und Querfinanzierungen zwischen Pensions- und Krankenversicherung zunahmen.

Von den Gesamtausgaben entfielen – ähnlich wie im Vorjahr – im Jahr 2015 rund 96,1% auf Leistungsaufwendungen, das waren 55,97 Mrd. EUR (2014: 54,30 Mrd. EUR). 2,29 Mrd. EUR oder 3,9% der Gesamtausgaben (2014: 2,08 Mrd. EUR) entfielen auf sonstige Ausgaben.

#### Gebarungsergebnisse der Sozialversicherung (Beträge in Mio. EUR)

	2014		2015		Änderung zum Vorjahr
	in EUR	Anteile in %	in EUR	Anteile in %	
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>56.453,41</b>	<b>100,00%</b>	<b>58.246,84</b>	<b>100,00%</b>	<b>3,2%</b>
Beiträge für Versicherte	44.700,65	79,2%	46.517,53	79,9%	4,1%
Beiträge des Bundes <sup>1</sup>	7.715,28	13,7%	7.488,87	12,9%	-2,9%
sonstige Einnahmen <sup>2</sup>	4.037,48	7,2%	4.240,45	7,3%	5,0%
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>56.382,07</b>	<b>100,0%</b>	<b>58.259,05</b>	<b>100,0%</b>	<b>3,3%</b>
Leistungsaufwand	54.303,97	96,3%	55.968,62	96,1%	3,1%
sonstige Ausgaben	2.078,10	3,7%	2.290,43	3,9%	10,2%
<b>Saldo</b>	<b>71,34</b>	<b>-</b>	<b>-12,21</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Quelle: Sozialministerium

<sup>1</sup> Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung und Bundesbeitrag in der Unfallversicherung

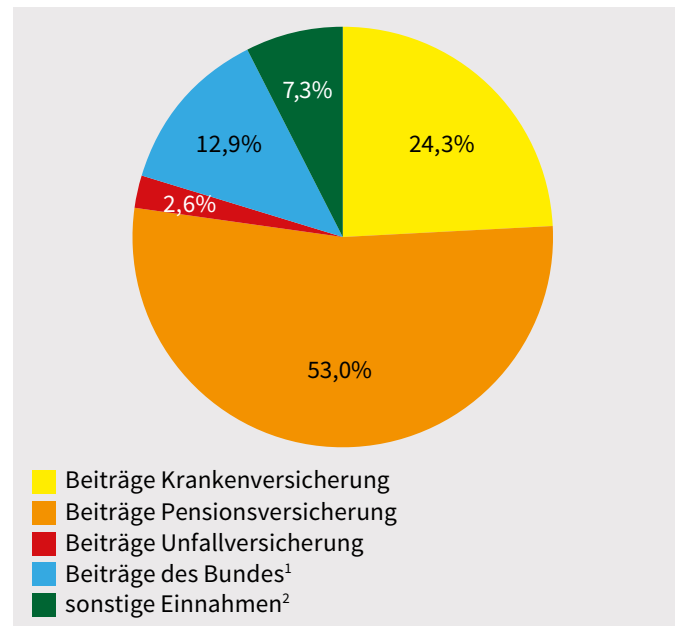
<sup>2</sup> inkl. Mittel aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

Von 2014 auf 2015 stiegen die Gesamtausgaben um 3,3%, die Gesamteinnahmen um 3,2% und der Leistungsaufwand um 3,1% an. Die sonstigen Ausgaben stiegen hingegen um 10,2%. In den sonstigen Ausgaben sind u.a. die Ersätze für das Rehabilitationsgeld, die die Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leisten hat, enthalten. Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand – d.h. der Personal- und Sachaufwand für die Sozialversicherung einschließlich ihrer eigenen Einrichtungen wie z.B. Rehabilitationszentren, der in den sonstigen Ausgaben enthalten ist – belief sich im Jahr 2015 auf 1,18 Mrd. EUR (2014: 1,16 Mrd. EUR). Gegenüber 2014 war dies eine Steigerung um 1,4%. Im Jahr 2015 fielen 2,0% der Gesamtausgaben auf den Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand (2014: 2,1%).

Die Einnahmen setzten sich zu 79,9% aus Beiträgen für Versicherte (2014: 79,2%), zu 7,3% aus sonstigen Einnahmen wie Vermögenserträgen und Kostenbeteiligungen für Versicherte (2014: 7,2%) und zu 12,9% aus Bundesbeiträgen (2014: 13,7%) zusammen. Unter Bundesbeiträgen ist hier die Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen in der Pensionsversicherung zu verstehen. 2015 entfielen 7,49 Mrd. EUR auf die Ausfallhaftung (2014: 7,72 Mrd. EUR). Die sonstigen Einnahmen der Krankenversicherung enthalten auch die Ersätze für Rehabilitationsgeld, die von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung zu leisten sind.

Während die Beiträge für Versicherte im Vergleich zum Jahr 2014 um 4,1% oder 1,82 Mrd. EUR höher lagen, stiegen die sonstigen Einnahmen (inkl. Beiträge aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger) um 5,0%. Die Bundesbeiträge (Ausfallhaftung des Bundes) gingen um 2,9% zurück. Daraus ergibt sich eine Steigerung der Gesamteinnahmen von 3,2%.

#### Einnahmen der SV 2015

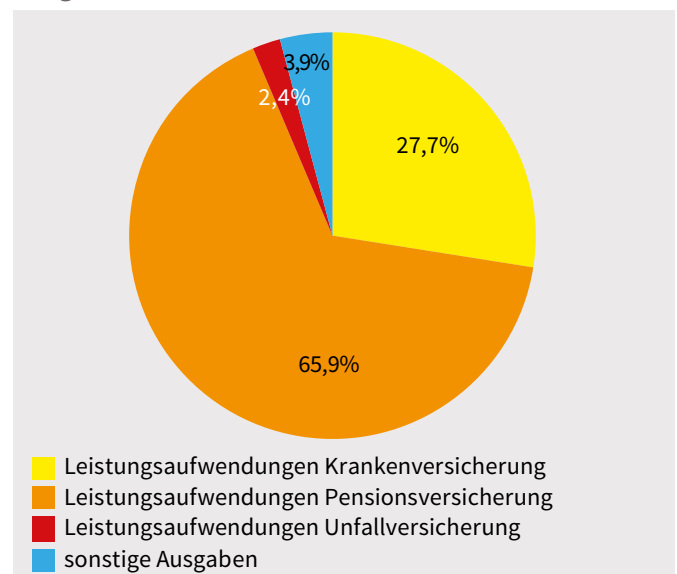


Quelle: Sozialministerium

<sup>1</sup> Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung

<sup>2</sup> inkl. Mittel aus dem Ausgleichsfonds der KV

#### Ausgaben der SV 2015



Quelle: Sozialministerium

Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen 2015 29,3% (2014: 28,9%) der Gesamtaufwendungen auf die Krankenversicherung, 67,9% (2014: 68,3%) auf die Pensionsversicherung und 2,8% (2014: 2,8%) auf die Unfallversicherung.

## 3.2 Pensionsversicherung

### 3.2.1 Ausgaben

Die Gesamtausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung beliefen sich auf 39,57 Mrd. EUR (2014:

38,53 Mrd. EUR), die Steigerung gegenüber 2014 betrug somit 2,7%. Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherung belief sich 2015 auf 596,5 Mio. EUR oder 1,5% der Gesamtaufwendungen (2014: 593,5 Mio. EUR).

#### Ausgaben der Pensionsversicherung

	2014	2015	Änderung zum Vorjahr	Anteile in % 2014	Anteile in % 2015
Pensionsaufwand	33.928,73	34.705,44	2,3%	88,1%	87,7%
davon Invaliditätspensionen	2.891,08	2.702,82	-6,5%	7,5%	6,8%
davon Alterspensionen	26.649,33	27.527,54	3,3%	69,2%	69,6%
davon Hinterbliebenenpensionen	4.377,84	4.465,81	2,0%	11,4%	11,3%
Ausgleichszulagen	1.017,11	987,68	-2,9%	2,6%	2,5%
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	996,73	1.026,77	3,0%	2,6%	2,6%
Beiträge zur KV der Pensionisten	1.519,60	1.613,94	6,2%	3,9%	4,1%
Verwaltungsaufwand	593,54	596,47	0,5%	1,5%	1,5%
sonstige Ausgaben	470,79	548,96	16,6%	1,2%	1,4%
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>38.526,48</b>	<b>39.566,01</b>	<b>2,7%</b>	<b>100,0%</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: Sozialministerium

### 3.2.2 Einnahmen

Von den Gesamteinnahmen der Pensionsversicherung in Höhe von 39,57 Mrd. EUR (2014: 38,53 Mrd. EUR) stammten im Jahr 2015 30,86 Mrd. EUR oder 78,0% aus Beiträgen für Versicherte (2014: 29,56 Mrd. EUR oder 76,7% der Gesamteinnahmen). Während die Gesamteinnahmen um 1,04 Mrd. EUR oder 2,7% zunahmen, stiegen die Einnahmen aus Beiträgen für Versicherte – wegen gestiegener Versichertenzahlen und höherer Beitragsgrundlagen – um 1,30 Mrd. EUR oder 4,4%. Die Beiträge für Bäuerinnen und Bauern stiegen um 6,3%, jene für gewerblich und freiberuflich Selbstständige um 10,0% und die für Unselbstständige um 3,9%.

Betrachtet man nur die Beiträge für Erwerbstätige, so ergibt sich in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ein Zuwachs von 837,1 Mio. EUR (+3,5%).

In der Pensionsversicherung der Selbstständigen (Gewerbetreibende, Freiberufler und Bauern) sind die Beiträge für Erwerbstätige (inkl. der so genannten Partnerleistung des Bundes) um 5,2% gestiegen (gegenüber 2014 um 135,8 Mio. EUR mehr).

Die Beiträge für Teilversicherte betragen im Jahr 2015 3,32 Mrd. EUR. Das ist im Vergleich zu 2014 eine Steigerung um 10,6%. Die Beiträge für Teilversicherungszeiten sind allerdings Jahr für Jahr starken Schwankungen unterworfen, die sich aus Gesetzesänderungen, Nachzahlungen und Korrekturen ergeben.

Höherversicherungsbeiträge nahmen gegenüber 2014 um 35,5% auf 18,3 Mio. EUR zu. Die Beitragseinnahmen aller Pensionsversicherungsträger aus dem Einkauf von Schul- und Studienzeiten gingen hingegen

gegenüber 2014 um 8,9% auf 27,4 Mio. EUR zurück. Grund dafür ist die Verteuerung des Nachkaufs bei Antragsstellung nach 2011. Die Beiträge für freiwillig Versicherte und die Überweisungsbeträge aus den öffentlich-rechtlichen Pensionssystemen stiegen um 4,5% bzw. 2,2%.

### 3.2.3 Pensionsversicherte

Im Jahresdurchschnitt 2015 betrug die Zahl der Versicherungsverhältnisse in der gesetzlichen Pensionsversicherung 3,807.725. Gegenüber 2014 ist die Zahl der Versicherungsverhältnisse damit um 49.419 oder 1,3% gestiegen.

In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen hat die Zahl der Versicherungsverhältnisse gegenüber 2014 um 39.773 oder 1,2% zugenommen. Die Zahl der Versicherungsverhältnisse bei den Arbeiterinnen/Arbeitern nahm leicht zu (2.938 oder 0,2%), die Zunahme der Angestellten (+35.499 oder 1,9%) lag über dem Schnitt. Bei den Selbstständigen stieg die Zahl der Versicherungsverhältnisse um 9.646 oder 1,7%, wobei bei den Bäuerinnen und Bauern ein Minus von 2.771 oder 1,5% und bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen ein Plus von 11.797 oder 2,9% Versicherungsverhältnissen zu vermerken ist.

Der überwiegende Teil dieser Versicherungsverhältnisse (2015: 3.789.902) sind Pflichtversicherungsverhältnisse. Gegenüber dem Jahr 2014 nahmen die Pflichtversicherungsverhältnisse um 48.991 oder 1,3% zu. Die Zahl der freiwilligen Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung betrug 2015 17.823 und lag um 428 oder 2,5% über dem Wert des Jahres 2014. Die Zunahme der freiwillig Versicherten hängt vor allem mit dem Anstieg der Selbstversicherten gemäß § 18b ASVG (für Zeiten der Pflege naher Angehöriger) zusammen.

Im Juni 2016 betrug die Zahl der Pflichtversicherten 3.886.569 und die Zahl der freiwillig Versicherten 17.754.

Von 2014 auf 2015 stieg die durchschnittliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen um 2,3%. Im Zeitraum 2013/2014 betrug die Steigerung ebenfalls 2,3%.

### 3.2.4 Leistungsaufwand

Die Entwicklung der Aufwendungen der Pensionsversicherung wird in erster Linie durch den Pensionsaufwand bestimmt, der 2015 34,71 Mrd. EUR (2014: 33,93 Mrd. EUR) oder 90,1% der Gesamtausgaben betrug. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Pensionsaufwand um 2,3% oder 776,7 Mio. EUR. Auf den Pensionsaufwand für Invaliditätspensionen entfielen 2,70 Mrd. EUR (7,8%), auf jenen für Alterspensionen 27,53 Mrd. EUR (79,3%) und auf den für Hinterbliebenenpensionen 4,47 Mrd. EUR (12,9%).

Die Steigerung des Pensionsaufwandes um 2,3% ist vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Pensionsanpassung (+1,7%)
- Struktureffekte, sowohl was
  - die Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (-0,1% im Jahresdurchschnitt) als auch
  - was die Höhe der Pensionen (+0,63% im Jahresdurchschnitt) betrifft, da wegfallende Pensionsleistungen aufgrund von Unterschieden im Leistungsrecht und in den karriere- und Einkommensverläufen sowie aufgrund der Wertminderung der Pensionen niedriger sind als neuzuerkannte Pensionen.

Der vom Bund zur Gänze zu ersetzende Ausgleichszulagenaufwand betrug 2015 987,7 Mio. EUR; gegenüber 2014 war er um 29,4 Mio. EUR oder 2,9% geringer.

Im Dezember 2015 bezogen 215.609 Personen eine Ausgleichszulage. Gegenüber Dezember 2014 war dies ein Rückgang um 8.600 Ausgleichszulagen oder 3,8%. Der Anteil der Bezieher/innen einer Ausgleichszulage an allen Pensionsbezieherinnen/Pensionsbeziehern ist von 9,7% im Dezember 2014 auf 9,4% im Dezember 2015 gesunken. Die Aufwendungen für Ausgleichszulagen sind weniger stark zurückgegangen als die Zahl der Leistungsempfänger/innen, da die Richtsätze mit dem Anpassungsfaktor um 1,7% erhöht wurden.

Der Beitrag der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionistinnen/Pensionisten betrug im Jahr 2015 1,61 Mrd. EUR und lag damit um 94,3 Mio. EUR oder 6,2% über dem Wert des Vorjahres. Dabei handelt es sich um eine Transferleistung der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung, die zu rund 50% durch die Krankenversicherungsbeiträge der Pensionistinnen/Pensionisten gedeckt ist. Im Jahr 2015 wurden für die Pensionsbezieher/innen der Pensionsversicherungsanstalt Krankenversicherungsbeiträge für ausländische Pensionsleistungen in Höhe von rund 25,6 Mio. EUR eingehoben.

Für Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation – sie zählen nicht zu den eigentlichen Pensionskosten, sondern dienen der Vermeidung von Invalidität – gaben die Pensionsversicherungsträger im Jahr 2015 1,03 Mrd. EUR aus. Das waren 30,0 Mio. EUR oder 3,0% mehr als 2014. Die Versicherten haben je nach wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gestaffelte Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten und Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit zu zahlen. Die Zuzahlungen pro Verpflegungstag betragen 2016 zwischen 7,78 und 18,90 EUR. In bestimmten Fällen ist eine Befreiung vorgesehen. Bei medizinischer Rehabilitation ist die Zuzahlung mit 28 Tagen pro Kalenderjahr beschränkt. In den Ausgaben für Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sind auch Aufwendungen

in Höhe von 23,5 Mio. EUR für Übergangsgeld (2014: 22,4 Mio. EUR) enthalten. Diese Aufwendung hat der Pensionsversicherungsträger für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Ausbildung zu leisten, wenn kein Anspruch auf Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld besteht. Die Krankenversicherungsträger erhielten 2015 von den Pensionsversicherungsträgern 274,7 Mio EUR (2014: 97,5 Mio. EUR) für Rehabilitationsgeld (inkl. Krankenversicherungsbeiträge für Bezieher/innen von Rehabilitationsgeld und anteilige Verwaltungskosten).

#### 3.2.5 Pensionsleistungen

Die Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (mit Ausnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats) lag im Dezember 2015 bei 2.304.923 (Dezember 2014: 2.310.324). Die Abnahme um 5.401 Pensionsleistungen oder 0,2% ist auf die starke Abnahme der Invaliditätspensionen (von 2014 auf 2015 um 9,2% oder 17.171) zurückzuführen. Die Hinterbliebenenleistungen waren – wie schon in den vergangenen Jahren – leicht rückläufig (0,8% oder 3.879). Bei den Alterspensionen ist hingegen eine Zunahme um 15.649 Leistungen oder 1,0% zu vermerken.

Im Juni 2016 lag die Zahl der ausbezahlten Pensionen bei 2.307.243, davon waren 166.907 Invaliditätspensionen, 1.638.027 Alterspensionen und 502.309 Hinterbliebenenpensionen. Gegenüber Juni 2015 ist das ein Anstieg um 5.104 Leistungen oder 0,2%.

Im Dezember 2015 wurden 170.465 Invaliditätspensionen (2014: 187.636) ausbezahlt, um 9,2% weniger als 2014. In dieser Zahl sind keine Invaliditätspensionen nach Erreichen des Regelpensionsalters (65 für Männer und 60 für Frauen) mehr enthalten. Seit 1. Jänner 2014 werden keine befristeten Invaliditätspensionen an nach dem 31. Dezember 1963 Geborene mehr

zuerkannt. Dieser Personenkreis hat stattdessen Anspruch auf Rehabilitationsgeld (Leistung der Krankenversicherung) und möglicherweise Anspruch auf medizinische Rehabilitationsmaßnahmen bzw. während der beruflichen Rehabilitation Anspruch auf Umschulungsgeld (Leistung der Arbeitslosenversicherung). Der Pensionsstand an Invaliditätspensionen sinkt daher aus diesem Grund und infolge anderer Reformmaßnahmen – beispielweise Verschärfungen beim Berufs- und Tätigkeitsschutz – kontinuierlich.

Im Juni 2016 lag der Pensionsstand bei 166.907 Invaliditätspensionen, das sind 11.286 oder 6,3% weniger als noch im Juni 2015.

Bei den Alterspensionen ist die Zahl von 1.615.157 (Dezember 2014) um 1,0% auf 1.630.806 (Dezember 2015) angestiegen, wobei 1.534.151 Leistungen (2014: 1.504.170) auf normale Alterspensionen (nach Erreichen des Regelpensionsalters) entfielen. Im Juni 2016 betrug die Zahl der normalen Alterspensionen 1.547.364. Der Anstieg im Vergleich zum Juni 2015 betrug 31.775 Pensionen oder 2,1%.

Bei den vorzeitigen Alterspensionen ist vor allem die Entwicklung bei den Langzeitversichertenpensionen (sogenannte „Hacklerpensionen“) hervorzuheben: Im Dezember 2015 wurden 67.364 derartige Pensionen ausbezahlt (Dezember 2014: 83.545), das sind um 19,4% weniger als ein Jahr zuvor. Im Juni 2016 lag die Zahl der Langzeitversichertenpensionen bei 60.065, das sind 21,1% weniger als im Juni 2015.

Die Korridor pensionen nahmen von 15.748 (Dezember 2014) auf 15.816 (Dezember 2015) zu. Im Juni 2016 wurden 16.687 Korridor pensionen (+3,6% gegenüber Juni 2015) ausbezahlt. Beginnend mit 2013 steigt die Zahl der erforderlichen Versicherungs- bzw. Beitragsmonate stufenweise bis 2017 an.

Ebenfalls steigend war die Entwicklung bei den Schwerarbeitspensionen nach APG<sup>30</sup> (von 5.782 im Dezember 2014 auf 7.405 im Dezember 2015). Im Juni 2016 wurden 7.491 Schwerarbeitspensionen ausbezahlt. Die Schwerarbeitspensionen nach ASVG<sup>31</sup> (Langzeitversicherte mit Schwerarbeit) stiegen von 818 im Dezember 2014 auf 2.541 im Dezember 2015. Im Juni 2016 betrug die Zahl der Schwerarbeitspensionen nach ASVG 3.530. Wegen des erschwerten Zugangs zur Langzeitversichertenpension wurde teilweise auf Schwerarbeitspensionen ausgewichen. Frauen können Schwerarbeitspensionen nach ASVG erst seit 2014 in Anspruch nehmen.

Bei den vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer verlief die Entwicklung hingegen – bedingt durch das Auslaufen dieser Pensionsart im Jahr 2017 – in die umgekehrte Richtung, weil hier immer weniger Zuerkennungen, sehr wohl aber Abgänge erfolgen (von 5.094 im Dezember 2014 auf 3.529 im Dezember 2015). Bis Juni 2016 ist die Zahl dieser Pensionen auf 2.890 (-28,1%) gegenüber Juni 2015) gesunken.

<sup>30</sup> Allgemeines Pensionsgesetz

<sup>31</sup> Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### 3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

#### Pensionsstände nach Geschlecht und Pensionsart <sup>1</sup>, Dezember 2015

	Männer		Frauen		insgesamt	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Invaliditätspensionen	120.923	13,4%	49.542	3,5%	170.465	7,4%
Alterspensionen	710.341	79,0%	920.465	65,5%	1.630.806	70,8%
normale Alterspensionen	650.572	72,4%	883.579	62,9%	1.534.151	66,6%
vorzeitige Alterspensionen	59.769	6,6%	36.886	2,6%	96.655	4,2%
bei langer Versicherungsdauer	2.191	0,2%	1.338	0,1%	3.529	0,2%
Langzeitversicherte <sup>2</sup>	33.193	3,7%	34.171	2,4%	67.364	2,9%
Schwerarbeitspensionen	8.569	1,0%	1.377	0,1%	9.946	0,4%
Korridor pensionen	15.816	1,8%	-	0,0%	15.816	0,7%
Witwen-/Witwerpensionen	44.319	4,9%	412.019	29,3%	456.338	19,8%
Waisenpensionen	23.591	2,6%	23.723	1,7%	47.314	2,1%
<b>insgesamt</b>	<b>899.174</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.405.749</b>	<b>100,0%</b>	<b>2.304.923</b>	<b>100,0%</b>

Quelle: Sozialministerium

<sup>1</sup> ohne Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats

<sup>2</sup> sogenannte „Hacklerpensionen“

Nach Trägern betrachtet variiert die Entwicklung der Zahl der Pensionen sehr stark: Bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ist im Vergleich zu 2014 ein Rückgang um 2,2%, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ein Rückgang um 1,8% und bei der Pensionsversicherungsanstalt ein Rückgang um 0,2% zu verzeichnen. Lediglich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist eine Zunahme um 1,2% festzustellen. Bei der Pensionsversicherungsanstalt ist – wie schon in der Vergangenheit – eine Verschiebung von Arbeiterinnen/Arbeitern (Abnahme um 0,7%) zu Angestellten (Zuwachs um 0,5%) zu beobachten, welche eine Folge der Verschiebung von Arbeiterinnen/Arbeitern zu Angestellten bei den unselbstständig Beschäftigten ist.

Nach Geschlecht betrachtet entfielen im Dezember 2015 899.174 oder 39,0% der Pensionsleistungen auf Männer und 1.405.749 oder 61,0% auf Frauen. Bei den Direkt pensionen – das sind Invaliditäts- und Alterspensionen – betrug der Frauenanteil 53,9%, bei den

Hinterbliebenenleistungen jedoch 86,5%. Bei Invaliditätspensionen wurden 29,1% aller Pensionen an Frauen ausbezahlt, bei Alterspensionen hingegen 56,4%. Im Juni 2016 entfielen von den 2.307.243 Pensionsleistungen 898.129 oder 38,9% auf Männer und 1.409.114 oder 61,1% auf Frauen.

Der hohe Frauenanteil ist auf das niedrigere Pensionszugangsalter und die längere Pensionsbezugsdauer der Frauen, in der sich auch die höhere Lebenserwartung der Frauen widerspiegelt, zurückzuführen. Wegen der gestiegenen Erwerbsbeteiligung der Frauen, erleichterten Zugangsvoraussetzungen zur Pension (wie der Einführung der ewigen Anwartschaft) und der mehrmals verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten erwerben außerdem immer mehr Frauen einen eigenen Pensionsanspruch.

Dies führte über lange Zeit zu einem kontinuierlichen und überdurchschnittlichen Ansteigen der Zahl der Mehrfachpensionsbezieherinnen (Eigenpension und

Hinterbliebenenpension). Erst in jüngster Vergangenheit kam es bei den Frauen zu einem minimalen Rückgang. Im Juli 2015 bezogen 4,7% der Männer, aber 18,0% der Frauen mehr als eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Bezieht man auch die Mehrfachbezüge aus Pensionssystemen der Beamtinnen/Beamten mit ein, ergibt sich bei Männern ein Anteil von 6,3%, bei Frauen einer von 21,7%.

#### 3.2.6 Zahlungen des Bundes an die Pensionsversicherung

Der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung – die so genannte Ausfallhaftung des Bundes – betrug im Jahr 2015 rund 7,49 Mrd. EUR, was gegenüber 2014 einem Rückgang um 2,9% bzw. 226,4 Mio. EUR entspricht. Vermindert man die Ausfallhaftung um alle Aufwendungen mit Ausnahme des Pensionsaufwandes, so würde sich ein Betrag von 3,62 Mrd. EUR ergeben, der zur Abdeckung des eigentlichen Pensionsaufwandes dient. Berücksichtigt man sämtliche Zahlungen des Bundes aus der Untergliederung 22 des Bundesbudgets an die Pensionsversicherung – Ausfallhaftung, Partnerleistung in der Pensionsversicherung der Selbstständigen, Ersätze für den Ausgleichszulagenaufwand und Ersatzzeiten- bzw. Teilversicherungszeitenfinanzierung durch den Bund für Zeiten der Kindererziehung (sofern sie nicht aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden), Zeiten des Bezugs von Wochengeld oder Krankengeld, Zeiten für Präsenz- und Ausbildungsdienstleistende, Zivildienstler und Übergangsgeldbezieher – so ergeben sich Bundesmittel in Höhe von 9,94 Mrd. EUR (2014: 10,07 Mrd. EUR). Der Anteil der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung ist damit von 26,2% (2014) auf 25,2% (2015) – also um einen Prozentpunkt – gefallen. Im Gegenzug ist die Beitragsdeckungsquote in der gesetzlichen Pensionsversicherung – hier der Anteil der Pflichtbeiträge an den Aufwendungen der Pensionsversicherung (ohne Ausgleichszulagen) – von

68,5% im Jahr 2014 auf 69,1% im Jahr 2015, das sind 0,6 Prozentpunkte, gestiegen. Bei den Unselbstständigen betrug die Beitragsdeckungsquote im Jahr 2015 74,2% (2014: 73,6%), bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen 49,8% (2014: 48,7%) und bei den Bäuerinnen und Bauern 20,7% (2014: 20,6%).

Die unterschiedlich hohen Anteile der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen in den einzelnen Pensionsversicherungszweigen sind auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen:

Die Bundesmittel bei den Selbstständigen beinhalten auch die so genannte Partnerleistung, welche die für die Pflichtbeiträge der Selbstständigen geltenden Beitragssätze auf jeweils 22,8% aufstockt (Stand 2016): Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) 4,3%, Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) 2,8%, Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) 6,3%. Die Partnerleistung ist in den Pflichtbeiträgen enthalten. 2015 erreichte die Partnerleistung 534,3 Mio. EUR (2014: 528,0 Mio. EUR).

Neben der unterschiedlichen Gestaltung des Beitragswesens sind die unterschiedlichen Pensionsbelastungsquoten – also das Verhältnis von ausbezahlten Leistungen zu Versicherungsverhältnissen – der wesentlichste Faktor für die Unterschiede in der Finanzierungsstruktur der einzelnen Pensionsversicherungszweige.

#### 3.2.7 Pensionsbelastungsquote

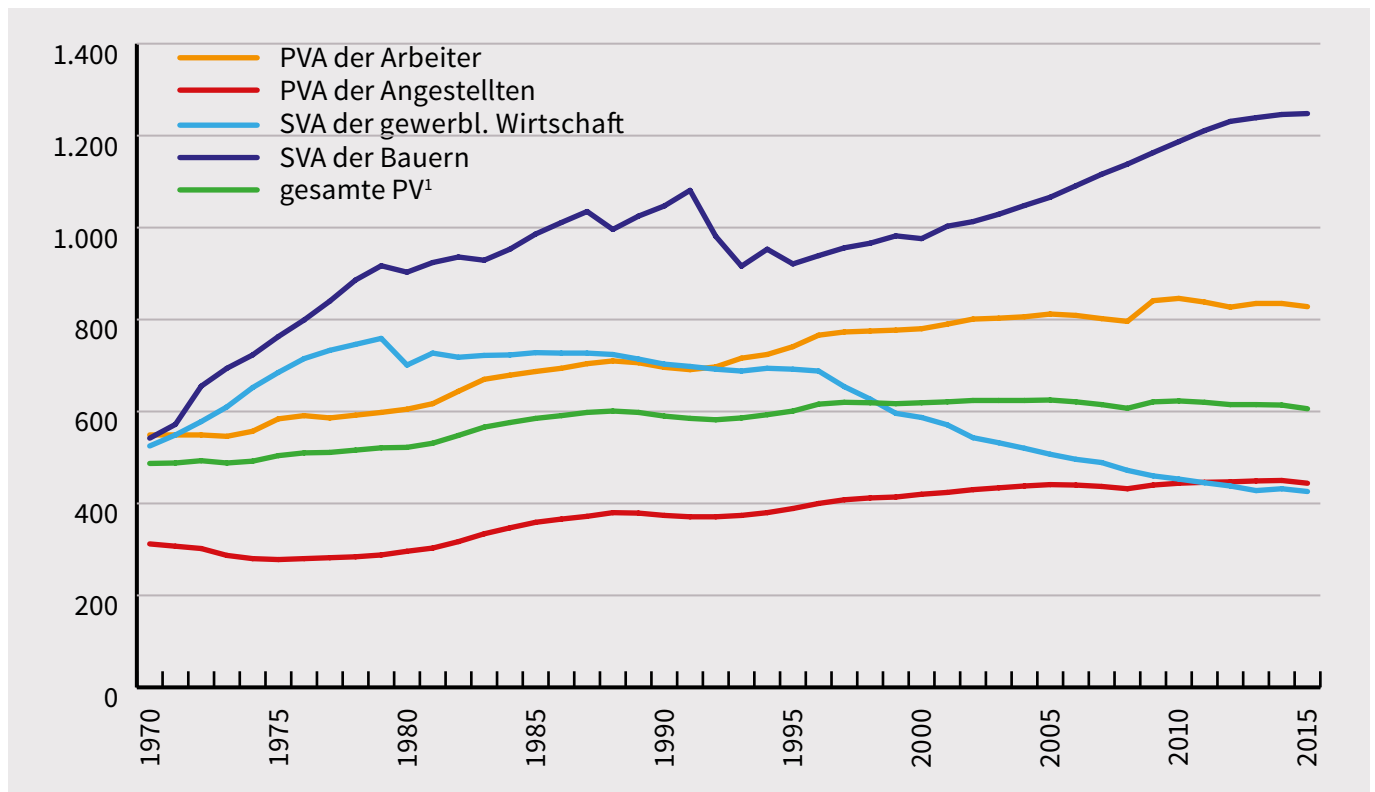
Während in den vergangenen Jahren für die gesamte Pensionsversicherung sowohl die Anzahl der ausbezahlten Leistungen als auch die Anzahl der Pflichtversicherungsverhältnisse kontinuierlich gestiegen waren, ist das Jahr 2015 im Jahresdurchschnitt von einem geringfügigen Rückgang der Zahl der ausbezahlten Pensionsleistungen (-0,1%) bei einem gleich-

### 3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

zeitigen Anstieg der Pflichtversicherungsverhältnisse (1,3%) geprägt. Im Jahresdurchschnitt 2015 wurden durchschnittlich 2.307.129 Pensionsleistungen ausbezahlt (2014: 2.308.515). Gleichzeitig fielen im Jahresdurchschnitt 2015 Pflichtbeiträge von 3.789.902 Versicherungsverhältnissen (2014: 3.740.911) an. Dies

wirkt sich in einer gegenüber dem Vorjahr sinkenden Pensionsbelastungsquote – das ist die Zahl der Pensionsleistungen auf 1.000 Pflichtversicherungsverhältnisse – von 609 im Jahr 2015 im Vergleich zu 617 im Jahr 2014 aus. Im Juni 2016 beträgt die Pensionsbelastungsquote 594.

#### Belastungsquotenentwicklung 1970-2015



Quelle: Sozialministerium

<sup>1</sup> ab 2005 VA für Eisenbahnen und Bergbau

Lesehilfe: auf je 1.000 Pensionsversicherte entfallen ... Pensionen

Die Belastungsquote in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen sank von 613 im Jahre 2014 auf 605 im Jahr 2015. Wie in den letzten Jahren war in der Pensionsversicherung der gewerblich und freiberuflich Selbstständigen eine sinkende Belastungsquote (von 433 auf 426) zu beobachten. In der Pensionsversicherung der Bauern setzte sich der Trend der letzten Jahre mit einem weiteren Anstieg der Belastungsquote von 1.248 auf 1.250 fort.

In die Berechnung der Belastungsquote finden die nach § 19a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) selbstversicherten geringfügig Beschäftigten bzw. freien Dienstnehmer/innen mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze keinen Eingang. Allerdings sind die Auswirkungen auf die Belastungsquote durch die Nichtberücksichtigung dieser Personengruppen eher gering. Seit der Umstellung der Beschäftigtenstatistik werden pflichtversicherte freie Dienstnehmer/innen bei den Beschäftig-

ten mitgezählt und sind damit in der Belastungsquote berücksichtigt.

Im Jahresdurchschnitt 2015 gab es 341.739 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (2014: 333.309), das waren 2,5% mehr als im Jahr zuvor. Der überwiegende Teil der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse – nämlich 62,6% – entfiel auf Frauen. Im Juni 2016 lag die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bei 350.142, davon 62,8% Frauen.

Zum Stichtag 1. Juli 2015 gab es 315.474 geringfügig beschäftigte Personen (117.990 Männer und 197.484 Frauen), um 3,0% mehr als ein Jahr zuvor. 139.467 Personen (44.636 Männer und 94.831 Frauen) hatten ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ohne weiteres Versicherungsverhältnis. 74.932 Personen (30.333 Männer und 44.599 Frauen) übten zusätzlich zum geringfügigen Beschäftigungsverhältnis eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aus. 51.194 Personen (23.016 Männer und 28.178 Frauen) bezogen eine Eigenpension (Invaliditäts- oder Alterspension), 35.039 Personen (17.805 Männer und 17.234 Frauen) eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, 10.868 Personen (621 Männer und 10.247 Frauen) Kinderbetreuungsgeld und 2.195 Personen (846 Männer und 1.349 Frauen) eine Leistung aus der Krankenversicherung. Mehrere zusätzliche Versicherungsverhältnisse hatten 1.779 Personen (733 Männer und 1.046 Frauen).

Dazu kommen noch 25.500 freie Dienstnehmer/innen (10.705 Männer und 14.795 Frauen) mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze. 10.228 Personen hatten ein oder mehrere derartige freie Dienstverhältnisse, die restlichen 15.272 weisen zusätzlich eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (8.573), eine Eigenpension (4.286) oder Leistungen aus der Arbeitslosen- bzw. Krankenver-

sicherung, Kinderbetreuungsgeld oder mehrere Versicherungsverhältnisse auf.

Zum 1. Juli 2015 hatten damit 149.695 Personen (48.082 Männer und 101.613 Frauen) ein oder mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder freie Dienstverhältnisse mit einer Beitragsgrundlage unter der Geringfügigkeitsgrenze ohne eine andere Pflicht- oder Teilversicherung aufzuweisen. Am 1. Juli 2015 waren bei den Gebietskrankenkassen 45.221 Personen Selbstversicherte nach § 19a ASVG gemeldet, d.h. mehr als 30% der oben genannten Personen machten von der Möglichkeit der Selbstversicherung Gebrauch.

#### 3.2.8 Pensionsneuzuerkennungen

Im Dezember 2015 wurden im Vergleich zum Vorjahr um 0,2% weniger Pensionsleistungen ausbezahlt als im Dezember des Vorjahres. Während im Laufe des Jahres 2015 91.661 Pensionsleistungen durch Tod der Bezieher/innen wegfielen, kamen im gleichen Zeitraum 100.234 erstmalige Neuzuerkennungen hinzu. Von den erstmaligen Neuzuerkennungen entfielen 15.115 oder 15,1% auf Invaliditätspensionen, 54.762 oder 54,6% auf Alterspensionen und 30.357 oder 30,3% auf Hinterbliebenenpensionen.

22.732 oder 41,5% der neuzuerkannten Alterspensionen waren vorzeitige Alterspensionen. Bei Männern betrug der Anteil der vorzeitigen Alterspensionen an allen neuzuerkannten Alterspensionen sogar 59,6%, bei Frauen hingegen nur 28,8%. 22.905 Frauen – das entspricht 71,2% der neuzuerkannten Alterspensionen bei Frauen – erreichten eine „normale Alterspension“, was einerseits durch das niedrigere Regelpensionsalter der Frauen und andererseits durch die sogenannte „ewige Anwartschaft“ – d.h. Beitrags- bzw. Versicherungszeiten werden weitgehend unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung angerechnet – zu erklären ist. Im Vergleich zu 2014 nahmen die erstmaligen Neuzuerkennungen

### 3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

bei Direktpensionen um 11.455 oder 14,1% ab. Bei den Männern war ein Rückgang um 16,9%, bei den Frauen hingegen eine Zunahme um 11,5% zu verzeichnen.

2015 wurden 9.372 Langzeitversichertenpensionen (sogenannte „Hacklerregelung“) zuerkannt. Seit 2009 (26.590 Neuzuerkennungen) reduzierte sich der jährliche Zuwachs bei dieser Pensionsart. Zuletzt halbierte sich die Zahl der Neuzuerkennungen gegenüber dem Vorjahr beinahe (-46,6%). Neben demografischen Effekten führten Verbesserungen der Anspruchsvoraussetzungen in der Vergangenheit (beispielsweise die Einbeziehung von Krankengeld- und Ausübungsersatzzeiten ab 1. August 2008) zeitweise zu Nachzieheffekten. Der Einbruch des Jahres 2015 ist auf Verschärfungen der Anspruchsvoraussetzungen zurückzuführen.

Im Jahr 2015 gingen 15.115 Personen aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in Pension. Dies entspricht 21,6% aller Neuzuerkennungen an Direktpensionen. Bei Männern liegt mit 30,7% eine wesentlich höhere Invalidisierungsquote vor als bei Frauen mit 13,7%. In besonderem Maße gilt dies bei Männern für Arbeiter (35,4%) und Bauern (46,0%). Bei den Frauen weisen Eisenbahnerinnen mit 21,3% gefolgt von Arbeiterinnen und Bäuerinnen mit 16,1% den höchsten Anteil gesundheitsbedingter Pensionsneuzuerkennungen auf.

Im Vergleich zu 2014 sind die Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen um 24,5% zurückgegangen. In absoluten Zahlen entspricht dies einem Rückgang um 4.898. Ursache ist in erster Linie die Abschaffung der befristeten Invaliditätspensionen für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger. Dazu kommt die Anhebung des Mindestalters für den Tätigkeitsschutz von 58 auf 59 Jahre von 2014 auf 2015.

Von den 15.115 Neuzuerkennungen an Invaliditätspensionen des Jahres 2015 hatten 67,5% den Stichtag

im Jahr 2015, 27,9% im Jahr 2014. Bei den restlichen 5% der Neuzuerkennungen liegen die Stichtage weiter zurück. Die Erklärung für weit zurückliegende Stichtage besteht darin, dass bei zwischenstaatlichen Fällen die Verfahren unter Umständen länger dauern oder der Zuerkennung einer Invaliditätspension eine Ablehnung mit Sozialgerichtsverfahren vorangeht.

Die häufigsten Ursachen für einen gesundheitsbedingten Pensionsantritt waren 2015 psychiatrische Krankheiten (32,8%) und Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes (23,9%). Auf diese beiden Krankheitsgruppen entfallen fast 57% aller Neuzuerkennungen. Psychiatrische Krankheiten waren sowohl bei Männern (27,4%) als auch bei Frauen (43,4%) die häufigste Krankheitsgruppe. Der Anstieg der psychiatrischen Krankheiten als Zuerkennungsursache für eine Invaliditätspension ist seit Jahren auffallend. Seit 1995 hat sich ihr Anteil bei allen Frauen mehr als verdreifacht. Bei weiblichen Angestellten betrug er 2013 bereits 51,9%. Seit 2013 hat er allerdings abgenommen, weil seit 1. Jänner 2014 keine befristeten Invaliditätspensionen mehr an Personen zuerkannt werden, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind. 2015 betrug er für Frauen 43,3%.

Von den 15.115 Neuzuerkennungen an Invaliditätspensionen im Jahr 2015 entfielen 4.750 oder 31,4% auf befristete und 10.365 oder 68,6% auf unbefristete Invaliditätspensionen. Der Anteil der unbefristeten Zuerkennungen variiert je nach Krankheitsgruppe beträchtlich (psychiatrische Krankheiten 26,8%, Krebs 12,2%, Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes 26,6%). Männern wurde 2015 mit einem Anteil von 57,0% häufiger eine befristete Invaliditätspension zuerkannt als Frauen mit 43,0%. Bei den befristeten Invaliditätspensionen stellen psychiatrische Krankheiten mit Abstand die häufigste Krankheitsgruppe dar (45,7%).

In den ersten sechs Monaten des Jahres 2016 erfolgten 9.044 oder 21,7% aller Neuzuerkennungen von Direktpensionen aus gesundheitlichen Gründen (Männer 30,3%, Frauen 14,3%). Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2015 bedeutet das einen Anstieg von 16,9%. Der Anteil der befristeten Invaliditätspensionen ist gegenüber dem Vorjahr von 32,2% auf 24,6% gesunken, da diese Pensionsart für Geburtsjahrgänge ab 1964 abgeschafft wurde.

Ende 2015 bezogen 19.134 Personen Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung und 115 Personen Umschulungsgeld vom AMS. Im Juni 2016 wurde an 20.041 Personen von einem Krankenversicherungsträger Rehabilitationsgeld ausbezahlt. Umschulungsgeld vom AMS bezogen zur Jahresmitte 2016 133 Personen.

#### 3.2.9 Pensionsantrittsalter

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei den Direktpensionen betrug im Jahr 2015 60,2 Jahre (Männer: 61,3 Jahre, Frauen: 59,2 Jahre). Im Vergleich zum Vorjahr hat es sich um rund sechs Monate erhöht. Bei

den Alterspensionen (Männer: 63,6 Jahre, Frauen: 60,2 Jahre) beträgt der Geschlechterunterschied 3,4 Jahre, bei den Invaliditätspensionen (Männer: 56,0 Jahre, Frauen: 52,8 Jahre) hingegen 3,2 Jahre. Durch die unterschiedliche Gewichtung der Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen (Männer: 9.998, Frauen: 5.117) und Alterspensionen (Männer: 22.595, Frauen: 32.167) nach dem Geschlecht beträgt der Unterschied im Zugangsalter zwischen Männern und Frauen bei allen Direktpensionen aber nur 2,1 Jahre.

Betrachtet man das Pensionsantrittsalter der im Laufe des Jahres 2015 neuzuerkannten Invaliditätspensionen nach den wichtigsten Krankheitsgruppen, so liegt das Pensionsantrittsalter unter dem Gesamtdurchschnitt, wenn die Zuerkennung aufgrund einer Krebserkrankung erfolgte (Männer 55,7 Jahre, Frauen 52,7 Jahre); im Fall von Zuerkennungen aufgrund psychiatrischer Krankheiten (Männer 53,7 Jahre, Frauen 52,3 Jahre) liegt es sogar noch deutlicher unter dem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter. Bei Zuerkennungen infolge von Krankheiten des Skeletts, der Muskeln und des

#### Durchschnittsalter der Pensionsneuzuerkennungen 2015

		Pensionsversicherung			davon			
		insgesamt	der Unselbstständigen	der Selbstständigen	PVA Arbeiter	PVA Angestellte	SVA der gew. Wirtschaft	SVA der Bauern
<b>Alterspensionen</b>	<b>insgesamt</b>	<b>61,6</b>	<b>61,6</b>	<b>61,9</b>	<b>61,9</b>	<b>61,1</b>	<b>62,8</b>	<b>59,6</b>
	Männer	63,6	63,5	64,0	63,5	63,6	64,3	62,4
	Frauen	60,2	60,2	60,2	60,4	60,0	61,1	58,8
<b>Invaliditätspensionen</b>	<b>insgesamt</b>	<b>54,9</b>	<b>54,7</b>	<b>56,1</b>	<b>55,1</b>	<b>54,0</b>	<b>55,9</b>	<b>56,4</b>
	Männer	56,0	55,8	56,9	55,8	55,8	56,8	57,1
	Frauen	52,8	52,6	54,4	52,9	52,2	53,2	55,5
<b>Direktpensionen insgesamt</b>	<b>insgesamt</b>	<b>60,2</b>	<b>60,1</b>	<b>60,8</b>	<b>60,1</b>	<b>60,0</b>	<b>61,6</b>	<b>58,8</b>
	Männer	61,3	61,1	62,1	60,8	61,8	62,6	60,0
	Frauen	59,2	59,1	59,5	59,2	59,1	60,3	58,2

Quelle: Sozialministerium

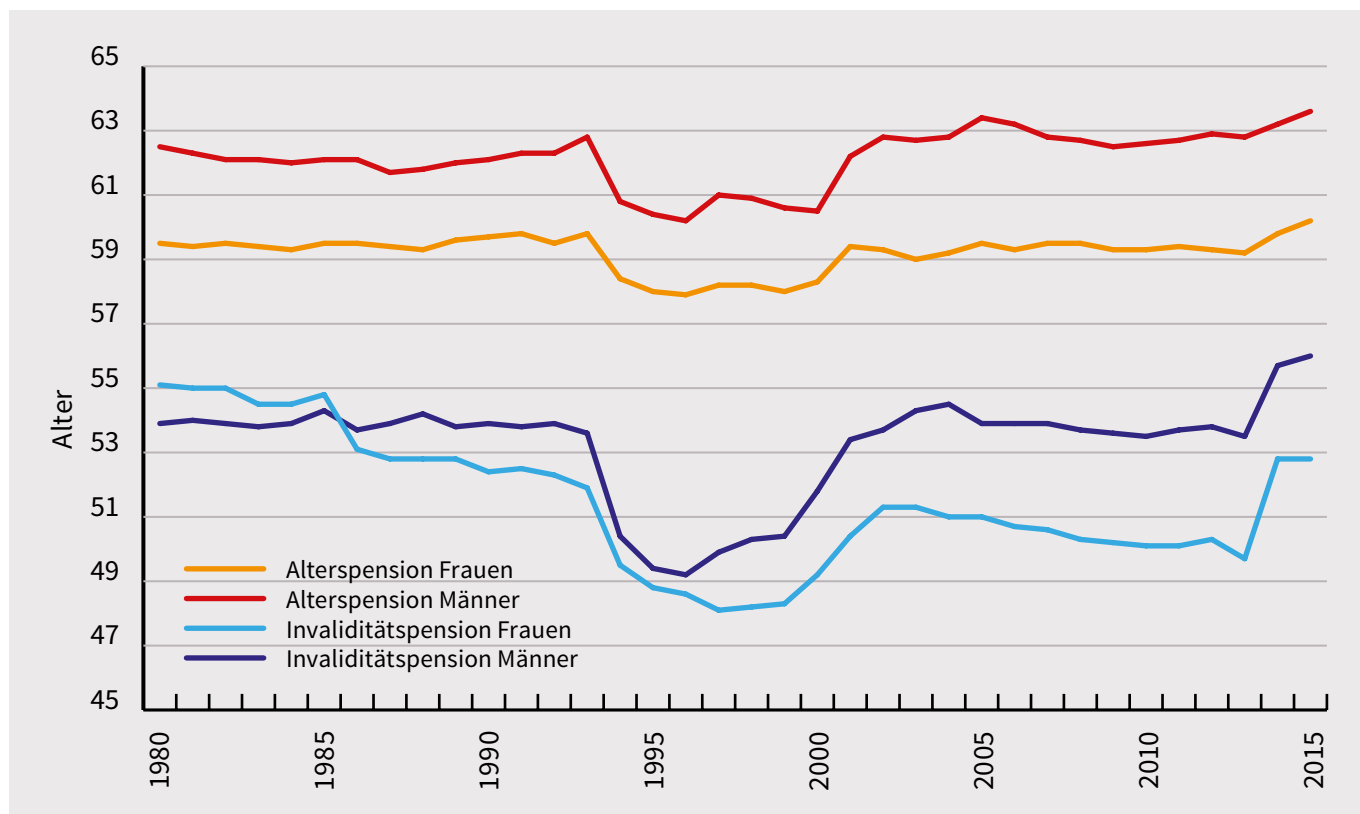
### 3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Bewegungsapparates liegt das Pensionsantrittsalter hingegen deutlich über dem Durchschnittswert (Männer 58,2 Jahre, Frauen 55,3 Jahre). Über dem Durchschnitt liegt es auch bei Herz- und Kreislauferkrankungen (Männer 58,2 Jahre, Frauen 55,3 Jahre).

Seit 1970 ist das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei den Direktrenten um 1,1 Jahre gesunken. Der Rückgang ist bei Männern mit 0,6 Jahren nur halb so stark wie bei Frauen (1,2 Jahre). Zwischen den

Versicherungszweigen bestehen allerdings deutliche Unterschiede: Im ASVG sank das durchschnittliche Zugangsalter von 60,2 (1970) auf 60,1 Jahre (2015), im Bereich der gewerblichen und freiberuflichen Selbstständigen von 65,9 (1970) auf 61,6 Jahre (2015) und im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung von 63,7 (1970) auf 58,8 Jahre (2015). Das Zugangsalter bei den Selbstständigen hat sich also an jenes der Unselbstständigen angeglichen.

Zugangsalter in der gesetzlichen Pensionsversicherung 1980-2015



Quelle: Sozialministerium

#### PENSIONS-MONITORING

##### Wichtigste Reform-Maßnahmen der letzten Jahre:

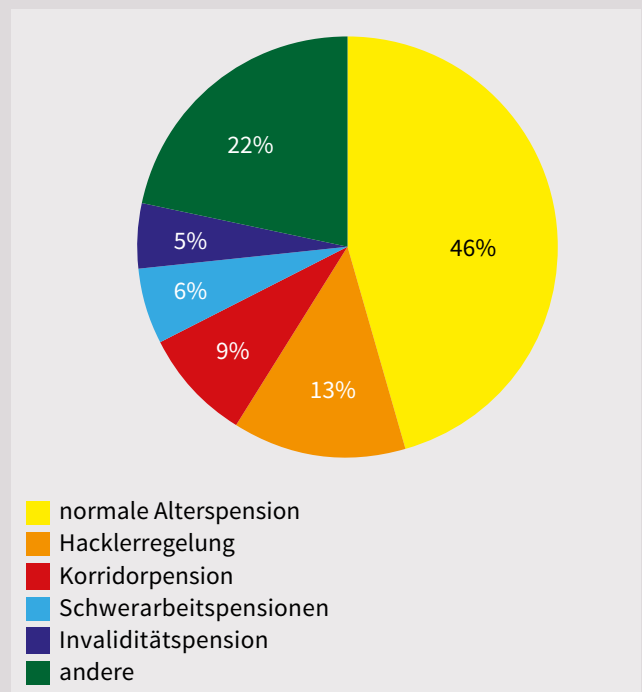
- Das **neue Pensionskonto**
  - **Invaliditätspension-Neu**
  - Erschwerung des Zuganges zur **Hacklerregelung**
  - Erschwerung des Zuganges zur **Korridorpension**
  - **Arbeitsmarkt-Paket** für Ältere
  - **Fit2work** (länger gesund arbeiten)
- Das tatsächliche Pensionsantrittsalter steigt 2015 im Vergleich zu 2014 um rund sechs Monate auf 60 Jahre und 2 Monate.
  - Die tiefgreifenden Reformmaßnahmen der letzten Jahre werden in den nächsten Jahren in der Pensionsstatistik voll sichtbar. Die Menschen gehen später in Pension.
  - Ein Rückgang bei den Pensionsantritten für 2015 um rund 14% ist zu verzeichnen. Der Trend zu weniger Antritten verstärkt sich.
  - Bei allen Invaliditätspensions-Antritten (Unselbstständige, Selbstständige und Bäuerinnen/Bauern zusammen) gibt es einen Rückgang von rund 24% auf knapp über 15.000 Fälle.
  - In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ist der Rückgang bei den Antritten von Invaliditätspensionen ebenfalls deutlich, nämlich ca. 20%.
  - Der Anstieg beim Zugangsalter bei den Invaliditätspensionen ergibt sich durch eine reduzierte Anzahl an Antritten. Das ist auf die Reform „Invaliditätspension-Neu“ (Verschärfung Tätigkeitsschutz und Einführung Reha-Geld) zurückzuführen.
  - Die Aufschlüsselung nach Krankheiten ergibt ein steigendes Antrittsalter in allen Gruppen: Insbesondere Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen (z.B. Depression, Schizophrenie) gingen 2015 später in Pension als noch 2014 (+ 9 Monate)!

- Der Zugang zur Schwerarbeitspension bewegt sich nach wie vor auf niedrigem Niveau. Die bei Einführung 2004 erwarteten Werte von rund 4.500 Fällen werden nicht erreicht. Der Wert für 2015 liegt bei rund 1.700 Fällen von Hackler-Schwerarbeitspensionen nach dem ASVG, die nur von bestimmten Geburtsjahrgängen in Anspruch genommen werden können, und rund 2.400 Fällen einer Schwerarbeitspension nach dem APG.

Zusammengefasst: Die Reformen im Pensions-system greifen. Das Ziel ist klar: Versicherte sollen länger gesund arbeiten können. Krankheiten sollen verhindert und Kranke sollen rehabilitiert werden.

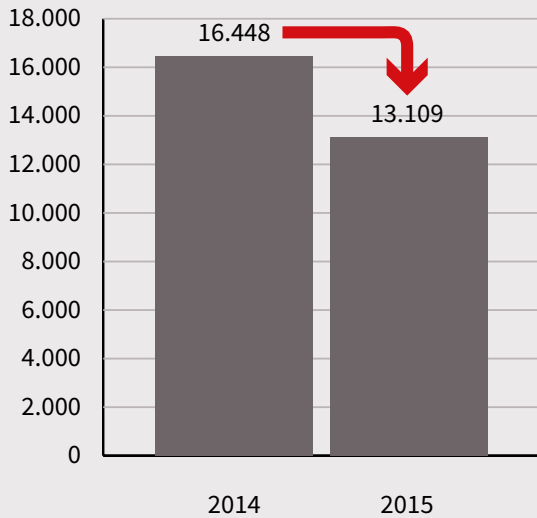
Die Anhebung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters gelingt nur, wenn Versicherte länger in Beschäftigung bleiben können.

Anzahl Neuzugang Pensionsart 2015



Quelle: Sozialministerium

Antritte Invaliditätspensionen (ASVG) 2015



Quelle: Sozialministerium

#### 3.2.10 Pensionsanträge, Zuerkennungsquote und Ablehnungen

Den 103.032 Zuerkennungen von Anträgen des Jahres 2015 standen im selben Zeitraum 148.467 neue Anträge gegenüber. Insgesamt wurden 2015 von den Pensionsversicherungsträgern 140.158 Anträge durch Zuerkennung oder Ablehnung erledigt, davon 73,5% durch Zuerkennung und 26,5% durch Ablehnung. Die verbleibenden Anträge erfuhren eine anderweitige Erledigung (wie Abtretung an einen anderen Pensionsversicherungsträger).

Die Zuerkennungsquote – definiert als Anteil der Zuerkennungen an der Summe aus Zuerkennungen und Ablehnungen – unterscheidet sich je nach Pensionsart erheblich:

Bei den Alterspensionen lag die Zuerkennungsquote im Jahr 2015 bei 91,2% (Männer 89,3%, Frauen: 92,6%), wobei die Zuerkennungsquote bei Alterspensionen in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen mit 90,1% deutlich niedriger war als in der Pensionsversicherung der Selbstständigen (98,3%).

Bei den Invaliditätspensionen war die Zuerkennungsquote im Jahr 2015 erwartungsgemäß mit 34,2% (Männer: 38,8%, Frauen: 27,9%) wesentlich geringer. Während sie in der Pensionsversicherung der Selbstständigen 66,6% erreichte, betrug sie in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen nur 31,9%. Die wesentlich höhere Zuerkennungsquote in der Pensionsversicherung der Selbstständigen ist einerseits darauf zurückzuführen, dass bei den Selbstständigen das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei Invaliditätspensionen deutlich höher liegt als bei Unselbstständigen, weshalb angenommen werden kann, dass berufsbedingte Schädigungen schon stärker ausgeprägt sind. Wenn ältere Arbeitslose – aus dem Bereich der Pensionsversicherung der Unselbstständigen – einen Antrag auf Invaliditätspension stellen, haben sie weniger Chancen auf Zuerkennung, da ihr Gesundheitszustand aufgrund ihrer niedrigeren Alters besser ist. Außerdem werden in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen seit 2014 an Personen geboren ab 1. Jänner 1964 keine befristeten Invaliditätspensionen mehr zuerkannt.

Im ersten Halbjahr 2016 wurden 29.653 neue Anträge auf Invaliditätspension gestellt, um 11,5% mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die Zuerkennungsquote lag mit 36,6% über dem Niveau des ersten Halbjahres 2015 (33,8%).

2015 wurden bei den Arbeits- und Sozialgerichten 13.608 Klagen wegen Abweisung des Antrags auf Invaliditätspension gestellt. Im gleichen Zeitraum wurden 3.202 Klagen wegen Abweisung des Antrags auf Invaliditätspension durch Stattgebung oder Vergleich zu Gunsten des/der Versicherten erledigt. In 10.369 Fällen erfolgte eine Klagsrücknahme wegen Abweisung des Antrags auf Invaliditätspension.

#### WEGE DES ÜBERTRITTS IN DIE PENSION 2015

Eine Sonderauswertung des gesamten Pensionsneuzugangs 2015 zeigt, dass 70,5% der männlichen und 62,2% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in Pension gehen, 2,2% der männlichen und 4,8% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten kommen aus der Altersteilzeit (ATZ), 16,4% der männlichen und 14,1% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten haben unmittelbar vor der Pension Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld bezogen.

Bei den Invaliditätspensionistinnen/-pensionisten kommen 32,5% der Männer und 24,1% der Frauen aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit. Altersteilzeit spielt hier praktisch keine Rolle, dafür bezogen 33,5% der Männer und 41,0% der Frauen unmittelbar vor Pensionsantritt Krankengeld. 28,3% der Männer und 24,9% der Frauen bezogen unmittelbar vor der Invaliditätspension Arbeits-

losengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld.

Bei Betrachtung der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ergibt sich ein abweichendes Bild: 65,9% der männlichen bzw. 59,1% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten gingen aus der Erwerbstätigkeit und 2,8% der männlichen bzw. 5,6% der weiblichen Alterspensionistinnen/-pensionisten aus der Altersteilzeit in Pension. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung spielten mit 20,2% (Männer) bzw. 16,0% (Frauen) eine etwas stärkere Rolle als in der gesamten Pensionsversicherung.

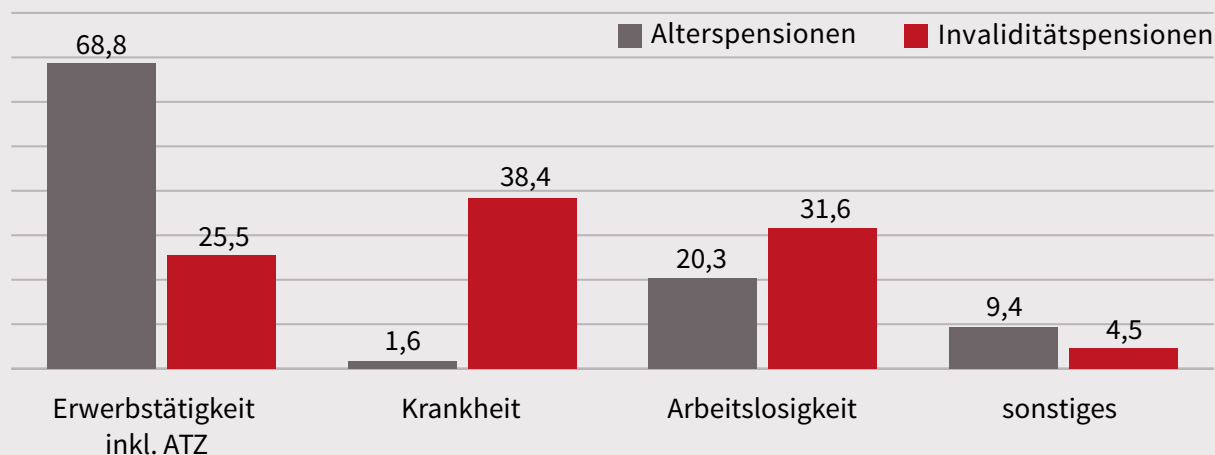
Invaliditätspensionistinnen/-pensionisten bezogen zu 38,4% (Männer) bzw. 45,8% (Frauen) vor dem Pensionsantritt Krankengeld und zu 31,6% (Männer) bzw. 27,4% (Frauen) eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit) gingen 25,5% (Männer) bzw. 18,3% (Frauen) in Invaliditätspension.

#### Wege des Übertritts 2015

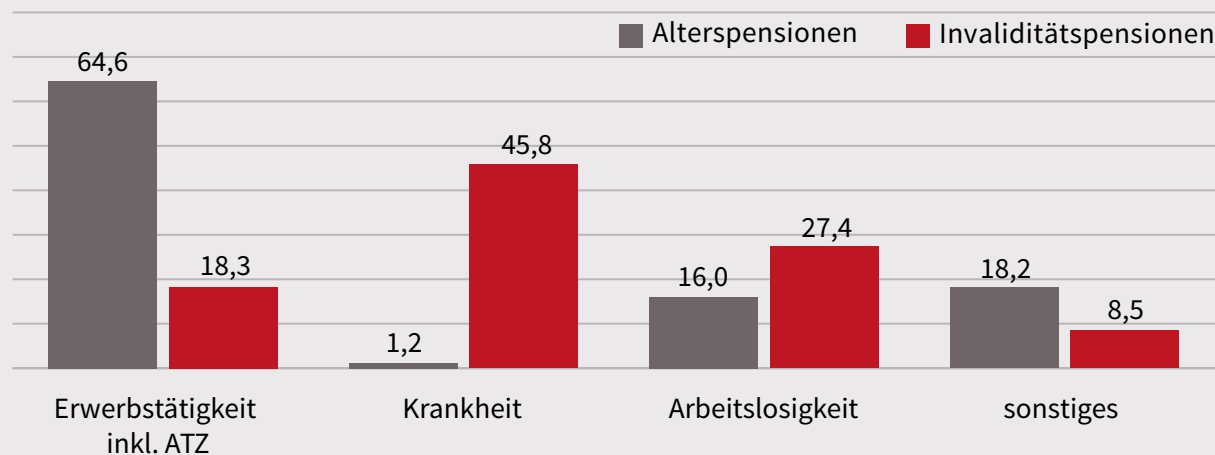
gesamte Pensionsversicherung	Alterspensionen Männer	Alterspensionen Frauen	Invaliditätspensionen Männer	Invaliditätspensionen Frauen
versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit inkl. Altersteilzeit	72,8	67,0	32,6	24,4
Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld	16,4	14,1	28,3	24,9
Krankengeld	1,3	1,1	33,5	41,0
freiwillige, Selbstversicherung, keine Qualifikation, Sonstiges	9,5	17,8	5,6	9,7
<b>insgesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Quelle: Sozialministerium

Übertritt in die Pension 2015 - Männer ASVG<sup>1</sup>



Übertritt in die Pension 2015 - Frauen ASVG<sup>1</sup>



Quelle: Sozialministerium

<sup>1</sup> genauere Beschreibung der in den vier Kategorien enthaltenen Kriterien siehe Tabelle auf voriger Seite

#### 3.2.11 Pensionsabgänge, Pensionsbezugsdauer und Pensionsabgangsalter

Im Jahr 2015 gab es 91.661 Pensionsabgänge infolge des Todes der beziehenden Person. Während ein 60-jähriger Mann 1970 eine Lebenserwartung von 74,9 Jahren hatte, konnte ein 60-Jähriger im Jahr 2015 schon mit einer Lebenserwartung von 81,8 Jahren rechnen. Eine 60-jährige Frau konnte 1970 damit

rechnen, 78,8 Jahre alt zu werden, 2015 betrug ihre Lebenserwartung hingegen 85,5 Jahre.

Durch die Kombination aus gesunkenem Zugangsalter und steigender Lebenserwartung hat sich die Pensionsbezugsdauer stark erhöht. Für die Pensionsversicherung der Arbeiter liegen historische Daten vor. In der Auswertung werden die Fälle nach der Pensi-

onsart zum Zeitpunkt der Zuerkennung aufgeteilt. Sie zeigen, dass männliche Alterspensionisten, die im Laufe des Jahres 1970 gestorben waren, ihre Pension durchschnittlich 11,1 Jahre, während die im Laufe des Jahres 2015 verstorbenen männlichen Alterspensionisten ihre Pension durchschnittlich 19,2 Jahre bezogen hatten. Bei den Alterspensionistinnen stieg die Bezugsdauer von 16,1 Jahren im Jahr 1970 auf 25,1 Jahre im Jahr 2015. Bei männlichen Invaliditätspensionisten stieg die Bezugsdauer von 11,1 Jahren für die 1970 Verstorbenen auf 18,9 Jahre für die 2015 Verstorbenen an. Invaliditätspensionistinnen starben 1970 nach einer Bezugsdauer von 15,1 Jahren, 2015 nach 25,5 Jahren Pensionsbezug.

Die Pensionsbezugsdauer der gesamten Abgangskohorte 2015 (im Laufe dieses Jahres verstorbene Pensionistinnen/Pensionisten) zeigt kaum Unterschiede zwischen Invaliditäts- und Alterspensionen, aber sehr große Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Die Bezugsdauer für Männer betrug bei allen Direkt-pensionen 19,1 Jahre und für Frauen 24,5 Jahre.

#### **3.2.12 Höhe der neuuerkannten Leistungen**

Trotz einer leichten Annäherung bestehen noch immer beträchtliche Unterschiede in der Pensionshöhe von Männern und Frauen. Frauen haben beim Pensionsantritt wesentlich weniger Versicherungsmonate erworben als Männer. Durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird dieser Nachteil nur teilweise ausgeglichen. Die Aussagekraft dieser Zahlen ist allerdings durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt:

- Auswirkungen von Reformmaßnahmen auf die Pensionshöhe und auf das Antrittsverhalten
- unterschiedlich starke Besetzung der Geburtsjahrgänge im Pensionsalter
- Wohnsitz im In- oder Ausland
- zwischenstaatliche Teilpension(en)

Die durchschnittliche neuuerkannte Alterspension (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 2015 1.217 EUR (Männer: 1.514 EUR, Frauen: 1.009 EUR). Bei den Invaliditätspensionen lag der Durchschnittswert bei 1.103 EUR (Männer: 1.244 EUR, Frauen: 829 EUR). Die durchschnittliche neuuerkannte Pension betrug 2015 für Witwen 766 EUR, für Witwer 324 EUR und für Waisen 285 EUR.

Im Vergleich zu 2014 stieg die Pensionshöhe bei den neuuerkannten Invaliditätspensionen um 2,6% (Männer 1,7%, Frauen 2,5%). Bei den neuuerkannten Alterspensionen sank die Pensionshöhe um 5,0% (Männer -5,2%, Frauen -3,5%). Grund dafür ist die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Arten von Alterspensionen.

Bei neuuerkannten Witwerpensionen sank die Durchschnittspension um 1,8%. Neuuerkannte Witwenpensionen stiegen dagegen um 3,0%. Die durchschnittliche Höhe der neuuerkannten Waisenpensionen lag sogar um 4,9% über dem Wert des Vorjahres.

Liegt der Wohnsitz im Inland, so beträgt die durchschnittliche neuuerkannte Invaliditätspension im Jahr 2015 für Männer 1.300 EUR und für Frauen 858 EUR. Bei neuuerkannten Alterspensionen im Inland erhielten Männer 1.905 EUR und Frauen 1.124 EUR. Neuuerkannte Witwenpensionen im Inland betragen 885 EUR, Witwerpensionen 346 EUR und Waisenpensionen 302 EUR. Berücksichtigt man die Leistungen ins Ausland nicht, ergeben sich um 13,6% höhere Neuzugangspensionen.

#### THEORETISCHE PENSIONERSATZRATEN

Im Zuge der Erstellung des Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhen des Sozial-

ausschusses der Europäischen Kommission werden von der Sektion II des Sozialministeriums alle drei Jahre theoretische Ersatzraten für fiktive Pensionsneuzugänge berechnet.

$$\text{(Brutto/Netto)Ersatzrate} = \text{(Brutto/Netto) Pensionshöhe} / \text{(Brutto/Netto) Letzteinkommen}$$

Standardisierte Annahmen des Sozialausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik zu den nachfolgenden Parametern werden den Berechnungen zu Grunde gelegt:

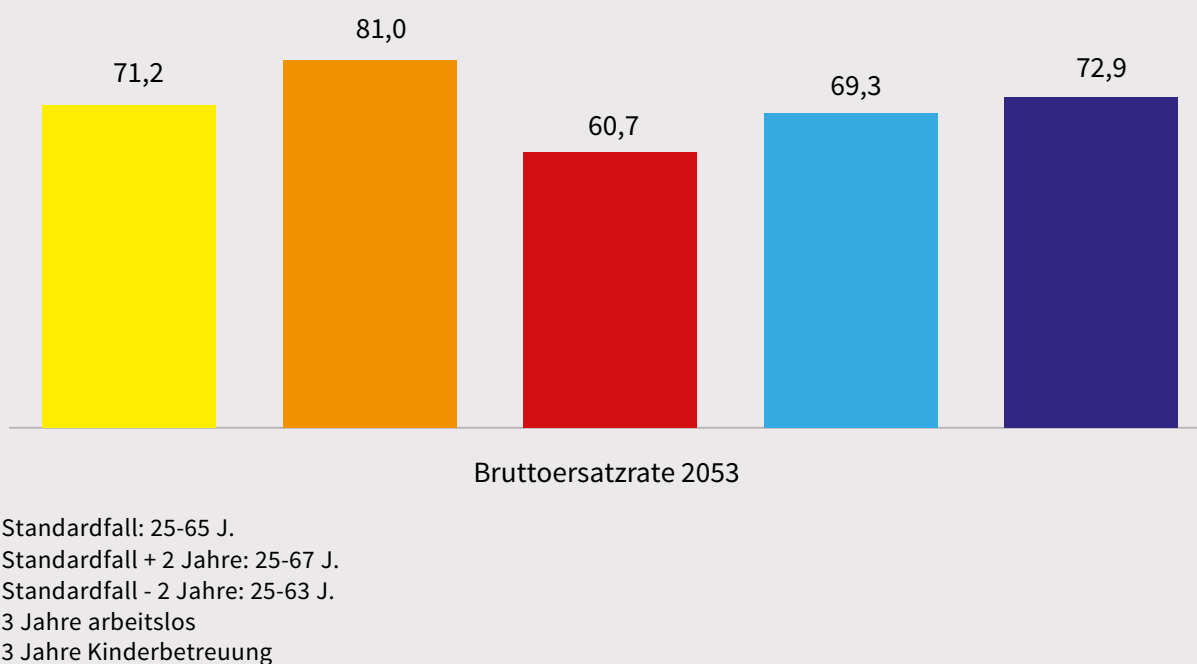
- Einkommensverlauf
- Karrierelänge
- Brüche im Erwerbsverlauf
- Pensionsantrittsalter

Der Standardfall bezieht sich auf eine Person, die vom Alter 25 bis zum Alter 65 bei Durchschnittseinkommen arbeitet und anschließend eine normale

Alterspension antritt. Daneben werden Fälle mit gleichem Erwerbsverlauf berechnet, die jedoch zwei Jahre länger bzw. kürzer arbeiten – oder im Laufe der Karriere drei Jahre Arbeitslosigkeit oder Zeiten der Kindererziehung aufweisen.

Im Fokus stehen der Ländervergleich (und weniger die tatsächliche Repräsentativität der einzelnen Fälle im jeweiligen Land) und der Vergleich im Zeitverlauf 2013/2053. Dennoch kann auf Grund der Fälle aufgezeigt werden, wie sich die Ersatzrate zwischen den unterschiedlichen Karrieren im österreichischen Pensionssystem verändert.

Theoretische Ersatzraten bei fiktivem Pensionsantritt 2053, in %



Quelle: Sozialministerium

Durchschnittspensionen des Neuzugangs 2015 nach Pensionsversicherungsträgern und Geschlecht<sup>1</sup>  
(ohne Zulagen und Zuschüsse)

	Invaliditätspensionen				Alterspensionen			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	absolut	Veränderung zum Vorjahr	absolut	Veränderung zum Vorjahr	absolut	Veränderung zum Vorjahr	absolut	Veränderung zum Vorjahr
PVA Arbeiter	1.105	0,6%	703	2,3%	1.059	-5,9%	717	-1,3%
PVA Angestellte	1.628	2,4%	984	4,0%	2.127	-1,9%	1.267	-3,1%
<b>PV der Unselbstständigen</b>	<b>1.242</b>	<b>1,3%</b>	<b>837</b>	<b>3,3%</b>	<b>1.466</b>	<b>-6,2%</b>	<b>1.025</b>	<b>-3,4%</b>
SVA der gew. Wirtschaft	1.348	2,8%	744	-6,1%	1.856	-1,1%	907	-5,5%
SVA der Bauern	1.075	-3,4%	786	-2,1%	1.209	4,2%	915	2,9%
<b>PV insgesamt</b>	<b>1.244</b>	<b>1,7%</b>	<b>829</b>	<b>2,5%</b>	<b>1.514</b>	<b>-5,2%</b>	<b>1.009</b>	<b>-3,5%</b>

Quelle: Sozialministerium

<sup>1</sup> ohne Versicherungsanstalt des österr. Notariats

#### 3.2.13 Durchschnittliche Pensionsleistungen

Die Pensionshöhe wird beim Neuzugang (Pensionskontoberechnung) im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- Summe der beitragspflichtigen Einkommen
- Pensionsantrittsalter (mögliche Zu- und Abschläge)

Beim Pensionsstand (mit Ausnahme der Fälle mit Pensionskontoberechnung) wird die Pensionshöhe im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- Bemessungsgrundlage,
- erworbene Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatz- bzw. Teilversicherungszeiten) und
- Pensionsantrittsalter (mögliche Zu- und Abschläge)

Beim Pensionsstand kommt noch die bisherige Pensionsbezugsdauer seit Pensionsantritt als bestimmender Faktor für die Höhe der Pension hinzu, da je nach Laufzeit der Pension Unterschiede im Leistungsrecht und in den Einkommens- und Karriereverläufen und Anpassungsunterschiede zum Tragen kommen. Die

folgenden Daten über die durchschnittliche Höhe der Leistungen sind Verwaltungsdaten der Pensionsversicherung, die zur Beurteilung der finanziellen Lage von Pensionistinnen/Pensionisten(-Haushalten) nur beschränkt aussagekräftig sind, da sie weder Aussagen über Pro-Kopf-Einkommen noch Aussagen über Haushaltseinkommen von Pensionistinnen/Pensionisten erlauben. Neben nicht erfassten sonstigen Einkommen wie zum Beispiel „Pensionen“ von Beamtinnen/Beamten, Kriegsoffer- und Opferfürsorgeleistungen, Pflegegeld und Aktiveinkommen sind noch weitere Faktoren anzuführen, die zu statistischen Unschärfen führen können: Einfach- oder Mehrfachpensionsbezug aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, zwischenstaatliche Leistungen, Wohnsitz im In- oder Ausland.

Die durchschnittliche Alterspension des Pensionsstandes (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 2015 1.211 EUR (Männer: 1.557 EUR, Frauen: 944 EUR). Bei den Invaliditätspensionen lag der Durchschnittswert bei 1.058 EUR (Männer: 1.172 EUR, Frauen: 779 EUR).

Die durchschnittliche Witwenpension betrug im Jahr 2015 701 EUR, die Durchschnittspension für Witwer 326 EUR und für Waisen 266 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Alterspensionen um 2,0% (Männer: 1,9%, Frauen: 2,4%), während die Invaliditätspensionen um 3,0% (Männer: 2,6%, Frauen: 2,6%) über dem Wert des Jahres 2014 lagen.

Witwerpensionen waren 2015 um 2,1%, Witwenpensionen um 2,6% und Waisenpensionen um 2,7% höher als 2014.

#### 3.2.14 Auslandspensionen

Im Dezember 2015 wurden 274.468 Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung an Pensionsbezieher/innen mit Wohnsitz im Ausland überwiesen (2014: 273.026). Das entspricht 11,9% der ausbezahlten Pensionen. Während die Zahl der Pensionsleistungen im Inland gegenüber 2014 um 0,3% gesunken ist, sind die Pensionen im Ausland um 0,5% gestiegen. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen ist der Anteil der Auslandspensionen mit 13,6% deutlich höher. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um Personen, deren Wohnsitz aktuell im Ausland liegt, unabhängig davon, ob sie einen Teil oder ihre gesamte Versicherungskarriere in Österreich verbraucht haben, und unabhängig davon, welche Staatsbürgerschaft sie jetzt besitzen oder zu einem früheren Zeitpunkt besessen haben und ob es sich um eine österreichische Vollpension oder eine zwischenstaatliche Teilleistung handelt.

Der Anteil der Auslandsleistungen hat in den vergangenen Jahren zugenommen, von 2014 auf 2015 ist er allerdings fast konstant geblieben. Bei den Invaliditätspensionen beträgt der Anteil 4,8%, bei den Alterspensionen 11,7% und bei den Hinterbliebenenpensionen 14,9%. Auslandspensionen erreichten im Dezember 2015 im Durchschnitt eine Höhe von

230 EUR (14-mal jährlich, ohne Zulagen und Zuschüsse), Inlandspensionen hingegen 1.186 EUR. Der Gesamtdurchschnitt aller Pensionsarten erhöht sich, wenn man die ins Ausland überwiesenen Leistungen außer Betracht lässt, um 10,6%, in der Pensionsversicherung der Unselbstständigen sogar um 12,5%.

#### 3.2.15 Zwischenstaatliche Teilleistungen

410.307 oder 17,8% aller Pensionsleistungen wurden im Dezember 2015 durch eine oder mehrere ausländische Teilleistung(en) ergänzt (2014: 404.393). Dabei kann es sich um Leistungen an Pensionistinnen/Pensionisten mit Wohnsitz sowohl im In- als auch im Ausland handeln. Während alle Pensionsleistungen gegenüber dem Vorjahr um 0,2% gesunken sind, haben die zwischenstaatlichen Fälle um 1,5% zugenommen. Die Anzahl der rein österreichischen Leistungen lag dagegen um 0,6% niedriger als 2014. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen betrug der Anteil der Pensionen mit zwischenstaatlicher Teilleistung im Dezember 2015 schon 20,1%.

Die durchschnittliche Leistungshöhe der Fälle mit zwischenstaatlicher Teilleistung belief sich auf 491 EUR (14-mal monatlich, ohne Zulagen und Zuschüsse). Lässt man die zwischenstaatlichen Fälle außer Betracht, so ergibt sich eine Durchschnittsleistung von 1.198 EUR, was einer Steigerung um 11,7% gegenüber dem Gesamtdurchschnitt entspricht. In der Pensionsversicherung der Unselbstständigen liegt die Durchschnittspension bei Außerachtlassung der zwischenstaatlichen Fälle sogar um 14,1% höher. Im Juni 2016 waren 409.244 oder 17,7% aller Pensionsleistungen zwischenstaatliche Teilleistungen, die noch durch eine oder mehrere ausländische Pensionsleistungen ergänzt wurden.

### 3.2.16 Personenbezogene Leistungen

Zum Stichtag 1. Juli 2015 bezogen 2.079.712 Personen (879.317 Männer und 1.200.395 Frauen) eine oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. 12,4% der Pensionsbezieher/innen (4,7% Männer und 18,0% Frauen) erhielten zwei oder mehr Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Anteil der Mehrfachbezieher/innen war in den letzten Jahren ziemlich stabil. Bezieht man auch die „Pensionen“ der Beamtinnen ein, dann gab es zum Stichtag 1. Juli 2015 2.316.709 PensionsbezieherInnen (1.032.737 Männer und 1.283.972 Frauen), von denen 86,1% eine Pension und 13,9% zwei oder mehr Pensionen bezogen.

Zur Beurteilung der finanziellen Lage der Pensionistinnen/Pensionisten sind personenbezogene Daten wesentlich besser geeignet als Durchschnittspensionen. Besonders deutlich wird dies bei Witwen: Während die durchschnittliche Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung im Dezember 2015 701 EUR (14-mal monatlich, ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug, erhielten verwitwete Invaliditätspensionistinnen eine monatliche Gesamtpension von 1.496 EUR und verwitwete Alterspensionistinnen eine monatliche Gesamtpension von 1.616 EUR.

### 3.2.17 Ausgleichszulagen

Die gesetzliche Pensionsversicherung kennt keine echte Mindestpension. Mit der Ausgleichszulage (AZ) verfügt sie jedoch über ein Instrument einer bedarfsorientierten, vom sonstigen eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängigen Mindestpension. Liegen Pension(en) und sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie z.B. Unterhaltsleistungen) eines Pensionisten/einer Pensionistin unter dem jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende wurde mit 1. Jänner 2016 um 1,2% erhöht und beträgt im Jahr

2016 882,78 EUR (2015: 872,31 EUR). Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Verheiratete wurde ebenfalls um 1,2% erhöht und beträgt seit 1. Jänner 2016 1.323,58 EUR (2015: 1.307,89 EUR).

Im Dezember 2015 wurden 215.609 Ausgleichszulagen (Dezember 2014: 224.209 Ausgleichszulagen) ausbezahlt. Dies entspricht 9,4% der Pensionsleistungen (2014: 9,7%). Trotz zahlreicher überproportionaler Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze in den letzten Jahren war der Anteil der Ausgleichszulagenbezieher/innen an allen Pensionsbezieherinnen/Pensionsbeziehern – mit Ausnahme der Jahre 2006 und 2007 – rückläufig, so auch von 2014 auf 2015. Der Anteil der Ausgleichszulagenbezieher/innen schwankt sehr stark nach Versicherungsträgern: Während der Anteil in der Pensionsversicherung der Angestellten 3,3% betrug, erreichte er bei den gewerblich und freiberuflich Selbstständigen 7,7%, bei den Arbeiterinnen/Arbeitern 12,5% und in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz sogar 22,1%. Gemessen an den Pensionsleistungen mit Wohnsitz im Inland beträgt der Anteil der Bezieher/innen von Ausgleichszulagen 10,6% (Männer 9,0%, Frauen 11,6%).

Bei den Bezieherinnen/Beziehern nur einer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung betrug der AZ-Anteil im Dezember 2015 11,2%, bei Bezieher/innen mehrerer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hingegen nur 5,8%.

Im Dezember 2015 wurde an 7.023 Bezieher/innen von Ausgleichszulagen (davon 4.280 Alleinstehende) Erhöhungsbeträge für insgesamt rd. 10.000 Kinder ausbezahlt. Der Rückgang um 16,1% im Vergleich zum Dezember 2014 ist auf die Abschaffung der befristeten Invaliditätspension für die Jahrgänge 1964 und jünger zurückzuführen.

#### Ausgleichszulagenbezieher nach Geschlecht und Pensionsart, Dezember 2015

	Invaliditätspensionen		Alterspensionen		Witwer(n)pensionen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
PVA Arbeiter	17.305	10.337	19.814	39.419	361	35.683
PVA Angestellte	2.752	4.953	3.079	11.016	191	3.652
PV der Unselbstständigen <sup>1</sup>	20.201	15.338	23.204	50.684	554	40.526
SVA der gew. Wirtschaft	1.101	408	3.320	3.768	47	4.506
SVA der Bauern	2.050	413	11.822	8.875	55	13.574
<b>PV insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>23.352</b>	<b>16.159</b>	<b>38.346</b>	<b>63.327</b>	<b>656</b>	<b>58.606</b>

	Waisenpensionen		alle Pensionen		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	insgesamt
PVA Arbeiter	4.947	5.042	42.427	90.481	132.908
PVA Angestellte	1.078	1.029	7.100	20.650	27.750
PV der Unselbstständigen <sup>1</sup>	6.156	6.212	50.115	112.760	162.875
SVA der gew. Wirtschaft	406	429	4.874	9.111	13.985
SVA der Bauern	989	971	14.916	23.833	38.749
<b>PV insgesamt<sup>1</sup></b>	<b>7.551</b>	<b>7.612</b>	<b>69.905</b>	<b>145.704</b>	<b>215.609</b>

Quelle: Sozialministerium

<sup>1</sup> inkl. Ausgleichszulagenbezieher/innen der VA für Eisenbahnen und Bergbau

Im Dezember 2015 wurden 67,6% der Ausgleichszulagen an Frauen ausbezahlt. Einerseits ist das eine Folge des hohen Ausgleichszulagenanteils bei Witwenpensionen, andererseits eine Konsequenz der niedrigeren Durchschnittspensionen der Frauen. Bei Alterspensionen betrug der AZ-Anteil 6,2%, bei Invaliditätspensionen 23,2%. 1,5% der Witwerpensionsbeziehenden, 14,2% der Witwen und 32,0% der Waisen erhielten ebenfalls eine Ausgleichszulage.

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage variiert sowohl nach Pensionsversicherungsträger als auch nach Pensionsart, Geschlecht und Bundesland. Im Dezember 2015 wurden 181.418 (84,1%) Ausgleichszulagen an alleinstehende und 34.191 (15,9%) an verheiratete Direktpensionsbezieher/innen ausbezahlt. Die durchschnittliche Ausgleichszulage an alleinstehende Bezieher/innen einer Direktpension belief sich auf 278 EUR (Dezember 2014: 275 EUR) und diejenige

an verheiratete Bezieher/innen einer Direktpension auf 410 EUR (2014: 405 EUR). 74.425 Ausgleichszulagen mit einer durchschnittlichen Höhe von 301 EUR (2014: 297 EUR) entfielen auf Bezieher/innen einer Hinterbliebenenpension.

Nicht in den oben genannten Zahlen enthalten sind Ausgleichszulagen an Bezieher/innen einer oder mehrerer Pension(en) aus einem anderen EU- oder EWR-Staat, die zwar ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, aber keine österreichische (Teil)Pension erhalten. Im Dezember 2015 gab es 1.271 derartige Fälle, 81 oder 6,8 % mehr als im Dezember 2014. Die Zusammensetzung nach Staaten, aus denen die Pensionsleistung stammt, hat sich deutlich geändert: Zu 36,2% stammte die ausländische Pensionsleistung aus Deutschland (Dezember 2014: 39,3%), zu 22,7% aus Rumänien (Dezember 2014: 21,3%), zu 11,3% aus Bulgarien (Dezember 2014: 10,7%), zu 8,7% aus Polen und

zu 4,9% aus Ungarn. Zu 31,8% handelt es sich bei den Bezieherinnen/Beziehern einer derartigen Ausgleichszulage um österreichische Staatsbürger/innen (Dezember 2014: 35,4%). Wird die Pension aus Deutschland bezogen, beträgt der Anteil der österreichischen Staatsbürger/innen 51,7% (Dezember 2014: 54,7%).

Im Juni 2016 wurden 213.566 Ausgleichszulagen an Bezieher/innen einer österreichischen (Teil)Pension ausbezahlt. Das entspricht 9,3% der Pensionsleistungen. 7.156 Ausgleichszulagenbezieher/innen erhielten einen Erhöhungsbetrag für Kinder. Zusätzlich wurden 1.302 Ausgleichszulagen (0,6%) an Pensionistinnen/Pensionisten ohne österreichische (Teil)Pension ausbezahlt.

### 3.2.18 Pensionskonto

Für alle ab 1955 Geborenen gilt seit 1. Jänner 2014 ein einheitliches Pensionskontosystem, bei dem die Beitragsgrundlagen aller erworbenen Versicherungszeiten erfasst werden. Hat jemand erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben, wird die Pensionshöhe ausschließlich aus dem Pensionskonto errechnet. Wer bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben hat, erhielt bzw. erhält eine Kontoerstgutschrift, die einen Übertrag der vor 2014 erworbenen Ansprüche auf das Pensionskonto darstellt. Anfang 2015 wurden in der gesetzlichen Pensionsversicherung rund 5,7 Millionen Pensionskonten geführt.

In 38.872 Fällen oder 55,6% der im Jahr 2015 neu anerkannten Direktpensionen spielte das Pensionskonto eine Rolle, entweder in Form der Parallelrechnung (711 oder 1%) oder als reine Pensionskontoberechnung (38.161 Fälle oder 54,6%). Die restlichen Fälle waren reine Altrechtswfälle (Rechtslagen 2003 und 2004 oder ältere Rechtslagen). 2014 wiesen 35,3% der neu anerkannten Direktpensionen eine Pensionskontokomponente auf.

Ende 2015 wurden von den Pensionsversicherungsträgern rund 111.000 Mitteilungen an 55- bis 60-Jährige versandt, die 2014 und zum Berechnungszeitpunkt 2015 erwerbstätig waren und bereits die endgültige Kontoerstgutschrift erhalten hatten. In dieser Mitteilung wurden sie über die Möglichkeiten und möglichen Zeitpunkte des Pensionsantritts und die zu erwartende Höhe der Pension informiert. Dabei wurde das letzte bekannte Einkommen fortgeschrieben. Zukünftige Gehalts- und Einkommenserhöhungen blieben unberücksichtigt.

### 3.2.19 Reformmaßnahmen

**Erhöhung der Pensionen und Ausgleichszulagenrichtsätze:** Mit 1. Jänner 2015 wurden die Pensionen und Ausgleichszulagenrichtsätze um 1,7% erhöht.

Mit 1. Jänner 2016 wurden die Pensionen und Ausgleichszulagenrichtsätze um 1,2% erhöht.

Das **Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 2/2015, bringt zahlreiche Änderungen, wobei einige hervorgehoben werden sollen: die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes wird im Hinblick auf die Zulässigkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben der Pflege und hinsichtlich der Höhe der Beitragsgrundlage an jene für Zeiten der Pflege naher Angehöriger angeglichen; Personen, die am 31. Dezember 2013 Anspruch auf eine Pensionsleistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit hatten, gebührt anstelle einer Kontoerstgutschrift allenfalls eine nachfolgende (erneute) Leistungen aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit zumindest in der Höhe der aufgewerteten Pensionsleistung zum 31. Dezember 2013 (Schutzbetragsregelung); den Pensionsversicherungs-

trägern wird eine Regressmöglichkeit betreffend das Rehabilitationsgeld eingeräumt; die nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen über das Ruhen von Geldleistungen aus der Unfall- und Pensionsversicherung bei Auslandsaufenthalt werden gestrichen; der Fertigstellungstermin sowohl für das „Mittelfristgutachten“ als auch für das „Langfristgutachten“ der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung wird auf Ende November verlegt; für die Bemessung des besonderen Höherversicherungsbetrages sind auch die auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteile heranzuziehen. Der bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingerichtete Überbrückungshilfefonds, dessen Mittel bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 44a Abs. 3 GSVG in Form von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Pensions- und Krankenversicherung verwendet werden, wird um drei Jahre verlängert (bis Ende 2017). Die Anrechnung von Ersatzzeiten für Zeiten vor Einführung der Pflichtversicherung nach dem BSVG – sogenannten Ausübungsersatzzeiten – wegen der hauptberuflichen Beschäftigung als Kind (Enkel etc.) im Land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Eltern (Großeltern etc.) wird im Fall einer Schul- oder Berufsausbildung ebenso grundsätzlich ausgeschlossen wie die Möglichkeit zur Nachentrichtung von bereits verjährten Beiträgen wegen der hauptberuflichen Beschäftigung als Kind (Enkel etc.) im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Eltern (Großeltern etc.) während einer Schul- oder Berufsausbildung.

Durch die **16. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972**, BGBl. I Nr. 16/2015, wird die Pensionsanpassung im Bereich des NVG neu geregelt. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors ist künftig neben dem unverändert zu ermittelnden Einkommensindex auch die Entwicklung der Verbraucherpreise zu berücksichtigen. Des Weiteren wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension ab Vollendung des 65. Lebensjahres unter Anhebung der

Deckelung der Abschläge von 14,4% auf 24% geschaffen.

Durch das **Meldepflicht-Änderungsgesetz**, BGBl. I Nr. 79/2015, wird die tägliche Geringfügigkeitsgrenze ab 1. Jänner 2017 aufgehoben; anstelle des jährlichen Beitragsnachweises und Beitragsgrundlagennachweises wird eine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung eingeführt, die bis zum 15. des Folgemonats elektronisch erledigt werden muss; anstelle der bisherigen Mindestangaben-Meldung und späteren Vollanmeldung kommt eine vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt; fehlende Daten werden dann bei der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung gemeldet; die Verzugszinsen werden auf den Basiszinssatz plus 4 Prozentpunkte gesenkt; die Sanktionen bei Meldepflichtverletzungen werden neu geordnet; Sonderbestimmungen über die Versicherung fallweise beschäftigter Personen sowie über die Versicherung der unselbstständig beschäftigten Arbeiter/innen in der Land- und Forstwirtschaft werden aufgehoben.

Das **Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz**, BGBl. I Nr. 113/2015, statuiert, dass die Pflichtversicherung von Personen, die ihre Pflicht zum Erscheinen beim Krankenversicherungsträger zwecks Auskunftserteilung über die Beschäftigung bei einem Scheinunternehmen nicht (rechtzeitig) erfüllen oder die nicht glaubhaft machen können, dass sie tatsächlich Arbeitsleistungen verrichtet haben, erlöscht; dass die Krankenversicherungsträger an die rechtskräftige Feststellung des Vorliegens eines Scheinunternehmens durch die Abgabenbehörden gebunden sind; und dass die Meldung in Papierform nur mehr für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten zulässig ist. Des Weiteren schafft es eine Richtlinienkompetenz für den Hauptverband der Sozialversicherungsträger bezüglich der Durchführung, Dokumentation und Qualitätssicherung von Kontrollen im Vertragspartnerbereich.

Mit dem **Steuerreformgesetz 2015/2016**, BGBl. I Nr. 118/2015, wird die monatliche Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich zur Aufwertung für das Jahr 2016 um 90 EUR erhöht. Der Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge wird an die einkommenssteuerlichen Bestimmungen angeglichen. Aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge wird eine Reihe von Positionen wie beispielsweise Jubiläumsgeschenke und Prämien für Dienstleistungen gestrichen; darüber hinaus vereinheitlicht das Steuerreformgesetz die Versicherungsgrenzen für „neue Selbstständige“ auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG und senkt die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem GSVG in den Jahren 2018 bis 2022 stufenweise auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze ab.

Das **Budgetbegleitgesetz 2016**, BGBl. I Nr. 144/2015, bringt die Gleichstellung der Zivilsühnedienner mit den Dienstleistenden nach dem Freiwilligengesetz und damit deren Einbeziehung in die Vollversicherung nach dem ASVG.

Das **Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 162/2015, regelt die Aufnahme der Teilpflichtversicherungszeiten in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung und andere ehemalige Ersatzzeiten in den Katalog der Beitragszeiten; normiert, dass Einkünfte aus nebenberuflicher notärztlicher Tätigkeit die Beitragspflicht nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) begründen; regelt die Übernahme der amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung in das Rechtsinformationssystem des Bundes; statuiert Anlagesicherheit als zentrale Vorgabe bei der Vermögensveranlagung durch die Versicherungsträger und den Hauptverband; verschiebt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens aller im Zusammenhang mit der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung stehenden Bestimmungen um ein Jahr; ordnet die

Pflichtversicherung von Personen, die bei Berufsvertretungsbehörden und bei internationalen Organisationen beschäftigt sind, neu; ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung trotz Pflichtversicherung in einem anderen Staat; Regelung der Zusammenrechnung von österreichischen Pensionsversicherungszeiten mit Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen und Einrichtungen der EU; enthält Anpassungen des Beitragsrechte im BSVG im Zusammenhang mit der Neufeststellung des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, die zur Einbeziehung ausgewählter öffentlicher Förderungen in die Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung führte.

Die **Verordnung zur Festsetzung der Faktoren für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages**, BGBl. II Nr. 64/2016, ändert die Faktoren zur Berechnung des besonderen Steigerungsbetrages unter Berücksichtigung des europarechtlichen Gebots von einheitlichen (unisex) Faktoren für Frauen und Männer.

Die **Novelle zum ASVG**, BGBl. I Nr.18/2016, ordnet das Überweisungsrecht bei Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis und bei Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis neu. Nunmehr sind bei Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis pro angerechnetem Beitragsmonat 22,8% der Berechnungsgrundlage und bei Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis pro angerechnetem Beitragsmonat 22,8% des Letztbezuges vor dem Ausscheiden als Überweisungsbetrag zu leisten. Außerdem wird eine besondere Überweisungsbestimmung für den Fall des Endes der Pensionsversicherungsfreiheit eines aufrechten Dienstverhältnisses geschaffen.

### 3. DIE GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNG

Die **Leistungsbezieher/innen nach dem neuen Familienbonusgesetz** wurden mit BGBl. I Nr. 53/2016 in die Teilversicherung in der Pensionsversicherung aufgenommen.

**KAPITELVERZEICHNIS**

<b>4. Konsumentenpolitik</b>	<b>78</b>
4.1 Schwerpunkte im Bereich Konsumentenpolitik	78
4.1.1 Verbraucherschlichtung – Ein neuer Weg	78
4.1.2 Basiskonto, Erleichterung des Anbieterwechsels und Harmonisierung der Zahlungsdienste	80
4.1.3 Rechtsdurchsetzung (Verbraucherzivilrecht und Marktüberwachung)	82
4.2 Weitere Legistik und legistische Vorhaben	86
4.3 Verbraucherbildung	88
4.4 Veranstaltungen	89
4.5 Studien und Umfragen	89

### 4. KONSUMENTENPOLITIK

#### 4.1 Schwerpunkte im Bereich Konsumentenpolitik

##### 4.1.1 Verbraucherschlichtung – Ein neuer Weg

Mit dem Schlagwort „Außergerichtliche Streitschlichtung“ (AS) ist der Gedanke verbunden, Konflikte außerhalb eines formellen (Gerichts-) Verfahrens zufriedenstellend für beide Parteien schnell und kostengünstig zu bereinigen. Österreich verfügte bislang über kein einheitliches System außergerichtlicher Streitbelegungsstellen. Es gab lediglich in einigen ausgewählten Sektoren und Bereichen – oft nur regional tätige – Schlichtungsstellen, an die sich Verbraucher/innen mit Beschwerden wenden konnten.

##### Europäische Vorgaben

Mit der Richtlinie über alternative Streitbeilegung<sup>32</sup>, die Mitte 2013 beschlossen wurde, verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, bis 2015 ein flächendeckendes Netz alternativer Streitbelegungsstellen für Verbraucherstreitigkeiten zu schaffen. Ziel der Richtlinie ist, dass sich Verbraucher/innen unionsweit in (nahezu) allen vertragsrechtlichen – national oder grenzüberschreitend – Streitigkeiten mit einem Unternehmen an eine unabhängige Schlichtungsstelle wenden können, welche die Beschwerde rasch, fair, praktisch und objektiv behandelt.

##### Pilotprojekt Verbraucherschlichtung

Um in Vorbereitung auf die Umsetzung möglichst viele Erfahrungen zu sammeln, hat das Sozialministerium noch vor Inkrafttreten der Richtlinie ein Pilotprojekt

gefördert. Unter der Leitung der ehemaligen OGH-Präsidentin Dr. Irmgard Griss wurde in zwei Pilotphasen (2013/2014 und 2014/2015 für jeweils neun Monate) ein kostenfreies alternatives Streitbelegungsverfahren für nahezu alle Verbraucherverträge angeboten. Mit September 2015 wurde die Schlichtungsstelle als Verein etabliert und wird seit Jänner 2016 in Echtbetrieb geführt. Frau Dr. Griss ist weiterhin als Schlichterin im Verein tätig. Die „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ fungiert als Auffangschlichtungsstelle im Sinne der Richtlinie.<sup>33</sup>

##### Umsetzung

Die Vorbereitungen für die gesetzliche Umsetzung der Richtlinie erfolgten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz. Das Alternative-Streitbeilegungsgesetz (AStG) ist im Juli 2015<sup>34</sup> in Kraft getreten, die Bestimmungen waren aber größtenteils erst ab 9. Jänner 2016 anwendbar.

##### Das Alternative-Streitbeilegungsgesetz:

##### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des AStG umfasst alle Arten von entgeltlichen Verträgen zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen und Verbraucher/innen, die in Österreich oder in einem EWR-Staat ihren Wohnsitz haben.

Ausgenommen sind Streitigkeiten über Gesundheitsdienstleistungen, Streitigkeiten mit Anbieter/innen öffentlicher Aus- und Weiterbildung sowie Streitigkeiten über Kaufverträge betreffend unbewegliche Sachen.

<sup>32</sup> Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten

<sup>33</sup> siehe Abschnitt „Acht AS-Stellen“

<sup>34</sup> BGBl. 105/2015

### Acht AS-Stellen

Das ASStG benennt eine abschließende Liste von acht AS-Stellen<sup>35</sup>. Sieben sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Schlichtung berufen. Mit der „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“<sup>36</sup> als achte Schlichtungsstelle wurde eine allgemeine Schlichtungsstelle eingerichtet, die als Auffangschlichtungsstelle fungiert. An diese Schlichtungsstelle können jedenfalls alle Streitigkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern herangetragen werden, für die keine der anderen genannten Schlichtungseinrichtungen zuständig ist. Jede AS-Stelle ist verpflichtet, alle wichtigen Informationen rund um ihr Verfahren sowie über den Zugang zu ihrem Verfahren auf ihrer Website zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu einer AS-Stelle muss on- und offline möglich sein.

### AS-Zeichen

Diese acht staatlich anerkannten Streitbeilegungsstellen müssen nachstehendes Zeichen führen und sind damit nach außen als jene Stellen sichtbar, die die hohen Qualitätskriterien des Alternativen-Streitbeilegung-Gesetzes erfüllen.



### Verfahrensregeln

Die Ausgestaltung des Verfahrens ist den AS-Stellen überlassen. Die AS-Stellen haben sich Verfahrens-

regeln zu geben. Diese haben den Verfahrensablauf zu beschreiben und allfällige Gründe festzulegen, aufgrund derer die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wird und über Kosten, sofern diese anfallen, zu informieren.

### Rolle der Schlichterin/des Schlichters

Diese Personen werden inhaltlich verantwortlich mit der Verfahrensführung betraut und haben ihr Amt unabhängig und unparteiisch auszuüben. Sie müssen über Rechtskenntnisse, das erforderliche Fachwissen sowie über Erfahrung im Bereich der Schlichtung von Streitigkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügen. Eine Funktionsdauer von mindestens drei Jahren ist erforderlich. Eine Abberufung bedarf wichtiger Gründe.

### Ablehnungsgründe

Das Gesetz zählt einige Gründe auf, warum eine AS-Stelle die Behandlung der Beschwerde ablehnen kann. So kann die AS-Stelle eine Beschwerde ablehnen, wenn diese bereits von einer anderen AS-Stelle oder einem Gericht behandelt wird bzw. behandelt wurde oder wenn kein Einigungsversuch mit dem Unternehmen unternommen wurde. Die Ablehnungsgründe sind in der Verfahrensordnung der AS-Stelle offenzulegen.

### Kosten

Das Verfahren ist für beide Parteien grundsätzlich kostenfrei, in den Verfahrensregeln kann jedoch anderes vorgesehen werden. Vom Verbraucher bzw. von der Verbraucherin kann jedenfalls nur ein geringfügiger Beitrag (Schutzgebühr) verlangt werden.

<sup>35</sup> Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria, Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Post-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Internet Ombudsmann, Ombudsstelle Fertighaus und Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

<sup>36</sup> siehe auch Kapitel „Pilotprojekt Verbraucherschlichtung“

### Verfahren vor den AS-Stellen

Die Teilnahme am Verfahren ist für Verbraucher/innen immer und für Unternehmen in der Regel freiwillig. Für das Verfahren braucht es keine Vertretung durch eine/n Rechtsanwältin/-anwalt oder eine/n Dritte/n. Ziel eines Verfahrens vor einer Schlichtungsstelle ist eine einvernehmliche Streitbeilegung. Die Schlichtungsstelle trifft selbst keine verpflichtende Entscheidung. Das Einbringen einer Beschwerde bei der zuständigen AS-Stelle und die gehörige Fortsetzung eines Schlichtungsverfahrens hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährungsfrist sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der vom Verfahren betroffenen Rechte und Ansprüche.

### Informationspflichten der Unternehmen

Im Zeitpunkt eines konkreten Streitfalls, über den keine Einigung erzielt werden konnte, hat jedes Unternehmen Verbraucher/innen über eine für diesen Streitfall zuständige AS-Stelle oder AS-Stellen zu informieren. Das Unternehmen hat zugleich anzugeben, ob er an einem Verfahren teilnehmen wird.

Für den Fall, dass ein Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist, am Verfahren mitzuwirken (z.B. Telefon-, Internet- oder Rundfunkbetreiber/innen, Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen, Bahn-, Bus-, Schiffs- und Flugunternehmen sowie Postdiensteanbieter/innen) oder sich zur Teilnahme vertraglich vorab freiwillig verpflichtet hat, muss es zusätzlich auf der Website, gegebenenfalls in den AGB über die AS-Stelle bzw. AS-Stellen, von der/denen es erfasst wird, informieren.

### 4.1.2 Basiskonto, Erleichterung des Anbieterwechsels und Harmonisierung der Zahlungsdienste

#### Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG)

Auf Grund der Richtlinie 2014/92 des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontenentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen hat die Sektion Konsumentenpolitik des Sozialministeriums einen Gesetzesentwurf erstellt. Dieser wurde im April 2016 vom Plenum des Nationalrats beschlossen.

#### Vergleichbarkeit der Kosten des Girokontos

Zu diesem Zweck wird von den Mitgliedstaaten gemeinsam mit den EU-Institutionen eine Liste der Bezeichnungen der repräsentativsten Dienstleistungen (das sind jene Dienstleistungen, die am häufigsten sind bzw. die am meisten Kosten verursachen) erstellt. Da dieses Vorhaben Zeit beansprucht, ist zu erwarten, dass diese Vorgaben voraussichtlich erst ab Mitte 2017 in Kraft treten werden.

Zahlungsdienstleister/innen (ZDL) müssen diese Bezeichnungen in vorgegebener Reihenfolge und mit speziellem Logo für eine Entgeltinformation (im Vorfeld des Vertragsabschlusses für potentielle Kundinnen und Kunden) für eine jährliche Entgeltaufstellung und für ihr Glossar zur besseren Verständlichkeit der Bezeichnungen verwenden.

Zur besseren Vergleichbarkeit der Kosten verschiedener ZDL muss in der Entgeltinformation und im Glossar auf die Vergleichswebsite der Arbeiterkammer hingewiesen werden. Die Inhalte dieser Vergleichswebsite ([www.bankenrechner.at/girokonto](http://www.bankenrechner.at/girokonto)) sind ebenfalls im Gesetz geregelt.

### Bestimmung zur Überziehung

Folgende Bestimmung soll Menschen mit längerfristigen Überziehungen Schutz bieten: Sofern das Konto seit mehr als drei Monaten durchgehend mit mehr als dem eineinhalbfachen der durchschnittlichen monatlichen Eingänge belastet ist, müssen ZDL der jährlichen Entgeltaufstellung einen Zusatz beifügen.

Dieser Zusatz enthält eine Standardinformation (Sollzinssatz, sonstige Kosten, Gesamtkreditbetrag, etc.) zu einem Kreditvertrag, mit dem der Finanzbedarf der Überschuldeten kostengünstiger abgedeckt werden könnte. Zudem muss ein Angebot zu einer individuellen Beratung gestellt werden. Erst bei der individuellen Beratung kann geklärt werden, ob die Verbraucherin oder der Verbraucher ausreichend kreditwürdig ist.

### Kontowechsel

Für den Kontowechsel werden genaue Abläufe und Fristen festgelegt (maximale Dauer von 13 Geschäftstagen). Nach Vollmachtserteilung der Verbraucher/innen an den empfangenden ZDL fordert der empfangende ZDL den übertragenden ZDL zur Übermittlung diverser Daten auf. Beide haften, außer für höhere Gewalt.

### Basiskonto

Das Basiskonto ist ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (ZKGF). Das oberste Prinzip ist die Nichtdiskriminierung (z.B. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Rasse, von Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit). Dies gilt für alle Konten.

Zum Basiskonto haben Verbraucher/innen mit rechtmäßigem Wohnsitz in der EU, aber auch Verbraucher/innen ohne festen Wohnsitz sowie Asylwerber/innen

und solche, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe nicht abgeschoben werden können, Zugang. Der Identitätsnachweis wird bei den letzten Gruppen über die Verfahrenskarte oder Aufenthaltsberechtigungskarte oder die Karte für Geduldete erbracht.

Zum Angebot eines solchen Kontos sind alle Banken verpflichtet, die Girokonten für Verbraucher/innen anbieten. Die Eröffnung muss innerhalb von zehn Tagen ab Antrag erfolgen. Bei Ablehnung müssen die Verbraucher/innen schriftlich über die Ablehnungsgründe und Beschwerdemöglichkeiten informiert werden.

Es gibt nur zwei Gründe für eine Ablehnung:

- Die Kontowerber/innen haben bereits ein Konto in Österreich und können es auch nutzen.
- Gegen die Kontowerber/innen ist wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts ein Strafverfahren anhängig oder sie sind wegen einer solchen Tat bereits verurteilt.

Der Umfang der Kontoaktivitäten muss das umfassen, was auch anderen Verbraucher/innen angeboten wird.

Dazu gehören grundsätzlich

- Einzahlungen, Barabhebungen,
- Bankomatabhebungen,
- Lastschriften,
- Zahlungskartenzahlungen, Online-Zahlungen,
- Überweisungen, Daueraufträge.

Die für das Konto zu bezahlenden Entgelte sind auf 80 EUR pro Jahr begrenzt, wobei für sozial oder wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher/innen ein Höchstentgelt von 40 EUR pro Jahr vorgesehen ist. Der Kreis der Begünstigten wird durch eine Verordnung des Sozialministeriums noch festzulegen sein.

Die Kreditinstitute haben die Möglichkeit, den Preis für das Konto auf Grund einer vereinbarten Verbraucherpreisindex-Klausel alle zwei Jahre anzupassen. Einzig Kosten für die Nichtdeckung des Kontos, sogenannte Rücklastschriften, dürfen außerhalb der Kontopauschale verrechnet werden, müssen aber angemessen sein.

Grundsätzlich darf ein Basiskonto nicht überzogen werden. Banken sind verpflichtet, Kundinnen/Kunden, die ein Basiskonto erwerben wollen, unentgeltlich zu unterstützen und zu informieren.

Eine Kündigung des Basiskontos ist nur bei Vorliegen folgender Gründe möglich:

- Nutzung für nicht rechtmäßige oder für unternehmerische Zwecke;
- zwei Jahre kein Zahlungsvorgang;
- kein rechtmäßiger Aufenthalt mehr in der EU;
- unrichtige Angaben bei der Kontoeröffnung;
- Eröffnung eines zweiten Kontos in Österreich;
- Anklageerhebung wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder
- Ablehnung einer Änderung des Rahmenvertrags (Entgelterhöhung).

Das Sozialministerium ist verpflichtet, über die Umstände zur Erlangung eines Basiskontos, über seinen Inhalt und die Beschwerdemöglichkeit bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu informieren. Dies betrifft insbesondere kontolose, schutzbedürftige Verbraucher/innen sowie Verbraucher/innen ohne festen Wohnsitz.

Die FMA hat als zuständige Behörde statistische Daten über die Praxis und den Vollzug des Gesetzes zu melden, Beschwerden von Verbraucher/innen entgegenzunehmen und Verwaltungsstrafen zu verhängen. Diese bewegen sich zwischen 5.000 EUR und 30.000 EUR. Das Gesetz ist mit 19. September 2016 in Kraft getreten.

### 4.1.3 Rechtsdurchsetzung (Verbraucherzivilrecht und Marktüberwachung)

Die Förderung der Rechtsdurchsetzung ist eine der im Bundesministeriengesetz definierten Aufgaben des Sozialministeriums. Dies erfolgt einerseits im Bereich des Zivilrechts durch Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Klagsführung, andererseits durch Marktüberwachung im Bereich der Produktsicherheit sowie durch Teilnahme an gemeinsamen Rechtsdurchsetzungsaktivitäten im Rahmen des Verbraucherbehördennetzwerkes auf EU-Ebene.

#### Rechtsdurchsetzung des Verbraucherzivilrechts

Seit dem Jahr 1992 wird der Verein für Konsumenteninformation (VKI) vom für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium mit der Führung von Musterprozessen und Verbandsklagen beauftragt. Der Verein für Konsumenteninformation unterzieht im Auftrag des Sozialministeriums Allgemeine Geschäftsbedingungen stichprobenartig einer präventiven Kontrolle und geht mit Abmahnverfahren und gegebenenfalls mit Verbandsklage gegen gesetz- oder sittenwidrige Vertragsklauseln vor. Weiters verfügt der VKI über eine Klagsmöglichkeit wegen irreführender Werbung und wegen Verstößen gegen bestimmte EU-Verbraucherschutzrichtlinien. Zusätzlich werden für die Organisation von Sammelinterventionen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen der Klagstätigkeit geführten Musterprozesse, Sammelklagen und Unterlassungsklagen tragen wesentlich dazu bei, für Verbraucher/innen nachteilige Geschäftspraktiken rechtlich zu verfolgen und Rechtsprechung zu schwierigen Rechtsfragen und damit Rechtssicherheit zu erhalten. Als Konsequenz der Klagstätigkeit ergibt sich auch eine marktberichtigende Wirkung.

Die Auswahl der Verfahren spiegelt die inhaltliche Breite des Konsumentenschutzes wider. Aktuelle Schwerpunkte der Klagstätigkeit sind:

### **Verbraucherrechte-Umsetzungs-Gesetz (VRUG)**

Das im Jahr 2014 in Kraft getretene VRUG hat das Konsumentenschutzrecht in vielen Belangen (Rücktrittsregelungen, vorvertragliche Informationspflichten, u.v.m.) wesentlich verändert. Es werden Verfahren geführt, um offene Rechtsfragen zu klären, des Weiteren werden Verträge auf deren Rechtskonformität geprüft. Im Onlinebereich wurde im Rahmen des Sweeps dazu ein Schwerpunkt gesetzt (siehe Abschnitt 4.1.3).

### **Besitzstörungsklagen**

Zahlungsaufforderungen von 175 EUR bzw. die Androhungen von Besitzstörungsklagen wegen der unzulässigen Nutzung von Privatparkplätzen, die zahlreiche Konsument/innen erhielten, waren Anlass für Musterprozesse, mit welchen die Besitzstörungsklagen abgewehrt wurden. Mehr als die Hälfte der Verfahren konnten positiv erledigt werden.

### **Personenbetreuung**

In den Verträgen, die betreuungsbedürftige Personen mit den vermittelnden Agenturen abschließen, werden insbesondere Vertragsklauseln einer Überprüfung unterzogen, die für die betroffenen Familien nachteilig sind. Dazu gehören insbesondere Vertragsbestimmungen, die die Haftung der Vermittlungsagenturen weitgehend ausschließen sowie Vertragsklauseln, die der Familie der betreuungsbedürftigen Person die Weiterbeschäftigung der Betreuungskraft nach Vertragsbeendigung mit der Agentur verbieten.

### **Reise**

Fragen zu Entschädigungsleistungen bei Verspätung oder Ausfall des Flugs sowie rund um den kostenlosen Rücktritt wegen höherer Gewalt (insbesondere

aufgrund der politischen Lage in beliebten Urlaubsländern) sind insbesondere Gegenstand dieser Verfahren. Auch Bedingungen der Luftfahrtunternehmen zu Fluggutscheinen wurden auf ihre Zulässigkeit geprüft. Der OGH untersagte unter anderem die Verwendung einer Klausel, die ein Kombinationsverbot mehrerer Gutscheine vorsah.

### **Telekommunikation**

Das Telekommunikationsgesetz ermöglicht Konsumentinnen/Konsumenten ein kostenloses Kündigungsrecht, wenn Änderungen der Vertragsbedingungen nicht nur begünstigend sind. Ob Erklärungsfiktion- und Indexklauseln, die zu einer automatischen Erhöhung der Entgelte führen, ein solches Kündigungsrecht auslösen, soll abgeklärt werden.

### **Finanzdienstleistungen**

Schwerpunktmäßig werden Bank-Bedingungen bzw. Bedingungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen beanstandet, die zahlreiche unzulässige Vertragsklauseln, insbesondere wegen Verstößen gegen das Verbraucherkreditgesetz und das Zahlungsdienstegesetz (z.B. Zusatzentgelte für Zahlungen per Erlagschein), beinhalten.

### **„Schiffsfonds“**

Betroffene Anleger/innen, die sich durch die Vermittlung von geschlossenen Immobilien- oder Schiffsfonds durch Banken geschädigt sehen, erhalten Unterstützung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

### **Negativzinsen**

Die Banken haben bei Verbraucherkrediten in der Regel variable Zinsen angeboten, die sich nach bestimmten öffentlichen Indikatoren richten. Auf diese Indikatoren wurde i.d.R. ein Aufschlag – z.B. von 1,5 Prozent – vereinbart. Derzeit gehen die Geldmarkt-Parameter unter

Null. Mit Hilfe der geführten Verfahren soll geklärt werden, wie sich dieser Umstand auf die Kreditverträge auswirkt.

### **Fremdwährungskredite**

Gegenstand der Verfahren zu den Fremdwährungskrediten ist die Frage, ob Konsumentinnen und Konsumenten bei Abschluss des Fremdwährungskredites vollständig und richtig beraten wurden bzw. welcher Schaden ihnen daraus entstanden ist.

### **Sammelaktion Brustimplantate**

Der Verein für Konsumenteninformation führt eine Sammelaktion für Österreicherinnen, die durch Brustimplantate der französischen Firma PIP (Poly Implant Prothèse) geschädigt wurden. 69 Frauen aus Österreich schlossen sich dem Strafverfahren gegen den Gründer von PIP und vier leitende Angestellte an. In Summe geht es für die österreichischen Geschädigten um rund 570.000 EUR.

### **Unlauterer Wettbewerb**

Schwerpunkt der Klagstätigkeit in diesem Bereich ist Werbung, die gezielt an Kinder bzw. Jugendliche gerichtet ist und eine Kaufaufforderung enthält. Anhand gezielter Verbandsverfahren gegen aggressive Kinderwerbung (Fernsehwerbung, Werbungen auf Drucksorten und im Internet, Werbung in der Schule) wird versucht, Judikatur zu den gesetzlichen Grundlagen zu erhalten. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf irreführende Produktaufmachung im Lebensmittelbereich gelegt. Beispielsweise wurde die Verpackung für Käferbohnen beanstandet, welche Verbraucher/innen ein regionales österreichisches Produkt nahe legte, tatsächlich aber chinesische Bohnen beinhaltete.

### **Rechtsdurchsetzung nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung der EU**

Im Rahmen des Europäischen Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerkes (Consumer Protection Cooperation – CPC) werden alljährlich sogenannte „Sweeps“ (Aktionen zur Überprüfung der Rechtskonformität von Internetseiten) durchgeführt.

Auch 2015 und 2016 haben die österreichischen Verbraucherbehörden an der Bereinigung von Rechtsverstößen mitgearbeitet.

Im Herbst 2015 waren die Bestimmungen der Verbraucherrechte-Richtlinie, welche bis 2014 umzusetzen war, Maßstab des Sweeps. Das Spektrum der überprüften Online-Shops war weit gefasst: Insgesamt wurden 17 Webseiten überprüft, worunter beispielsweise Online-Anbieter/innen von Büchern, Spielen, elektronischen Geräten, Möbeln, Bekleidung, Kosmetika, Freizeitdienstleistungen genauso im Fokus der Aufmerksamkeit standen wie Betreiber/innen von Dating-Plattformen.

Überprüft wurde im Wesentlichen die Einhaltung der vorvertraglichen Informationspflichten (z.B. Angabe über wesentliche Eigenschaften der Ware, die Preisauszeichnung, Rücktrittsbelehrung) und der Beschriftung des Bestellbuttons. Von den 17 überprüften Seiten wurden bei insgesamt neun Rechtsverstöße gegen die Verbraucherrechte-Richtlinie gefunden. Von diesen neun Seiten werden fünf von österreichischen, drei von deutschen und eine von einem dänischen Unternehmen betrieben.

Die Rechtsdurchsetzung erfolgt hinsichtlich der grenzüberschreitenden Verstöße durch den österreichischen Bundeskartellanwalt. Gegen die österreichischen Anbieter/innen gehen der Verein für Konsu-

menteninformation sowie die Bundesarbeiterkammer vor. Diese „Sweeps“ verdeutlichen die Funktion eines schlagkräftigen EU-weiten Netzwerkes im Hinblick auf eine bereinigende und abschreckende Wirkung auf die geprüften Branchen.

Um EU-weite Rechtsverstöße gemeinsam zu bekämpfen, werden im Rahmen des Verbraucherbehördennetzwerkes gemeinsame Rechtsdurchsetzungsaktivitäten vorgenommen. Im Jahr 2015 standen die Praktiken bzw. die Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mietwagenunternehmen auf dem Prüfstand. Diese gemeinsame Durchsetzungsbasierte im Wesentlichen auf den bei den europäischen Verbraucherzentren eingegangenen und stetig ansteigenden Zahlen von Konsumentenbeschwerden über Kfz-Anmietungen im In- und Ausland.

Nach dem Eingreifen der europäischen Verbraucherbehörden und der Europäischen Kommission (EK) haben sich die fünf größten EU-weit tätigen Mietwagenfirmen (Avis-Budget, Enterprise, Europcar, Hertz und Sixt) zu einer Überprüfung ihrer Praktiken verpflichtet. Zu den wichtigsten zugesagten Verbesserungen zählen:

- Mehr Transparenz bei Online-Buchungen (genauere Informationen über verpflichtende Gebühren und Kosten, kostenpflichtige Zusatzoptionen und wesentliche Mietkonditionen);
- bessere Informationen über Verzichtsoptionen und Versicherungsprodukte;
- bessere und transparentere Konditionen im Hinblick auf die Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs;
- Transparentere und fairere Verfahren zur Begutachtung etwaiger Schäden;
- angemessenere Möglichkeiten für Verbraucher/innen, sich gegen Forderungen von Unternehmen zur Wehr zu setzen, bevor sie abgebucht werden.

Die Forderungen der Behörden werden nunmehr schrittweise von den fünf Unternehmen sowie den Franchisenehmerinnen/Franchisenehmern und Zwischenhändlerinnen/Zwischenhändlern umgesetzt und von der EK und den Verbraucherbehörden laufend evaluiert.

#### **Marktüberwachung im Bereich Produktsicherheit**

Auf Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes 2004 wird von der Sektion Konsumentenpolitik die Marktüberwachung im Bereich der „allgemeinen Produktsicherheit“ durchgeführt bzw. koordiniert. Davon ist das Inverkehrbringen von Konsumentenprodukten, die keiner speziellen Regelung unterliegen, erfasst. Darunter fallen beispielsweise – soweit es um die Sicherheit von Produkten in der typischen Wohnumgebung von Verbraucher/innen geht – Kinderartikel, Sportgeräte, Werkzeug, Möbel und Textilien. Für Elektrogeräte, Maschinen, Druckbehälter, Medizinprodukte u.a.m. gibt es hingegen eigene rechtliche Regelungen – diese Produktgruppen fallen daher nicht unter das Produktsicherheitsgesetz 2004.

#### **Marktüberwachung vor Ort**

Eigens bestellte Produktsicherheits-Aufsichtsorgane der Länder sind im Rahmen der Marktüberwachung vor Ort – also vor allem dort, wo Produkte verkauft und abgegeben werden – tätig. In der Regel erteilt das Sozialministerium die Aufträge, bei welchen Produktgruppen oder Einzelprodukten aktuell Erhebungen erforderlich sind. Die Auswahl der zu überwachenden Produkte ergibt sich wiederum aus verschiedenen Quellen, vor allem dem Europäischen Produktsicherheits-Meldesystem RAPEX, aber auch aus Verbraucherbeschwerden, Unfallstatistik, Medienberichten oder der Informationen anderer Behörden. Zudem werden auch abseits konkreter Anlassfälle Schwerpunktaktionen veranlasst.

Je nach Bedarf werden von den Produktsicherheits-Aufsichtsorganen Erhebungen, Sichtprüfungen vor Ort oder Probenziehungen durchgeführt. Bei Gefahr im Verzug sind auch Sofortmaßnahmen – etwa ein Verkaufsverbot – möglich.

### **Aktuelle Aktionen**

Im Jahr 2015 bzw. im ersten Halbjahr 2016 wurden insbesondere Marktüberwachungstätigkeiten für die Produkte Bernsteinketten (Erstickungsgefahr), Kinderhochstühle (mechanische Sicherheit), Scooter (mechanische Sicherheit), Rauchmelder (im Rahmen eines internationalen Projektes), Handyhüllen und Kopfhörer (chemische Risiken), Yoga- und KFZ-Matten (chemische Risiken), Fenstersicherungen (Online-Angebote) und Fahrradkindersitze (Online-Angebote) gesetzt.

### **Online-Handel**

Die Marktüberwachung hat sich in der Vergangenheit auf das Überwachen des Verkaufes im stationären Handel konzentriert. Diese Form der Überwachung hat zwar nach wie vor große Bedeutung, muss aber im Hinblick auf moderne Vertriebsformen – Stichwort „Online-Handel“ – neue Wege gehen. Während bei Drittlandimporten in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden gefährliche Produkte abgefangen werden können, entfällt bei Online-Käufen im Binnenmarkt jegliche Einfuhr-Kontrolle. Gerade in diesem Bereich ist daher internationale Zusammenarbeit unumgänglich. Dies erfolgt auf europäischer Ebene durch Teilnahme an sogenannten „Joint Actions“ (grenzüberschreitende Marktüberwachung). Bilaterale Kontakte – zuletzt eine Arbeitstagung mit bayerischen Behörden – ergänzen diesen Ansatz.

### **Laborprüfungen**

Ein Problembereich sind die steigenden Kosten für Laborprüfungen. Dies ist auf die zunehmend komplexeren Produktstandards und aufwändige und kosten-

intensive Untersuchungen (z.B. chemische Analysen) zurückzuführen: Bei manchen Produkten übersteigen die Prüfkosten den Produktpreis um den Faktor 200 oder mehr. Daher wird auch hier eine internationale Kooperation immer wichtiger. Prüfergebnisse in Europa werden z.B. mit der Datenbank ICSMS allen Produktsicherheitsbehörden zugänglich gemacht.

### **Einschätzung des Marktes**

Die Ergebnisse der Marktüberwachungstätigkeit im Berichtszeitraum zeigen, dass das Produktsicherheitsniveau in Österreich bzw. der EU grundsätzlich hoch ist. Schwere Unfälle, die unmittelbar auf gefährliche Produkte zurückgehen, kommen nicht sehr häufig vor. Dennoch bedarf es einer laufenden Überwachung, um gefährlich konstruierte Waren und produktionsbedingt unsichere Produkte zu identifizieren, neue Produkt-trends mit sicherheitsrelevanten Folgen rechtzeitig zu erkennen und die entsprechenden Gegenmaßnahmen setzen zu können. Verkaufsverbote und verpflichtende Rückrufe sind als Mittel zur Gefahrenabwehr nach wie vor unabdingbar, auch wenn die meisten Produktsicherheitsprobleme mit den betroffenen Unternehmen kooperativ gelöst werden können.

## **4.2 Weitere Logistik und logistische Vorhaben**

### **Novelle des Telekommunikationsgesetzes**

Die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im November 2015 brachte aus Verbrauchersicht bedeutende Änderungen. Die Kündigungsfrist für Konsumentinnen/Konsumenten wurde bei ab 27. Februar 2016 abgeschlossenen Verträgen von drei auf einen Monat verkürzt. Zudem wurde die Verordnungsermächtigung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betreffend Mehrwertdienste auf sämtliche Dienste von Drittanbieterinnen/Drittanbietern erweitert.

Da die elektronische Kommunikation für einen Teil der Bevölkerung (z.B. ältere Menschen) nach wie vor nicht selbstverständlich ist, blieb das Wahlrecht zwischen einer Rechnung in elektronischer und Papierform bestehen und wurde nur für Unternehmerverträge eingeschränkt.

### **Energieeffizienz-Richtlinienverordnung**

Das Energieeffizienzgesetz (EEffG) verpflichtet Energielieferantinnen/Energielieferanten (z.B. Stromunternehmen) zur Unterstützung von Maßnahmen, die die Energieeffizienz verbessern. Dem Gesetz entsprechend werden mit der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung solche Effizienzmaßnahmen, wie z.B. der Austausch alter Thermen, die einkommensschwachen Personen zu Gute kommen, sowie Projekte mit Sozialeinrichtungen und Schuldenberatungen, die Energieeffizienz bewirken, höher bewertet. Dadurch sollen Energieeffizienzmaßnahmen auch bei ärmeren Bevölkerungsschichten ankommen.

### **Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)**

Zielrichtung des im September 2015 in Kraft getretenen AltFG ist einerseits die Förderung innovativer Start-ups, andererseits aber auch die Finanzierung von Klein- und Mittelbetrieben durch finanzielle Mittel privater Anleger/innen.

Die Schwelle für die Prospektspflicht von Unternehmensemissionen wurde auf 5 Mio. EUR angehoben. Im Bereich von 1,5 bis zu 5 Mio. EUR ist ein vereinfachter Prospekt zu erstellen. Bei Emissionen sind nun schon ab 100.000 EUR genau definierte Informationen für die Verbraucher/innen zu erstellen und zu prüfen. Die Prüfer/innen haften für die Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit der Information.

Grundsätzlich dürfen Anleger/innen – von Ausnahmen abgesehen – pro Emission und Jahr nicht mehr als 5.000 EUR veranlagern.

### **Hypothekar und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)**

Das im März 2016 in Kraft getretene Gesetz setzt die Wohnimmobilienkredit-Richtlinie der EU um. Das Gesetz gilt für Immobilienkredite (d.h. Kredite, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache bestimmt sind) und Hypothekarkredite. Kreditgeber/innen müssen allgemeine Informationen (in Form von Foldern oder auf der Website) und vorvertragliche, auf die konkreten Verbraucher/innen zugeschnittene Informationen erteilen; letztere in Form eines standardisierten ESIS-Merkblattes (european standardised information sheet).

Ergibt die Bonitätsprüfung, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag wahrscheinlich nicht erfüllt werden können, darf ein Immobilien- oder Hypothekarkredit gar nicht vergeben werden.

Verbraucher/innen haben ein zweitägiges Rücktrittsrecht, wenn sie die Vertragserklärung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des ESIS-Merkblattes – bzw. ohne ein ESIS-Merkblatt erhalten zu haben – abgeben.

### **Wohnrechtsnovelle 2015**

Die Wohnrechtsreform, deren Regelungen seit Jänner 2015 gelten, beschränkt sich auf die Regelung bzw. Klarstellung von zwei wohnrechtlichen Bereichen. Im Mietrecht wird die Erhaltungspflicht der Vermieter/innen auf Heizthermen, Warmwasserboilern und andere von Vermieterseite zur Verfügung gestellte Wärmebereitungsgeräte ausgedehnt, wobei diese Regelung auch für bestehende Mietverhältnisse gilt. Im Wohnungseigentumsrecht entfällt – auch rückwirkend – die Notwendigkeit, Zubehör zum Wohnungseigentum (Garagen, Kellerabteile oder Eigengärten) separat im Grundbuch eintragen zu lassen.

### **Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG)**

Im Wesentlichen werden durch die WGG-Änderung zwei Bereiche einer Neuregelung unterworfen: Zum einen erfolgt eine verstärkte Absicherung des gemeinnützigen Vermögens<sup>37</sup>, zum anderen werden die Pflichten, Durchsetzbarkeit und Finanzierung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten erweitert bzw. neu geregelt. Gemeinnützige Vermieter/innen sind nunmehr auch für die Erhaltung im Wohnungsinnen zuständig und haben vertraglich vereinbarte Wohnungseinrichtungen zu reparieren und zu erneuern. Ausgenommen von dieser Erhaltungspflicht sind Bagatelldreparaturen sowie die Erhaltung von Malerei und Tapete, für welche die Mieter/innen zuständig sind. Eine Änderung erfolgt in Bezug die Höhe und Entwicklung des Erhaltungs- und Verbesserungsbetrages (EVB) durch nunmehr moderate jährliche Steigerungen des EVB. Erhöhungen des EVB zum Zweck der Finanzierung von thermischen und barrierefreien Sanierungen können nun mit einer schriftlichen Zustimmung von drei Viertel der Mieter/innen durchgesetzt werden. Die Neuregelungen gelten ab Jänner bzw. Juni 2016 und sind auch auf bestehende Mietverhältnisse anwendbar.

### **2. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz (MILG)**

Mit diesem Gesetz wird die Erhöhung der Richtwertmieten um ein Jahr ausgesetzt. Davon profitieren Mieter/innen in Altbauten, da es 2016 zu keiner Mieterhöhung kommt. Erst 2017 erfolgt wieder eine Indexanpassung der Richtwertmieten.

### **Novelle der Gewerbeordnung (GewO)**

Mit der Berechtigung zur Personenbetreuung konnte sowohl die Tätigkeit als Vermittler/in als auch als Be-

treuungskraft ausgeübt werden. Mit Inkrafttreten der Novelle zur GewO im Juni 2015 erfolgte die Trennung dieser Gewerbe. Nunmehr gibt es zwei selbstständige Gewerbe im Bereich der Personenbetreuung, nämlich die Organisation der Personenbetreuung (Vermittlertätigkeit) und die Personenbetreuung (Betreuungstätigkeit der Personenbetreuer/innen).

### **Organisation von Personenbetreuung – Standes- und Ausübungsregeln**

Die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln auf Basis der Gewerbeordnung schreibt Verhaltensregeln für Vermittlungsagenturen vor. In der Werbung haben Vermittler/innen auf ihre Vermittlungstätigkeit hinzuweisen und Kontaktdaten anzuführen, unter denen nähere Auskünfte abgefragt werden können (u.a. Leistungen, Preise). Familien, die mit Vermittler/innen Kontakt aufnehmen, sind über den Preis der Vermittlertätigkeit, über die von der Vermittlungsagentur angebotenen Leistungen bzw. über deren Kosten im Detail zu informieren. Zwischen Vermittler/innen und zu betreuender Person ist ein schriftlicher Vertrag Pflicht, zudem werden Mindestinhalte vorgeschrieben. Ausdrücklich geregelt ist nunmehr auch, wann Verträge mit Vermittlungsagenturen enden. Ab 2. Jänner 2016 sind die rechtlichen Vorgaben für Vermittlungsagenturen verpflichtend.

## **4.3 Verbraucherbildung**

### **Website: [www.konsumentenfragen.at](http://www.konsumentenfragen.at)**

Die Website ist seit August 2010 online und wird täglich mehr als zweitausend Mal abgerufen. Die Dreiteilung in die Bereiche „Mein Alltag“ mit allen verbraucherrelevanten Fragestellungen und Ansprechpartner/innen, „Mein Geld“ mit den wesentlichen Finanz-

<sup>37</sup> Verwendung des Eigenkapitals im Sinne des Generationenausgleichs auch für Nachfrager-Generationen sowie Vermeidung von Spekulation mit Genossenschaftswohnungen durch Einführung einer Spekulationsfrist bzw. der Verpflichtung, den durch den Verkauf erzielten Gewinn an die Bauvereinigung zu zahlen.

fragen und „Für die Schule“ mit Unterrichtsmaterialien, Trainingsbeispielen und Wissenschecks hat sich bewährt. Regelmäßige News informieren über konsumentenrelevante Ereignisse, Gesetzesänderungen oder Veranstaltungen. Darüber hinaus stehen Basisinformationen in 13 verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

#### **Verbraucherbildung als politischer Auftrag**

Um Verbraucherbildung besser in der Bevölkerung zu verankern, werden österreichweit gemeinsam mit der Schuldnerhilfe Oberösterreich Seminare für Lehrkräfte und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren angeboten.

Zudem werden auf Messen und sonstigen Veranstaltungen einschlägige Fragebögen über Konsumentenrechte an die Bevölkerung verteilt und die Ergebnisse anschließend mit den Verbraucher/innen besprochen.

#### **4.4 Veranstaltungen**

##### **Tagung „Junge Verbraucherinnen und Verbraucher im Fokus der Wirtschaft“**

Zu diesem Thema fand 2015 eine Tagung im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Konsumentenpolitik im Gespräch“ (vormals Wilhelminenberggespräche) statt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde das Thema aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Disziplinen (z.B. Vertreter/innen der Sozialwissenschaft, des Marketings, des Handels, von Schuleinrichtungen, Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern) beleuchtet und auch die Frage nach den Grenzen der an Kinder und Jugendliche gerichteten Werbung erörtert.

##### **Konsumentenpolitisches Forum (KPF) 2015**

Zentrale Themen des KPF 2015 – der jährlichen Zusammenkunft der wichtigsten in Konsumentenangelegenheiten engagierten Organisationen Österreichs (z.B. Arbeiterkammer, Verein für Konsumenteninformation,

Regulierungsbehörden für Telekommunikation, Energie und Schienenverkehr) – waren Leistbares Wohnen, das Recht auf ein Basiskonto, die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, eine erste Bilanz des Pilotprojekts Verbraucherschlichtung und zwei Initiativen im Energiebereich.

#### **4.5 Studien und Umfragen**

##### **Das KonsumentInnen-Barometer 2015**

Mit dem KonsumentInnen-Barometer, das alle zwei Jahre erhoben wird, werden rund 2000 Personen zu ihrem Beschwerdeverhalten und ihrem Wissen diverse Konsumententhemen betreffend befragt.

Obwohl im Vergleich zur Erhebung im Jahr 2013 mehr Personen angaben, Anlass zur Beschwerde bei Kauf und Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen zu haben, haben letztlich nur 72% tatsächlich Beschwerde erhoben, was einen Rückgang von 5% darstellt. Gleichzeitig wird das Beschwerdehandling als mühevoller empfunden.

Wie ein roter Faden zieht sich das festgestellte Verbesserungspotential im Hinblick auf das tatsächliche Wissen der Verbraucher/innen um ihre Rechte, das sich in den letzten Jahren nicht signifikant verändert hat, durch die Evaluierung. Was beispielsweise der effektive Jahreszins über einen Kredit aussagt, konnten nur 46% der Österreicher/innen richtig beantworten. Wie bei den anderen Wissensfragen sind auch hier die Unterschiede nach Bildungsabschluss signifikant.

Die gesamte Erhebung ist nachzulesen unter: [www.konsumentenfragen.at](http://www.konsumentenfragen.at) > Konsumentenfragen > Mein Alltag > Aktuelles > KonsumentInnen-Barometer 2015

### **Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2015**

Das ebenfalls alle zwei Jahre erscheinende konsumentenpolitische Jahrbuch spiegelt die aktuellen Entwicklungen der Konsumentenpolitik wider. Dabei spielt die europäische Rechtssetzung eine bedeutende Rolle, sei es im Verbrauchervertragsrecht die digitale Welt betreffend oder die Streitschlichtung. Die Verbraucherbildung und aktuelle Beispiele von Rechtsdurchsetzungsdefiziten nehmen ebenfalls einen wichtigen Part im Jahrbuch ein. Themen wie Verschuldung und Fragen der Energiepolitik sind nach wie vor aktuell; neu sind Themen wie „Big Data“ oder „Data-Ownership“ im vernetzten Auto.

Entscheidungen zum Verbraucherrecht aus den letzten beiden Jahren und das Kalendarium runden auch dieses Jahrbuch mit einer Zusammenfassung wichtiger Neuerungen und Ereignisse ab.

Sektion IV des Sozialministeriums:  
Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten

## KAPITELVERZEICHNIS

<b>5. Pflegevorsorge</b>	<b>92</b>
5.1 Demenzstrategie – Gut leben mit Demenz	92
5.1.1 Ziele der Österreichischen Demenzstrategie	92
5.1.2 Wirkungsziele und Handlungsempfehlungen im Überblick	93
5.1.3 Umsetzung der Demenzstrategie	94
5.2 Pflegegeld	96
5.3 24-Stunden-Betreuung	97
5.4 Kostenlose sozialversicherungsrechtliche Absicherung	98
5.5 Pflegekarengeld	98
5.6 Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege	99
5.7 Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte	100
5.8 Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege	100
5.9 Angehörigengespräch	101
5.10 Hospiz- und Palliativforum	101

### 5. PFLEGEVORSORGE

#### 5.1 Demenzstrategie – Gut leben mit Demenz

In Österreich leben Schätzungen zufolge rund 115.000 bis 130.000 Personen mit irgendeiner Form einer demenziellen Beeinträchtigung. Aufgrund des Altersanstiegs in der Bevölkerung wird sich diese Zahl weiter erhöhen. Ein zentrales Thema ist daher die Gewährleistung von Pflege und Betreuung im Alter. Die Bereitschaft von Angehörigen, Pflegearbeit zu leisten, ist nach wie vor hoch. Dennoch gehen Expertinnen/Experten davon aus, dass in den kommenden Jahren weniger Angehörige für die Betreuung zur Verfügung stehen werden. Aus diesem Blickwinkel nimmt das Thema Demenz einen besonderen Stellenwert ein, zumal der größte Teil der Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen zu Hause von den Angehörigen in unterschiedlichen Pflegesettings versorgt wird. In diesem Zusammenhang sind Themen wie Enttabuisierung, Sensibilisierung, Aufklärung, Modelle der Lebensqualität für Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, Konzepte der Versorgung im häuslichen, stationären sowie ambulanten Setting, partizipative Forschungsansätze und das Sicherstellen von qualifizierter Pflege von großer Bedeutung.

Demografischer Wandel und damit einhergehende steigende Demenz-Prävalenzraten wie auch wachsender Betreuungs- und Pflegeaufwand veranlassten die österreichische Bundesregierung, die Entwicklung einer Demenzstrategie in ihr aktuelles Regierungsprogramm 2013-2018 aufzunehmen. In diesem Rahmen sollen klare Empfehlungen für die notwendige öffentliche Bewusstseinsbildung, Versorgungsstrukturen, Prävention und Früherkennung sowie Schulung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen erarbeitet werden.

Um den Status quo hinsichtlich der Verbreitung von Demenz zu erheben und die aktuelle Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen darzustellen, wurde die Gesundheit Österreich GmbH durch das Gesundheits- und das Sozialministerium beauftragt, den „Österreichischen Demenzbericht 2014“ zu erarbeiten. Dieser Bericht wurde in Begleitung und enger Kooperation mit ausgewählten Expertinnen/Experten erstellt und im Februar 2015 der Öffentlichkeit präsentiert.

Darauf aufbauend wurde die Gesundheit Österreich GmbH mit der Entwicklung der Demenzstrategie beauftragt. Auch hier wurde größter Wert auf eine gemeinsame politikübergreifende Vorgehensweise gelegt. Die fachliche Arbeit erfolgte im Rahmen von sechs Arbeitsgruppen in einem breiten partizipativen Prozess. Im Sommer 2015 wurden im Rahmen einer Online-Konsultation mehr als 300 Organisationen bzw. Personen eingeladen, zu den bisherigen Ergebnissen der Arbeitsgruppen Stellung zu nehmen und Good Practice-Beispiele aus dem eigenen Wirkungsbereich vorzustellen. Mehr als 550 Rückmeldungen sind in den Abschlussbericht der Expertinnen/Experten eingeflossen. Dieses Ergebnis der Arbeitsgruppen – insgesamt wurden sieben Wirkungsziele und 21 Handlungsempfehlungen formuliert – wurde im Dezember 2015 gemeinsam von Gesundheitsministerin Oberhauser und dem damaligen Sozialminister Hundstorfer der Öffentlichkeit präsentiert.

##### 5.1.1 Ziele der Österreichischen Demenzstrategie

Die Demenzstrategie soll den gemeinsamen Orientierungsrahmen für eine zielgerichtete Kooperation zwischen den Stakeholdern bilden. Wirkungsziele und Handlungsempfehlungen bilden eine gemeinsame Grundlage für die Konkretisierung von Zielen und Maßnahmen durch die beteiligten Organisationen. In

Nachfolgeprozessen sind von den jeweils zuständigen Akteurinnen/Akteuren weitere Schritte zur Konkretisierung der jeweiligen Ziele und Umsetzung vorzusehen, damit die Demenzstrategie ihre unterschiedlichen Wirkungen (siehe folgende Aufzählung) entfalten kann.

Für Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen:

- In einem Lebensumfeld wohnen zu können, das Teilhabe sicherstellt und weitestgehende Selbstbestimmung fördert.
- Darauf vertrauen zu können, von optimal geschulten und qualifizierten Menschen professionell betreut und unterstützt zu werden.
- Flächendeckend und wohnortnah niederschwellige Anlaufstellen zur Information, Beratung, Früherkennung, Diagnose und Begleitung vorzufinden, in denen multiprofessionelle Teams gemeinsam mit den Menschen individuelle Maßnahmen planen und notwendige Leistungen koordinieren.

Für An- und Zugehörige und das persönliche Umfeld:

- Über Unterstützungsangebote Bescheid zu wissen.

Für die Bevölkerung:

- Mehr Bewusstsein für die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz zu entwickeln und in einem Gemeinwesen zu leben, in der Teilhabe von allen gelebte Wirklichkeit ist.

Für spezifische Berufsgruppen:

- Informationen zur jeweils eigenen (beruflichen) Tätigkeit zu erhalten, um Menschen mit Demenz besser zu verstehen und auf ihre Bedürfnisse eingehen zu können (z.B. Exekutive, Apotheken).
- Ausreichend im Umgang mit Demenz geschult zu sein, daher laufende Aus- und Weiterbildungsangebote (z.B. Gesundheits- und Sozialberufe).

Für (politische) Entscheidungsträger/innen:

- In einem laufenden Austausch mit anderen Entscheidungsträgerinnen/-trägern zu stehen, um auf Bundes- und Landesebene aufeinander abgestimmte Strukturen und Rahmenbedingungen schaffen und weiterentwickeln zu können.

### 5.1.2 Wirkungsziele und Handlungsempfehlungen im Überblick

#### Wirkungsziel 1 „Teilhabe und Selbstbestimmung der Betroffenen sicherstellen“

Handlungsempfehlungen:

- 1a Bewusstseinsbildung forcieren und Sensibilisierungsmaßnahmen setzen
- 1b Partizipation/Teilhabe im Lebensumfeld sicherstellen
- 1c Selbstbestimmung der betroffenen Menschen ermöglichen
- 1d Partizipative Wissenschaft – Forschung mit allen umsetzen

#### Wirkungsziel 2 „Informationen breit und zielgruppenspezifisch ausbauen“

Handlungsempfehlungen:

- 2a Entwicklung umfassender Informations- und Kommunikationskonzepte
- 2b Breite Öffentlichkeitsarbeit und (Medien-)Kampagnen
- 2c Zielgruppenspezifische Informationen
- 2d Niederschwellige Informationsangebote
- 2e Webbasierte Informationen und Angebote
- 2f Entwicklung eines Code of Good Practice für die Medienberichterstattung

### **Wirkungsziel 3 „Wissen und Kompetenz stärken“**

Handlungsempfehlungen:

- 3a Sensibilisierung, Kompetenzentwicklung sowie -stärkung und Qualifizierung von medizinischen und nichtmedizinischen Akteurinnen/Akteuren in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
- 3b Kompetenzstärkung für An- und Zugehörige

### **Wirkungsziel 4 „Rahmenbedingungen einheitlich gestalten“**

Handlungsempfehlungen:

- 4a Schaffung einer abgestimmten integrierten Versorgung für Menschen mit Demenz und einer sektorenübergreifenden Struktur durch Zusammenarbeit der Systempartner/innen im Gesundheits- und Sozialbereich
- 4b Entwicklung von Empfehlungen für organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen im Bereich Gesundheit, Soziales, Pflege und Betreuung
- 4c Einrichtung einer „Plattform Demenzstrategie“

### **Wirkungsziel 5 „Demenzgerechte Versorgungsangebote sicherstellen und gestalten“**

Handlungsempfehlungen:

- 5a Bestmögliche Langzeitbetreuung von Menschen mit Demenz
- 5b Anpassung der Strukturen, Prozesse, Abläufe und Umgebungsfaktoren in Krankenanstalten an die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz

### **Wirkungsziel 6 „Betroffenenzentrierte Koordination und Kooperation ausbauen“**

Handlungsempfehlung:

- 6a Flächendeckender Ausbau niederschwelliger Anlaufstellen für Menschen mit Demenz sowie für deren An- und Zugehörige und Integration in bestehende Systeme; die Anlaufstellen agieren regional und bei Bedarf aufsuchend auf Basis eines abgestimmten Konzeptes.

### **Wirkungsziel 7 „Qualitätssicherung und -verbesserung durch Forschung“**

Handlungsempfehlungen:

- 7a Aufbau eines bundesweiten Datenpools zu Epidemiologie und Versorgungsangeboten, Evidenzbasierung des Versorgungsangebotes für Menschen mit Demenz und Evaluierung der vorhandenen Angebote als Basis für das Weiterentwickeln der Angebotsstruktur
- 7b Entwicklung einer nationalen Forschungsagenda zur Versorgung von Menschen mit Demenz
- 7c Forschungsergebnisse sollen schnell und umfassend allen relevanten Zielgruppen kommuniziert werden und Eingang in Gesellschaft, Politik und professionelle Praxis finden

#### **5.1.3 Umsetzung der Demenzstrategie**

Ab 2016 soll nunmehr die Umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen der Expertinnen und Experten begonnen werden. Alle Stakeholder sind dazu eingeladen, in ihrem Verantwortungsbereich tätig zu werden und somit zum Erfolg der österreichischen Demenzstrategie beizutragen. Bedarfsorientierte Leistungen, die über alle Versorgungsbereiche aufeinander abgestimmt sind und Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen und ihren An- und Zugehörigen kontinuierlich zur Verfügung stehen, erfordern die Zusammenarbeit aller im Gesundheits- und Sozialbereich Verantwortlichen. Aus diesem Grund wurde auch in Umsetzung der Handlungsempfehlung 4c die „Plattform Demenz“ gegründet. Die Plattform soll Impulse zur Umsetzung, Kooperation und Koordination, Governance sowie Information und Kommunikation ermöglichen. Dazu bilden Verantwortungsträger/innen, Umsetzer/innen, Forschung und betroffene Menschen eine gemeinsame Plattform, wobei bereits vorhandene Strukturen berücksichtigt wurden.

Seitens des Sozialministeriums wurden neben der Errichtung der Plattform Demenz auch bereits weitere Schritte zur Umsetzung der Demenzstrategie unternommen. Es wurde zum Beispiel gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit ein Folder zum Thema Demenz entworfen. Dieser Folder enthält Informationen zu den Themen Früherkennung, Diagnose und Therapiemöglichkeiten sowie zu den Unterstützungsleistungen des Sozialministeriums und wird unter anderem bei Pflegegeldbegutachtungen im Anlassfall übergeben.

Weiters wurde das „Infoservice Alten- und Pflegeheime“<sup>38</sup> dahingehend erweitert, dass nun konkret nach Angeboten bei demenziellen Beeinträchtigungen gesucht werden kann. Einen weiteren wertvollen Beitrag zur Bewusstseinsbildung leistet auch das von Bundesministerium für Gesundheit und Sozialministerium entwickelte Logo für die Umsetzung der Demenzstrategie. Einen wichtigen Schritt zur Bewusstseinsbildung bzw. Sensibilisierung stellen auch die Schulungen von Psychologinnen/Psychologen und Sozialarbeiter/innen, die Beratungen im Rahmen des Angehörigengesprächs durchführen, dar. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Sozialministerium als eines der ersten Ressorts regelmäßige arbeitsmedizinische und –psychologische Beratungen für Mitarbeiter/innen, die mit dem Thema Demenz in welcher Form auch immer konfrontiert sind, anbietet.

#### **Förderung von Angeboten zur Unterstützung in der Pflege und Betreuung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen – der Pflegefonds**

Der mit dem Pflegefondsgesetz im Jahr 2011 eingerichtete und durch das Sozialministerium verwaltete Pflegefonds verfolgt das Ziel, mittels Zweckzuschüs-

sen die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen zu unterstützen.

Über den Pflegefonds beteiligt sich der Bund – zusätzlich zu den Geldern über den Finanzausgleich – maßgeblich an den Kosten für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege. So werden den Ländern aus dem Pflegefonds für die Jahre 2011 bis 2016 insgesamt 1,335 Mrd. EUR gewährt.

Neben der Finanzierung der Sicherung bzw. des Aus- und Aufbaues der bereits vorhandenen Angebote wird verstärkt die Finanzierung von innovativen Projekten gefördert, die der Schließung von Lücken in der Betreuung dienen und zu einer bedarfsgerechten Ausweitung der Angebotspalette führen, um so den Erfordernissen der Zukunft und neuen Anforderungen gerecht werden zu können. Auch Projekte im Bereich der Unterstützung in der Pflege und Betreuung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen können mit Mitteln des Pflegefonds finanziert werden.

Das Pflegefondsgesetz sieht vor, dass sich die Verteilung der Mittel des Zweckzuschussanteiles eines Landes auf die Sicherung, den Aus- oder Aufbau der einzelnen Dienstleistungen primär nach den Erfordernissen sowie den in regionaler Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und sonstigen Sozialhilfeträgern zu erstellenden und alljährlich bis 31. Oktober für das Folgejahr vorzulegenden Sicherungs-, Aus- und Aufbauplänen der Länder richtet.

<sup>38</sup> [www.infoservice.sozialministerium.at](http://www.infoservice.sozialministerium.at) > Alten-/Pflegeheime

Damit wird bewirkt, dass jedenfalls Sicherungs-, Aus- und Aufbauplanungen regelmäßig erstellt werden, die eine österreichweite Gesamtschau im Bereich der Pflegedienstleistungen möglich machen. Im Zuge der Sicherungs-, Aus- und Aufbaupläne erstellen die Länder eine inhaltlich-qualitative Beschreibung der geplanten relevanten Maßnahmen, für welche die Mittel des Zweckzuschusses schwerpunktmäßig eingesetzt werden sollen, worunter auch Projekte im Bereich der Angebote der Pflege und Betreuung für Menschen mit demenziellen Erkrankungen zu finden sind.

Diese Demenzprojekte der Länder werden seit dem Berichtsjahr 2014 im Österreichischen Pflegevorsorgebericht<sup>39</sup> im Sinne von Transparenz und auch als Information für die betroffenen Menschen und deren Angehörige dargestellt.

Die ersten Schritte zur Umsetzung der Demenzstrategie „Gut leben mit Demenz“ sind gemacht, jedoch müssen noch weitere folgen, um die Situation von Betroffenen und ihren An- und Zugehörigen zu verbessern.

### 5.2 Pflegegeld

Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist zu einem zentralen Thema der österreichischen Sozialpolitik geworden. Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen bestimmt ist und daher auch keine Einkommenserhöhung darstellt. Das Pflegegeld unterstützt die Absicherung der Grundpflege in Form eines stufenabhängigen Beitrages. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib zuhause in der gewohnten Umgebung.

Im Jahr 2015 hatten durchschnittlich rund 455.300 Frauen und Männer – das sind mehr als 5% der österreichischen Bevölkerung – einen Anspruch auf Pflegegeld, wobei aufgrund der demographischen Entwicklung und der erfreulicherweise steigenden Lebenserwartung mit einer weiteren Steigerung in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Anspruch auf Pflegegeld besteht, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird;
- ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat;
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieher/innen und zur Unterstützung der Angehörigenpflege sowie professionellen Pflege wurde mit 1. Jänner 2016 eine Erhöhung des Pflegegeldes in allen Pflegegeldstufen um 2% vorgenommen. Die erhöhten Pflegegeldbeträge lauten ab 1. Jänner 2016:

Pflegegeldstufe	Höhe des Pflegegeldes ab 1.1.2016
Pflegegeldstufe 1	157,30 EUR
Pflegegeldstufe 2	290,00 EUR
Pflegegeldstufe 3	451,80 EUR
Pflegegeldstufe 4	677,60 EUR
Pflegegeldstufe 5	920,30 EUR
Pflegegeldstufe 6	1.285,20 EUR
Pflegegeldstufe 7	1.688,90 EUR

<sup>39</sup> [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Service | Medien > Downloads (Suchbegriff: „Pflegevorsorgebericht 2014“)

## Pflegegeld-Neuanträge, 2015

<b>Neue Anträge</b>	<b>68.688</b>
<b>Erstmalige Zuerkennungen</b>	<b>61.772</b>
davon Stufe 1	29.843
Stufe 2	13.741
Stufe 3	8.317
Stufe 4	5.183
Stufe 5	3.232
Stufe 6	980
Stufe 7	476
<b>Ablehnungen</b>	<b>17.178</b>

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

## Pflegegeld Erhöhungsanträge, 2015:

<b>Neue Anträge</b>	<b>90.036</b>
<b>Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes</b>	<b>70.952</b>
davon neue Stufe 2	8.809
Stufe 3	17.173
Stufe 4	17.929
Stufe 5	17.792
Stufe 6	5.973
Stufe 7	3.276
<b>Ablehnungen</b>	<b>26.359</b>

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

### 5.3 24-Stunden-Betreuung

Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung hat das Sozialministerium ein Förderungsmodell entwickelt, mit dem Betreuungsleistungen an pflege- und betreuungsbedürftige Personen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gefördert werden können.

Das im österreichischen Pflegevorsorgesystem etablierte Modell der Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten wird von den betroffenen Menschen sehr gut angenommen. Im Jahr 2015 nahmen durchschnittlich 21.900 Pflegebedürftige oder deren Angehörige eine derartige Förderungsleistung in Anspruch und konnten dadurch mit einer qualitätsgesicherten bis zu 24-Stunden-Betreuung in den eigenen vier Wänden versorgt werden. Mit 23.678 Förderungsbezieherinnen/Förderungsbeziehern im Mai 2016 konnte gegenüber Mai 2015 mit 21.619 Förderungsbezieherinnen/Förderungsbeziehern eine Steigerung von 10% verzeichnet werden. Darüber hinaus stellt die staatliche Förderung sicher, dass die in Anspruch genommenen Personenbetreuungskräfte eine umfassende sozialversicherungsrechtliche Absicherung im Bereich der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- sowie Pensionsversicherung erlangen.

Die Kosten dieser Förderung werden von Bund (60%) und Ländern (40%) gemeinsam getragen.

Die Höhe der Förderung, die zwölfmal jährlich ausbezahlt wird, ist davon abhängig, ob unselbständige Betreuungskräfte oder selbständige Personenbetreuer/innen in Anspruch genommen werden. Bei zwei unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen beträgt die Zuwendung 1.100 EUR im Monat, bei zwei selbständig erwerbstätigen Personenbetreuer/innen kann eine Förderung von 550 EUR bezogen werden; bei einem Beschäftigungsverhältnis wird jeweils die Hälfte dieser Beträge gewährt.

Im Jahr 2015 wurden im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege (siehe 5.8) im Bereich der 24-Stunden-Betreuung 4.487 Hausbesuche durchgeführt. Hinsichtlich der Qualität der Betreuungssituation konnten ähnlich gute Ergebnisse wie in den letzten Jahren festgestellt werden. In rund 99% der Fälle kann

von einer ordnungsgemäßen bzw. guten Betreuungsqualität gesprochen werden.

Mit 10. Juli 2015 trat eine Novelle der Gewerbeordnung (GewO) in Kraft (BGBl. I Nr. 81/2015). Im Rahmen dieser Novelle wurde eine Trennung der gewerblichen Vermittlungstätigkeit von der Tätigkeit der selbständigen Personenbetreuung vorgenommen und in § 161 GewO 1994 ein neuer Gewerbetatbestand der „Organisation von Personenbetreuung“ eingeführt.

Damit einhergehend wurden mit Geltung ab 2. Jänner 2016 zur weiteren Verbesserung der Rechtsstellung von Konsumentinnen/Konsumenten sowie der Personenbetreuungskräfte selbst für das Gewerbe der „Organisation von Personenbetreuung“ Standes- und Ausübungsregeln erarbeitet, welche im Verordnungsweg im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlassen worden sind (BGBl. II Nr. 397/2015).

Die genannten Maßnahmen zielen insbesondere auf die Steigerung der Qualität des Dienstleistungsangebotes von Vermittlungsagenturen ab, wovon neben den betroffenen pflegebedürftigen Personen auch die vermittelten Personenbetreuungskräfte profitieren sollen. Dies insbesondere im Hinblick auf ein übersichtliches Informations- sowie Leistungsangebot des betroffenen Gewerbebezweiges, wobei bisher gemachte Erfahrungen aus dem Bereich der Konsumentenschutzpolitik des Sozialressorts maßgeblich eingeflossen sind. So finden sich in der genannten Verordnung umfangreiche Bestimmungen im Hinblick auf Transparenz bei der Vertragsgestaltung zwischen Vermittlungsagenturen und Personenbetreuungskräften sowie Vermittlerinnen/Vermittlern und Privathaushalten. Im Rahmen dieser Standes- und Ausübungsregeln treffen Vermittlungsagenturen

zunehmend ausdrücklich umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten, Pflichten im Hinblick auf die Leistungsbeschreibung und schriftliche Vertragsgestaltung.

### 5.4 Kostenlose sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Für pflegende und betreuende Angehörige, die eine/n nahe/n Familienangehörige/n unter gänzlicher bzw. erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen, besteht die Möglichkeit, ohne Beitragszahlungen Pensionsversicherungszeiten zu erwerben. Die Beiträge hierfür werden zur Gänze vom Bund übernommen, wodurch ein wesentlicher Schritt zur Vermeidung von Altersarmut gesetzt wird.

Voraussetzung für die kostenlose Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist, dass die Pflege der/des nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bei erheblicher Beanspruchung der Arbeitskraft zuhause vorgenommen wird.

Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2015 von rund 11.000 Personen mit einem Gesamtaufwand in der Höhe von rund 45 Mio. EUR in Anspruch genommen.

### 5.5 Pflegekarenzgeld

Arbeitnehmer/innen haben seit 1. Jänner 2014 die Möglichkeit, eine Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Entgelts) oder eine Pflegezeit (gegen teilweisen Entfall des Entgelts) für eine Dauer von ein bis drei Monaten zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger mit einem Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 (bzw. Stufe 1 bei Minderjährigen oder bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen) zu vereinbaren.

Ziel dieser Maßnahmen ist, es den betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern für eine bestimmte Zeit zu ermöglichen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren und dadurch eine Doppelbelastung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer/eines nahen Angehörigen.

Zur sozialrechtlichen Absicherung in dieser Zeit besteht ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld. Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55% des täglichen Nettoeinkommens). Da im Falle einer Pflegezeit/Familienhospizzeit die Arbeitszeit reduziert und das Einkommen verringert wird, gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot.

Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld haben Personen, die

- eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben;
- zum Zwecke der Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von schwersterkrankten Kindern eine Familienhospizkarenz oder eine Familienhospizzeit gemäß den §§ 14a, 14b und 15a (AVRAG) in Anspruch nehmen;
- sich zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder von der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 34 Arbeitslosenversicherungsgesetz abgemeldet haben.

Im Jahr 2015 wurden 2.577 Anträge auf ein Pflegekarenzgeld positiv entschieden, wobei in 1.400 Fällen (54,3%) ein Pflegekarenzgeld aufgrund einer – vereinbarungspflichtigen – Pflegekarenz oder Pflegezeit und in 1.177 Fällen (45,7%) aufgrund einer Familienhospizkarenz oder einer Familienhospizzeit gewährt wurde.

Der Vollzug des Pflegekarenzgeldes erfolgt zentral durch das Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark. Über das gesamte Jahr gesehen betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 9,2 Tage wodurch den pflegenden und betreuenden Angehörigen rasch und unkompliziert geholfen werden konnte. Die Höhe des Pflegekarenzgeldes betrug im Jahr 2015 im Durchschnitt rund 860 EUR pro Monat.

## 5.6 Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege

Diese finanziellen Zuwendungen erleichtern es nahen Angehörigen von Pflegegeldbezieherinnen/Pflegegeldbezieher sich von der Betreuung zu erholen und während ihrer Abwesenheit eine geeignete Ersatzpflege zu organisieren und zu bezahlen. Die Möglichkeit, sich eine „Auszeit“ von der Pflege zu nehmen, kann zu einer spürbaren Entlastung der Pflegepersonen beitragen, die letztendlich der Qualität der Pflegeleistung zugutekommt und somit auch der Qualitätssicherung dient.

Das Sozialministeriumservice kann Ersatzpflegemaßnahmen von bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr fördern, wenn

- die/der Antragsteller/in ihren/seinen nahen pflegebedürftigen Angehörigen seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt;
- die pflegebedürftige Person zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege seit mindestens einem Jahr Anspruch auf ein Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 hat; bei einer nachgewiesenen demenziellen Erkrankung oder wenn die/der Pflegegeldbezieher/in minderjährig ist, reicht bereits die Pflegegeldstufe 1;
- die/der pflegende Angehörige wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen durchgehend mindestens eine Woche – bei demenziell erkrankten oder minderjährigen Personen mindestens

durchgehend vier Tage – an der Pflege verhindert ist  
oder

- eine soziale Härte vorliegt.

Die jährlichen Höchstzuwendungen sind von der Höhe des Pflegegeldes der zu betreuenden Person abhängig und betragen

- 1.200 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufen 1, 2 oder 3,
- 1.400 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 4,
- 1.600 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 5,
- 2.000 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 6 und
- 2.200 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 7.

Im Jahr 2015 wurden über 8.600 Zuwendungen mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von rd. 11 Mio. EUR gewährt.

### 5.7 Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte

Zwischen Oktober 2010 und Februar 2011 wurde ein Pilotprojekt zur Pflegegeldbegutachtung unter Einbeziehung von Pflegefachkräften durchgeführt. Die Begleitstudie ergab, dass diplomierte Pflegefachkräfte auf Grund ihrer Fachkompetenz besonders befähigt sind, Begutachtungen in den höheren Pflegegeldstufen durchzuführen, da in diesen Stufen neben dem zeitlichen auch ein qualitatives Ausmaß des Pflegebedarfs relevant ist. Daher werden seit 1. Jänner 2012 Pflegefachkräfte bei Erhöhungsanträgen ab der Stufe 4 und dem Vorliegen eines zeitlichen Pflegebedarfs von mehr als 180 Stunden zur Begutachtung herangezogen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Qualität der pflegerischen Gutachten durchwegs als gut zu bezeichnen ist. Deshalb werden diplomierte Pflegefachkräfte seit 2015 auch bei Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes der Stufe 3 und einem festgestellten Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden mit der Beurteilung des Pflegebedarfes betraut; die Schulung erfolgt an der Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung.

### 5.8 Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

Seit mehr als zehn Jahren führen diplomierte Pflegefachkräfte im Auftrag des Sozialministeriums Hausbesuche bei Bezieherinnen/Beziehern von Pflegegeld durch. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde dafür ein eigenes Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ eingerichtet, welches die Besuche für alle Pflegegeldentscheidungsträger österreichweit organisiert und koordiniert.

Bei diesen Hausbesuchen werden die konkrete Pflegesituation und -qualität anhand eines standardisierten Situationsberichtes erfasst. Um die Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt werden, abbilden zu können, wurden Qualitätsindikatoren entwickelt, die systematisch die Qualität der Pflege darstellen. Mit diesen Indikatoren kann die Qualität der häuslichen Pflege objektiv und nachvollziehbar abgebildet werden.

Der Schwerpunkt bei diesen Hausbesuchen liegt in der Information und Beratung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen. Insgesamt erfolgten bereits mehr als 180.000 Hausbesuche, rund 20.000 davon im Jahr 2015.

Seit 2015 besteht die Möglichkeit, dass diese Hausbesuche auch auf Wunsch der Bezieher/innen von Pflegegeld oder ihrer Angehörigen erfolgen. Dieser kann beim Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ kostenlos angefordert werden.<sup>40</sup>

## 5.9 Angehörigengespräch

Auswertungen der „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ belegen, dass ein Großteil der pflegenden Angehörigen psychisch belastet ist. Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013-2018 ist im Rahmen des Ziels „Selbstständig zu Hause betreut werden“ u.a. der „Ausbau der Hausbesuche bei Pflegegeldempfängern zur Beratung pflegender Angehöriger“ vorgesehen.

Zur Umsetzung dieses Ausbaus wurde in Zusammenarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG), dem Kompetenzzentrum der SVA der Bauern und dem Sozialministerium das Pilotprojekt „Angehörigengespräch“ initiiert. Diese niederschwellige Maßnahme trägt sowohl zur Prävention von gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund psychischer Belastungen sowie zur Gesundheitsförderung pflegender Angehöriger bei. Jene Angehörigen, die zuvor beim Hausbesuch durch die „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ zumindest eine psychische Belastung angegeben hatten, sollte nun mittels Angehörigengespräch geholfen werden, die eigene Gesundheit zu erhalten bzw. zu verbessern. Verfolgt wurde ein ressourcenorientierter Ansatz, wobei folgende Interventionen Platz finden sollten:

- Entlastung (Bestärken und Ermutigen);
- Unterstützung zur Selbsthilfe (Empowerment);
- Information und Aufklärung zur Situationsbewältigung;

- Aufzeigen der eigenen Kräfte und Stärken;
- Aufzeigen von regionalen verfügbaren Unterstützungsstrukturen.

Nach Schulung der Berater/innen erfolgte im August 2014 der Start des Pilotprojektes. Insgesamt waren 400 Angehörigengespräche in fünf Bundesländern vorgesehen.

Durchgeführt wurde das Angehörigengespräch von klinischen und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, Sozialarbeiter/innen sowie anderen fachkundigen Personen. Auf Wunsch konnte dieses kostenlose Gesprächsangebot auch an einem anderen Ort als daheim stattfinden, was sich bewährt hat.

Aufgrund der guten Ergebnisse der Evaluierung im Frühjahr 2015 erfolgte die bundesweite Implementierung des Angehörigengesprächs schrittweise ab Juni 2015. Seit Beginn des Jahres 2016 ist dieses Angebot bundesweit verfügbar.

## 5.10 Hospiz- und Palliativforum

In Umsetzung des Regierungsprogramms 2013-2018 sowie in Entsprechung der im März 2015 beschlossenen Empfehlungen der Parlamentarischen Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“ und des Beschlusses des Ministerrates vom 15. Dezember 2015 wurde ein Hospiz- und Palliativforum für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet, dessen konstituierende Sitzung am 18. Mai 2016 stattgefunden hat.

Ziele und Aufgaben des Hospiz- und Palliativforums sind insbesondere:

- die Förderung der Zusammenarbeit sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den spe-

<sup>40</sup> Weitere Informationen finden Sie unter: [www.svb.at](http://www.svb.at) > Service > Qualitätssicherung - Pflege

zialisierten Hospiz- und Palliativeinrichtungen und den bestehenden Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen;

- die Prüfung der Validität der für die Umsetzung eines Hospiz- und Palliative Care-Stufenplanes entsprechend der in den Empfehlungen der Enquete-Kommission genannten finanziellen Mittel und Aktualisierung der Kostenschätzungen;
- die Förderung der koordinierten Einbindung von Ehrenamtlichen in die Hospiz- und Palliativbetreuung;
- die Mitarbeit bei der Entwicklung einer Regelfinanzierung für Hospiz- und Palliativeinrichtungen.

Zu ehrenamtlichen Präsidentinnen dieses Gremiums wurden Frau Landeshauptmann a.D. Waltraud Klasnic und Frau NR a.D. Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Pittermann gemeinsam von Frau Gesundheitsministerin Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser und Herrn Sozialminister Alois Stöger bestellt.

Sektion IV des Sozialministeriums:  
Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs-  
und Sozialhilfeangelegenheiten

## KAPITELVERZEICHNIS

<b>6. Behindertenpolitik</b>	<b>104</b>
6.1 Nationaler Aktionsplan (NAP) Behinderung	104
6.1.1 Umsetzungsrahmen UN-Behindertenrechtskonvention	104
6.1.2 Ausgewählte Maßnahmen und Initiativen	105
6.1.3 Projekt- und Individualförderungen	108
6.1.4 Integrative Betriebe	110
6.1.5 Behindertengleichstellungsrecht und Barrierefreiheit	111
6.2 Rechtslage im Zusammenhang mit Barrieren	112

### 6. BEHINDERTENPOLITIK

#### 6.1 Nationaler Aktionsplan (NAP) Behinderung

Am 24. Juli 2012 wurde vom Ministerrat der „Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020“ (NAP-Behinderung) beschlossen. Dieser umfasst die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf nationaler Ebene. Darin werden längerfristige behindertenpolitische Zielsetzungen und insgesamt 250 Maßnahmen für den Zeitraum bis 2020 definiert.

Seit Oktober 2012 besteht im Sozialministerium die Begleitgruppe zum NAP-Behinderung. Ihr gehören an: Vertreter/innen aller Bundesministerien, der Länder, der Sozialpartner, der Wissenschaft, der Behindertenorganisationen, des Monitoringausschusses sowie der Behindertenanwalt des Bundes. In seinen bisherigen Sitzungen (zwei bis drei Mal jährlich) hat sich die Begleitgruppe vor allem mit den Themen Daten und Statistiken zum Thema Behinderung, Erstellung einer Prioritätenliste der einzelnen NAP-Maßnahmen, Erstellung von Indikatoren für die NAP-Zielsetzungen, der Umsetzung der UN-BRK auch durch die Länder, dem Thema Barrierefreiheit und der NAP Zwischenbilanz 2012 bis 2015 beschäftigt. Die NAP Zwischenbilanz soll auch Schlussfolgerungen enthalten, inwieweit ergänzende Maßnahmen den NAP Behinderung unterstützen könnten, um die Zielsetzungen bis 2020 bestmöglich zu erreichen.

##### 6.1.1 Umsetzungsrahmen UN-Behindertenrechtskonvention

Zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden von Österreich nach Artikel 33 folgende Vorkehrungen getroffen:

- Einrichtung staatlicher Anlaufstellen (Focal Points) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Konvention: Focal Point des Bundes ist das Sozialministerium, Focal Points der Länder sind die Ämter der Landesregierungen.
- Schaffung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll (Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats).
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Konvention. Seit Dezember 2008 existiert dafür im Bereich des Bundes der Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz, die Länder haben eigene Monitoringstellen geschaffen.
- Seit 1. Juli 2012 ist die Volksanwaltschaft unabhängige Behörde nach Artikel 16 Absatz 3 der Konvention, um Gewalt und Missbrauch gegen behinderte Menschen zu verhindern. Als beratendes Gremium wurde bei der Volksanwaltschaft ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet, in dem auch Menschen mit Behinderung vertreten sind.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss hielt am 2. und 3. September 2013 bei den Vereinten Nationen in Genf seinen ersten offiziellen „Dialog“ (Staatenprüfung) mit einer österreichischen Delegation ab, die sich überwiegend aus Vertreter/innen der Bundesministerien und der Länder zusammensetzte.

Auf Basis des ersten Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK aus dem Jahr 2010, der Beantwortung einer Fragenliste vom Juni 2013 und aufgrund der Ergebnisse der ersten Staatenprüfung hat der Ausschuss am 30. September 2013 „Abschließende Bemerkungen“ veröffentlicht. Diese enthalten insgesamt 58 Punkte bzw. 23 Empfehlungen. Bis zum nächsten Staatenbericht Österreichs im Jahr 2018 sollten diese Empfehlungen so weit wie möglich umgesetzt sein.

Bisher wurden von der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen vor allem folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die Empfehlungen wurden ins Deutsche übersetzt und auf Englisch und auf Deutsch bekanntgemacht.
- Ab Sommer 2015 wurde durch das Sozialministerium eine intensive Medienkampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung unter dem Motto „Barrierefrei – ein Plus für alle!“ durchgeführt.
- Der Abbau von Barrieren in Bundesgebäuden durch Umsetzung der Teiletappenpläne im Rahmen des Etappenplanes Bundesbauten wird planmäßig vorgenommen.
- Zur Umsetzung des von der UN-BRK vorgesehenen Konzepts von Behinderung (soziales Modell von Behinderung) arbeitet eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Sozialministeriums an einer Änderung der Einschätzungsverordnung.
- Unter der Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) hat eine Arbeitsgruppe die deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sprachlich überarbeitet.
- Unter der Leitung des Bundeskanzleramts (BKA) erarbeitete eine Arbeitsgruppe eine Empfehlung für die Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien, ein Webportal, welches den barrierefreien Zugang zu digitalen Medien ermöglicht und ein Webportal für Journalistinnen/Journalisten mit Informationen über die Darstellung des Themas Behinderung.
- Eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Austrian Development Agency (ADA) behandelt das Thema

Behinderung im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.

- Im Bundesministerium für Justiz (BMJ) wurde das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ durchgeführt und begleitend vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) evaluiert, um Alternativen zur Sachwalterschaft zu entwickeln. Das Ergebnis dieses Projekts wird in den Reformprozess des Sachwalterrechts eingebunden.
- Das Bundesministerium für Bildung (BMB) arbeitet am Ausbau der Integrationsklassen und an der Weiterentwicklung der inklusiven Bildung (Inklusive Modellregionen in drei Bundesländern seit Herbst 2015).

### 6.1.2 Ausgewählte Maßnahmen und Initiativen

#### Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes

Mit der Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist, wurden Maßnahmen wie die Staffelung der Ausgleichstaxe nach Betriebsgröße und Veränderungen beim besonderen Kündigungsschutz gesetzt, welche die Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt verbessern sollten.

Bereits anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Novelle zum BEinstG wurde zugesagt, die getroffenen Maßnahmen im Bereich des besonderen Bestandsschutzes<sup>41</sup> und der Ausgleichstaxe<sup>42</sup> einer begleitenden Evaluierung zu unterziehen.

<sup>41</sup> Begünstigte Behinderte können nur mit Zustimmung des beim Sozialministeriumservice für jedes Bundesland eingerichteten Behindertenausschusses rechtswirksam gekündigt werden. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung zur Kündigung erteilt wird.

<sup>42</sup> Alle Dienstgeber/innen, die in Österreich 25 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen, haben auf je 25 Dienstnehmer/innen einen/eine begünstigte/n Behinderte/n zu beschäftigen (Einstellungsverpflichtung). Kommen sie dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nach, haben sie pro offener Pflichtstelle und Monat eine Ausgleichstaxe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichstaxe wird jährlich mittels Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgestellt. Seit der am 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz ist die Höhe der Ausgleichstaxe nach Betriebsgröße gestaffelt.

Mit der Durchführung der Evaluierung wurde die „L&R Sozialforschung“ beauftragt. Der vorliegende Endbericht zeigt, dass die genannte Novelle bedauerlicherweise nicht zur gewünschten Anhebung des Niveaus der Beschäftigung begünstigter Behinderter geführt hat. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluierung wurde daher bereits eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des BEinstG im Sozialministerium unter Beteiligung von Behindertenvertreterinnen/-vertretern sowie der Sozialpartnerschaft eingesetzt.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe soll eine Vielzahl an verschiedenen Maßnahmen diskutiert werden (z.B. bessere und zielgerichtetere Vermittlung Arbeit suchender Menschen mit Behinderung; verbesserte Information über Unterstützungsleistungen für Unternehmen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung). Das Ziel, das in dieser Arbeitsgruppe verfolgt wird, ist eine bessere Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt.

### **Beschäftigungspflicht**

Im Jahr 2015 wurden Ausgleichstaxen in der Höhe von 147,72 Mio. EUR vorgeschrieben. Zum 1. Jänner 2016 gehörten insgesamt 101.330 Personen dem Kreis der begünstigten Behinderten an. 2014 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgeber/innen<sup>43</sup> insgesamt 106.883 Pflichtstellen zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren 68.858 mit begünstigten Behinderten besetzt. 38.025 Pflichtstellen waren unbesetzt. Insgesamt wurde damit die Beschäftigungspflicht zu 64,4% erfüllt. Die Einstellungsquote ist im letzten Jahr unverändert geblieben.

Der Bund erfüllt die Beschäftigungspflicht zur Gänze. Manche Ministerien, wie beispielsweise das Sozial-

ministerium, haben ihre Einstellungsverpflichtung sogar bei Weitem übererfüllt.

### **Beschäftigungsoffensive des Sozialministeriumservice für Menschen mit Behinderung**

2015 waren im Jahresdurchschnitt ca. 66.600 Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen arbeitslos gemeldet, wovon ca. 12.000 eine durch einen Bescheid nachgewiesene Behinderung von zumindest 50% aufweisen. Dies bedeutet eine Steigerung von ca. 15% gegenüber dem Vorjahr. Dieser Trend setzt sich bislang leider auch 2016 fort. Menschen mit Behinderung sind häufiger und länger von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Behinderung, weshalb die Fortsetzung des gezielten Einsatzes von Fördermitteln unumgänglich ist.

Das Sozialministerium ermöglicht mit zahlreichen Initiativen Menschen mit Behinderung eine faire Chance im Erwerbsleben. Durch den gezielten Einsatz von Förderungen konnten im Jahr 2015 trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in ca. 88.200 Fällen Menschen mit Behinderung bei der Erlangung oder Sicherung ihrer Arbeitsplätze unterstützt werden.

Dem Sozialministeriumservice standen für diesen Zweck im Jahr 2015 finanzielle Mittel aus dem ATF (Ausgleichstaxfonds), Bundeshaushalt und dem ESF (Europäischer Sozialfonds) für Individualförderungen (z.B. Lohnförderungen) und für Projektförderungen (z.B. Jugendcoaching, Arbeitsassistenten) im Volumen von über 170 Mio. EUR zur Verfügung.

Grundsätzlich ist das zentrale nationale Programm der behindertenspezifischen Arbeitsmarktpolitik die „Beschäftigungsoffensive zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung“, deren Maßnahmen

<sup>43</sup> Siehe Seite 105.

die zentralen Ziele der Erlangung von neuen Arbeitsplätzen und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze haben.

Im Jahr 2013 wurde die arbeitsmarktpolitische Förderstrategie für Menschen mit Behinderung „BABA Österreich 2014-2017“ (Behinderung – Ausbildung – Beschäftigung) fertiggestellt, welche hinsichtlich der Finanzierung auf die neue Förderperiode der Europäischen Strukturpolitik von 2014-2020 abgestimmt ist.

In den letzten Jahren wurde auf einen sich ändernden Arbeitsmarkt mit Verschiebungen der strategischen Ausrichtung des Angebotes reagiert. Stand Anfang der Neunziger Jahre noch die/der begünstigte Behinderte im Zentrum der Maßnahmen beruflicher Eingliederung, so wurde der Kreis förderbarer Personen seit damals sukzessive geöffnet und orientiert sich am persönlichen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung. Spezifischer Unterstützungsbedarf ergibt sich aus besonderen Lebenssituationen, aus dem Lebensalter und -verlauf, aus besonderen Formen der Beeinträchtigung oder aus dem Zusammentreffen von Behinderung mit anderen Hintergründen, die eine berufliche Eingliederung möglicherweise erschweren. Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderung im Sinne des „Disability Mainstreaming“ den Zugang zu allen Maßnahmen der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik und erhalten entsprechende Unterstützung. Manche Beeinträchtigungen bringen aber spezifische Unterstützungserfordernisse am Arbeitsplatz oder auf dem Weg in den Arbeitsmarkt mit sich.

Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung wird vom Sozialministeriumservice ein breit gefächertes Förderinstrumentarium von unterschiedlichen Projekt- und Individualförderungen oder einer Kombination aus beiden angeboten. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Prävention im Rahmen der beruf-

lichen Integration von Menschen mit Behinderung, die den möglichst langfristigen Erhalt der Arbeitsfähigkeit zum Ziel hat. In Zeiten der Krise wurden erhöhte Anstrengungen nötig, um Menschen mit Behinderung den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Sozialministerium hat insofern darauf reagiert, dass einerseits aufgrund der erhöhten Nachfrage nach dem Angebot Arbeitsassistenz diese vermehrt angeboten wird und andererseits die Schnittstelle „Übergang Schule und Beruf“ optimiert wurde.

### **Parkausweise für Menschen mit Behinderung**

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 ist die Kompetenz zur Ausstellung von Ausweisen nach § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 von den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten auf das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) übergegangen. Die Grundlage dafür bildet die Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I Nr. 39/2013.

Ab dem genannten Zeitpunkt ist auf Antrag allen Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses gemäß § 40ff des Bundesbehindertengesetzes, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, ein Parkausweis auszustellen.

Ausweise gemäß § 29b StVO, die vor dem 1. Jänner 2001 von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt wurden, entsprechen nicht den geltenden EU-Vorgaben und haben mit Ende des Jahres 2015 ihre Gültigkeit verloren.

Parkausweise, die nach dem 1. Jänner 2001 von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Bislang wurden vom Sozialministeriumservice rd. 56.500 Parkausweise ausgestellt.

### **Assistenz- und Therapiehunde**

Mit der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Novelle des Bundesbehindertengesetzes wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Assistenzhunden und Therapiehunden bundeseinheitlich geregelt und dadurch zukünftig einheitliche Standards sichergestellt. Die Beurteilungen erfolgen gemäß den vom Sozialminister erlassenen Richtlinien durch das „Messnerli Forschungsinstitut“ der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

Im Bereich der Assistenzhunde erfolgten im Jahr 2015 insgesamt 31 Qualitäts- und Teambeurteilungen. Im Rahmen der bis 31. Dezember 2015 befristeten Übergangsregelung wurden 67 bereits im Einsatz befindliche Assistenzhundeteams anerkannt. Im vergangenen Jahr wurden 247 Therapiebegleithundeteams beurteilt.

Mit der Neuregelung wurde die Grundlage für künftige Rechtssetzungen durch Bund, Länder, Gemeinden, Verkehrsverbände und private Rechtsträger geschaffen, um Zutritts- bzw. Ausnahmeregelungen an die neue Rechtslage anpassen zu können.

### **6.1.3 Projekt- und Individualförderungen**

Das Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) mit seinen Leistungen der „Beruflichen Assistenzen“ (vormals „Begleitende Hilfen“) bildet die Dachmarke für das sehr differenzierte System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie von ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen. Die NEBA-Angebote sind in Bezug auf die Zielgruppe des Sozialministeriumservice ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Arbeitsmarktpolitik und ihnen kommt als Unterstützungsstruktur im beruflichen Alltag eine

zentrale Rolle bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie im Kampf gegen Armut und Ausgrenzung zu.

Die Angebote Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching bilden den Kern der Förderlandschaft des Sozialministeriumservice.

### **Jugendcoaching**

Seit 2013 steht Jugendcoaching, eine konzeptionelle Weiterentwicklung des bisherigen Clearings, als Angebot zum Übergang von Schule zu weiterführender (Aus-)Bildung und Beruf allen ausgrenzungsgefährdeten und ausgegrenzten Jugendlichen offen. Jugendcoaching beruht auf enger Zusammenarbeit mit den Schulen und zielt darauf ab, Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und Case Management Perspektiven aufzuzeigen. Gemeinsam mit den Jugendlichen werden ihre Stärken und Fähigkeiten eruiert und darauf aufbauend ein Entwicklungsplan erarbeitet. Ziel ist ein erfolgreicher Übertritt ins zukünftige Berufsleben. Im Jahr 2015 profitierten insgesamt 39.360 Jugendliche von diesem Angebot.

### **Produktionsschule (in der Pilotphase AusbildungsFit)**

Im Jahr 2013 wurde ein vom Sozialministerium mit dem AMS inhaltlich abgestimmtes Programm AusbildungsFit (AFit) als ein wesentlicher Baustein der Jugendarbeitsmarktpolitik entwickelt, um Jugendliche länger und erfolgreicher im (Aus-)Bildungssystem zu halten. Dieses Programm wird seit 1. Jänner 2015 in ganz Österreich unter der Bezeichnung Produktionsschule des Sozialministeriumservice umgesetzt.

Die Produktionsschule ist ein flächendeckendes, entsprechend niederschwelliges und standardisiertes Angebot für benachteiligte Jugendliche im Anschluss

an die Schulpflicht, das konsequent darauf abzielt, die Jugendlichen durch individuelle Förderung in eine weiterführende (Aus-)Bildung zu integrieren bzw. sie ausbildungsfähig zu machen. In der Produktionsschule geht es vor allem darum, Jugendliche bei der Bewältigung von Vorfeldproblemen zu unterstützen und ihnen jene Basisqualifikationen zukommen zu lassen, die für eine Anschlussfähigkeit an die berufliche Ausbildung unerlässlich sind. Im Jahr 2015 konnten insgesamt 2.207 Jugendliche von diesem Angebot profitieren.

### **Berufsausbildungsassistenz**

Die Berufsausbildungsassistenz (BAS) unterstützt Jugendliche mit Behinderung und anderen Vermittlungshemmnissen im Rahmen einer Integrativen Berufsausbildung (IBA), begleitet die Ausbildung sowohl im Betrieb als auch in der Schule und sichert damit nachhaltig diesen Ausbildungsweg ab. Im Jahr 2015 profitierten insgesamt 6.960 Jugendliche von dem Angebot der Berufsausbildungsassistenz.

### **Arbeitsassistenz**

Die Arbeitsassistenz ist das zentrale Instrument der Beruflichen Assistenzen in Österreich. Im Wesentlichen verfolgt das Konzept der Arbeitsassistenz drei Ziele: die Sicherung/Erhaltung eines Arbeitsplatzes (präventive Funktion), die Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes (integrative Funktion) und zentrale Ansprache v.a. für benachteiligte Arbeitssuchende, Arbeitnehmende, Dienstgebende, Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen (kommunikative Funktion).

Die Dienstleistung Arbeitsassistenz reicht von der gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten vorgenommenen Situationsanalyse über die Begleitung der Arbeitssuche bis hin zu einer Unterstützung in der Anfangsphase des Dienstverhältnisses. Eine zweite zentrale Funktion der Arbeitsassistenz ist die Krisen-

intervention zur Sicherung eines gefährdeten Arbeitsplatzes. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 13.491 Menschen mit Behinderung durch die Arbeitsassistenz unterstützt.

### **Jobcoaching**

Jobcoaching ist eine besonders intensive Maßnahme der Beruflichen Assistenz: Es wendet sich an Menschen mit besonderem Förderbedarf infolge einer kognitiven Beeinträchtigung bzw. Lernbehinderung oder einer körperlichen Behinderung, aber auch an Wirtschaftsbetriebe. Jobcoaching bietet direkte, individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz und fördert so fachliche, kommunikative und soziale Kompetenzen der Mitarbeiter/innen.

Das Jobcoaching wird vor allem für Menschen mit Lernbehinderung angeboten und kann eine wichtige Unterstützung zur Gleichstellung darstellen. Ziel ist es, die ge-coachten Mitarbeiter/innen in die Lage zu versetzen, die an sie gestellten Anforderungen nachhaltig und eigenständig zu erfüllen. Im Jahr 2015 profitierten insgesamt 1.076 Menschen mit Behinderung von dem Angebot.

### **Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz**

Menschen mit einer schweren Funktionsbeeinträchtigung ist häufig der Zugang zum Erwerbsleben trotz fachlicher Eignung mangels individueller Unterstützungsangebote erschwert. Aber auch zum Verbleib im Beruf sind Menschen auf diese Assistenzleistungen angewiesen. Prämisse ist eine bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbstorganisierte und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben. Assistenznehmer/innen erhalten jene persönliche Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist. Im Jahr 2015 nahmen insgesamt 486 Menschen mit Behinderung die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in Anspruch.

### **Präventive Ansätze im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung**

Einen neuen Themenschwerpunkt stellt die Prävention dar. Vor dem Hintergrund des Arbeit- und Gesundheit-Gesetzes ist es Ziel, den möglichst langfristigen Erhalt der Arbeitsfähigkeit zu fördern. Mit dem Programm „fit2work“ soll bereits in einem sehr frühen, präventiven Stadium Invalidität vermindert bzw. frühzeitige Arbeitslosigkeit durch gesundheitliche Gründe verhindert werden. Erstmals werden Informations- und Beratungsleistungen von Arbeitsmarktservice, Sozialversicherung, Sozialministeriumservice und Arbeitsinspektion gebündelt. Das Sozialministeriumservice übernimmt im Rahmen des Projektes „fit2work“ die Koordination und Organisation für die diesbezüglichen Angebote. Hierzu arbeiten Sozialministeriumservice und Arbeitsmarktservice sowie weitere Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung eng zusammen.

Zusätzlich zu den oben genannten Projekten wird Frauen und Männern mit Behinderung noch eine Vielzahl an maßgeschneiderten Individualförderungen angeboten.

### **Individualförderungen**

Individualförderungen dienen dazu, Benachteiligungen durch Behinderung zu kompensieren und dadurch die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Wenn es für die Erlangung oder Sicherung des Arbeitsplatzes erforderlich ist, können Menschen mit Behinderung Individualbeihilfen erhalten. Dazu zählen unter anderem Zuschüsse zu Arbeitsplatzadaptierungen, Kostenübernahme von Arbeitshilfen, Entfall des Dienstgeber/innenbeitrags, des Zuschlags zum Dienstgeber/innenbeitrag und der Kommunalsteuer oder der Prämie für die Einstellung begünstigt behinderter Lehrlinge, Technische Hilfen, Mobilitätshilfen oder Einzelqualifizierungen, die den Prozess der Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Mit einem umfassenden Programm an Lohnkostenförderungen werden Unternehmen dazu angehalten, für Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze zu schaffen und das neu geschaffene Dienstverhältnis nachhaltig abzusichern. So wurden im Jahr 2015 für Lohnkostenzuschüsse zum Ausgleich der verminderten Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen über 27 Mio. EUR an Dienstgeber/innen ausgezahlt.

Auch die Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern mit Behinderung wird gefördert. Dafür gibt es Zuschüsse zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Menschen mit Behinderung sowie zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

Im Jahr 2015 konnten in insgesamt 18.659 Fällen Menschen mit Behinderung von den Angeboten der Individualförderungen profitieren.

### **6.1.4 Integrative Betriebe**

Derzeit gibt es acht Integrative Betriebe mit über 20 Betriebsstätten. Per 1. Jänner 2016 wurden von den Integrativen Betrieben im Modul Beschäftigung insgesamt 2.197 Arbeitsplätze, davon 1.638 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung, bereitgestellt.

Weiters wurden im Modul Berufsvorbereitung insgesamt 92 Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung angeboten.

Im Modul Beschäftigung wurde ein Fördermonitoring implementiert, mit dem die Ansätze des Modells der Förderung dieses Moduls jährlich aktualisiert werden. Damit ist eine zeitnahe Anpassung der Förderung an veränderte Kostenstrukturen möglich. Dieses Instrument wurde auch für die Festlegung der Förderung der Jahre 2015 und 2016 herangezogen.

Im Modul Berufsvorbereitung erfolgte eine neue Schwerpunktsetzung: Menschen mit Behinderung soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung mit einem formalen Abschluss ermöglicht werden. Auf der Grundlage dieser Prämisse wurde in den Integrativen Betrieben im September 2015 eine betriebliche Lehrausbildung für Menschen mit Behinderung gestartet. Die „IBL – Integrative Betriebe Lehrausbildung“ wird in den Jahren 2016 und 2017 schrittweise ausgebaut, sodass im Rahmen dieser Maßnahme ab 2018 konstant etwa 100 Lehrplätze für Menschen mit Behinderung angeboten werden. Ziel der Lehrausbildung ist es, die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmer/innen durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zu erhöhen, sodass eine nachhaltige Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

#### **6.1.5 Behindertengleichstellungsrecht und Barrierefreiheit**

Die Herstellung umfassender Barrierefreiheit ist nicht auf einzelne Lebensabschnitte begrenzt, sondern erstreckt sich vielmehr über den gesamten Lebenszyklus und beginnt bereits im Kindergarten. Für Menschen mit Behinderung ist sie gleichbedeutend mit einem ungehinderten Zugang zu Informationen, der Sicherstellung einer barrierefreien Schul- und Berufsausbildung, der ungehinderten Nutzbarkeit des gesamten Dienstleistungsbereichs sowie der barrierefreien Anwendung von Kommunikationstechnologien und Medien, aber auch einem uneingeschränkten Sport- und Tourismusangebot.

Die Beseitigung von Barrieren in all diesen Bereichen ist wesentlich für die Gleichstellung und die Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Mit Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) am 1. Jänner 2006 und der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von

Menschen mit Behinderungen im Jahr 2008 wurden hierfür bereits wichtige Voraussetzungen geschaffen. Ein weiterer Schritt in diese Richtung ist die Erstellung einer Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020). Darin werden längerfristige behindertenpolitische Zielsetzungen und Maßnahmen für den Zeitraum bis 2020 definiert. Der NAP-Behinderung, die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK, beinhaltet auch ein eigenes Kapitel „Barrierefreiheit“. Im Rahmen dieses Kapitels, das Themenbereiche wie Leistungen des Bundes, Verkehr, Kultur, Sport, Medien, Informationsgesellschaft, Bauen und Tourismus umfasst, sind 44 Maßnahmen vorgesehen, deren Umsetzung eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen bieten soll.

#### **Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)**

Neben der baulichen und mobilitätsbezogenen Barrierefreiheit stellt die barrierefreie IKT eine wesentliche Säule für die vollumfängliche Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben (die Inklusion von Menschen mit Behinderung) dar. Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit entspricht dem gesetzlichen Auftrag u.a. zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet unaufhaltsam voran. IKT-Produkte sind Instrumente, deren Benutzung im Alltag zum Standard und damit unverzichtbar geworden ist. Deren Verwendung ist für Menschen mit Behinderung zum größten Teil alternativlos. Vermeidung und Behebung von IKT-Barrieren bzw. von technischen Einschränkungen sind für alle Menschen, unabhängig von einer Behinderung, von Vorteil.

Aufgrund der besonderen Wichtigkeit des Themas „Barrierefreiheit in der IKT“ gibt es seit 2013 die interministerielle Arbeitsgruppe „Barrierefreie IKT (AG-BIKT)“. An der AG-BIKT sind neben dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Federführung) und dem Bundeskanzleramt (administrative Unterstützung) auch das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das Bildungsministerium sowie seit jüngstem auch die Bundesbeschaffungsgesellschaft beteiligt.

Die Arbeitsergebnisse stellen die Beiträge zu Maßnahmen des NAP-Behinderung dar. Regelmäßig aktualisierte Informationen – u.a. in Form von Beschaffungstipps – werden im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki angeboten:

[www.ag.bka.gv.at](http://www.ag.bka.gv.at) > Barrierefrei

### **Wissenschaftspreis Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik (WINTEC)**

Als weitere NAP-Maßnahme wurde für 2015 zur Stärkung der Innovation im Themenfeld Inklusion der „Wissenschaftspreis Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik“ (WINTEC) durch das Sozialministerium erstmals ausgeschrieben.

Mit dem WINTEC-Preis werden Projekte, die zum Abbau von Barrieren und zur Stärkung des Inklusionsgedankens beitragen, ausgezeichnet. Gesucht werden Ideen, die zukunftsweisend für die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft sind. Es können Projekte aus allen Wissenschaftsfeldern, ohne Einschränkungen auf ein bestimmtes Feld der Naturwissenschaften und der Technik, eingereicht werden.

Ab der Verleihung 2016 ist geplant, den WINTEC alle zwei Jahre, alternierend zum Wissenschaftspreis für Jungakademiker/innen, zu verleihen.

Weitere Informationen zur aktuellen Ausschreibung finden Sie unter:

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Ministerium > Preise > WINTEC

### **Kampagne zur Barrierefreiheit**

Passend zur NAP-Maßnahme „Öffentlichkeitsarbeit über Barrierefreiheit“ hat das Sozialministerium eine breite Kampagne zum Thema „Barrierefreiheit“ in Printmedien, im Fernsehen und in sozialen Medien durchgeführt.

Weiters wurde ein eigener Bereich mit FAQs zur Barrierefreiheit mit einem inhaltlichen Schwerpunkt „Auslaufen der Übergangsfrist mit 1.1.2016“ eingerichtet:

[www.oesterreichbarrierefrei.at](http://www.oesterreichbarrierefrei.at)

## **6.2 Rechtslage im Zusammenhang mit Barrieren**

Barrieren können Diskriminierungen darstellen, wobei es zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härtefällen die Zumutbarkeitsprüfung gibt. Rechtsfolgen einer Diskriminierung sind materieller und immaterieller Schadenersatz.

Seit 1. Jänner 2016 gelten die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz für alle Gebäude und Verkehrsmittel ohne betragsmäßige Einschränkung bei den Kosten der Beseitigung von Barrieren, jedoch immer im Rahmen der Zumutbarkeit. Eine Ausnahme bis 31. Dezember 2019 bilden bauliche Barrieren in vom Bund genutzten Gebäuden, die

in einem veröffentlichten Etappenplan enthalten sind. Trotz dieser Ausnahmebestimmung wurde bereits weit mehr als die Hälfte aller Bundesgebäude barrierefrei ausgestaltet. In Bezug auf die informations- und kommunikationstechnologische Barrierefreiheit sind keine Übergangsfristen vorgesehen.

### **Zumutbarkeit**

Eine Diskriminierung durch Barrieren liegt nicht vor, wenn die Beseitigung der Barrieren rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

Die Zumutbarkeit wird nicht von Amtswegen geprüft, sie muss eingewendet werden. Kriterien für die Zumutbarkeit sind insbesondere:

- der mit der Beseitigung der Barriere und der Herstellung eines barrierefreien Zustandes verbundene Aufwand
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Förderungen aus öffentlichen Mitteln (aus dem Ausgleichstaxfonds wurden in Summe mehr als 26,5 Mio. EUR an Förderungen für die Verbesserung der Zugänglichkeit an Unternehmen ausbezahlt)
- die seit 1. Jänner 2006 vergangene Zeit
- die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch das BGStG geschützten Personenkreises.

Auch Barrieren in der Arbeitswelt können Diskriminierungen darstellen. Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härtefällen gibt es auch hier die Zumutbarkeitsprüfung.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Behinderteneinstellungsgesetz können nicht nur Schadenersatzansprüche, sondern darüber hinausgehend z.B. die Aufrechterhaltung eines Dienstverhältnisses, die Einbeziehung in eine betriebliche

oder außerbetriebliche Schulungsmaßnahme oder die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen sein.

Bemerkt wird, dass in mehreren Gesetzen Bestimmungen zur Barrierefreiheit in der Arbeitswelt enthalten sind, wie z.B. in der Arbeitsstättenverordnung oder im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bzw. dem Bundesbedienstetenschutzgesetz.

### **Verfahrensabfolge**

Im Behindertengleichstellungsrecht obliegt die Klärung, ob in einem konkreten Fall eine Diskriminierung eines Menschen mit Behinderung vorliegt, einem ordentlichen Zivilgericht. Vor dem gerichtlichen Verfahren ist ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren ist formfrei und kostenlos. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das Schlichtungsverfahren erfolgreich zur Einigung genutzt wird.

### **Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice**

Seit Inkrafttreten des Gesetzespakets am 1.1.2006 gab es mit Stand 31.10.2016 2.135 Schlichtungsverfahren. 2.045 davon (95,8%) waren am Stichtag erledigt. Von allen Anträgen betrafen 1.030 das BEinstG (48,2%), 1.105 das BGStG (51,8%). Von den erledigten Fällen insgesamt konnte in 897 Fällen (43,9% der erledigten Fälle) eine Einigung erzielt werden, in 884 Fällen (43,2%) keine Einigung. In 264 Fällen (12,9%) wurde das Schlichtungsbegehren zurückgezogen, wobei erfahrungsgemäß solche Rückziehungen überwiegend aufgrund einer Einigung im Vorfeld erfolgen. 90 Verfahren (4,2% aller Fälle) waren zum Stichtag offen.

Zum Einsatz externer Mediation kam es in 27 Fällen (1,3% aller Fälle), 16 Mediationen führten zu einer Einigung, 8 blieben ohne Einigung, in einem Fall wurde der Antrag zurückgezogen, 2 Fälle sind offen.

Von den 2.135 Schlichtungsverfahren betrafen 492 (23,0%) den Themenkreis Barrieren.

Seit 2006 stieg der Anteil der Fälle, die das Behindertengleichstellungsgesetz betreffen, von 31,5% auf 48% im Jahre 2015, während der Anteil der Fälle zum Behinderteneinstellungsgesetz entsprechend zurückging. Die Anzahl der Anträge insgesamt stieg seit der Einführung 2006 von 130 Anträgen (2006) auf 250 Anträge (2012) und ging bis zum Jahr 2015 wieder auf 177

zurück. Das Antragsaufkommen 2016 steigt bisher gegenüber dem der Vorjahre wieder maßgeblich an.

Aufgrund des guten Funktionierens des Instruments „Schlichtung“ sind nur wenige Gerichtsverfahren im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts anhängig. Das Sozialministeriumservice hat sich damit erfolgreich als zentrale Anlaufstelle in Sachen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung positioniert.

### Schlichtungsverfahren - Anträge 2006-2016 nach gesetzlichem Hintergrund

Jahr	Anträge gesamt	BEinstG		BGStG	
2006	130	89	68,5%	41	31,5%
2007	129	74	57,4%	55	42,6%
2008	181	96	53,0%	85	47,0%
2009	186	102	54,8%	84	45,2%
2010	197	86	43,7%	111	56,3%
2011	204	66	32,4%	138	67,6%
2012	250	97	38,8%	153	61,2%
2013	218	112	51,4%	106	48,6%
2014	227	113	49,8%	114	50,2%
2015	180	93	51,7%	87	48,3%
2016 (Stand 31.10.)	233	102	43,8%	131	56,2%

Quelle: Sozialministerium

#### Diskriminierungsschutz in der Bundesverwaltung

Der Diskriminierungsschutz besteht im gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung zu behördlichen Verfahren und Leistungsangeboten auch außerhalb von solchen Verfahren. Dazu zählen neben der unmittelbaren die mittelbare Bundesverwaltung (Landeshauptfrau/-mann bzw. Landesbehörden sind hier funktionelle Bundesbehörden), der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinden (Bür-

germeister/innen sind hier funktionell als Bundesorgan tätig), sowie der übertragene Wirkungsbereich des AMS und der Selbstverwaltungskörper (wie z.B. Sozialversicherungsträger).

Nicht unter das BGStG fällt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden, des AMS und der Selbstverwaltungskörper.

Sektion IV des Sozialministeriums:  
Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten

## KAPITELVERZEICHNIS

<b>7. Sozialentschädigung</b>	<b>116</b>
7.1 Opferfürsorge	116
7.2 Kriegsopferversorgung	116
7.3 Kriegsgefangenenentschädigung	116
7.4 Heeresversorgung	117
7.5 Entschädigung von Verbrechenopfern	117
7.6 Impfschadenentschädigung	117
7.7 Hilfeleistung für Contergangeschädigte	118

### 7. SOZIALENTSCHÄDIGUNG

Im österreichischen System der sozialen Sicherheit bildet die Sozialentschädigung, die traditionell auch als Versorgungswesen bezeichnet wird, eine wichtige Säule der staatlichen Sozialleistungen. Bei der Sozialentschädigung handelt es sich um Maßnahmen zur finanziellen Abgeltung von Schäden, die Personen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates oder in Belangen, in denen der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, erlitten haben.

Als wesentlichste Verbesserung in letzter Zeit ist das mit 1. Juli 2015 in Kraft getretene Conterganhilfleistungsgesetz anzuführen.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie hier: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at) > Finanzielles > Sozialentschädigungen

#### 7.1 Opferfürsorge

Durch das 1945 geschaffene Opferfürsorgegesetz (OFG) werden die Opfer des Widerstandskampfes und der politischen Verfolgung, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 geschädigt wurden, umfassend versorgt.

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 bezogen 1.734 Personen und mit Stichtag 1. Jänner 2016 1.648 Personen wiederkehrende Geldleistungen nach dem OFG.

Für den gesamten Bereich der Opferfürsorge belief sich der finanzielle Aufwand im Jahr 2014 auf 15,6 Mio. EUR und im Jahr 2015 auf 15,7 Mio. EUR.

#### 7.2 Kriegsoferversorgung

Österreichische Staatsbürger/innen, die für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder nach dem 13. März 1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsoferversorgungsgesetz. Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis.

Die Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) wurden in den Jahren 2015 und 2016 jeweils mit dem für den Bereich der Pensionen festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht (um 1,7% bzw. 1,2%).

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 bezogen 17.800 Personen (davon 12.308 Hinterbliebene) und mit Stichtag 1. Jänner 2016 15.373 Personen (davon 10.875 Hinterbliebene) Rentenleistungen nach dem KOVG 1957.

Der finanzielle Gesamtaufwand im Bereich der Kriegsoferversorgung betrug 111,7 Mio. EUR im Jahr 2014 und 98,3 Mio. EUR im Jahr 2015.

#### 7.3 Kriegsgefangenenentschädigung

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) sieht für österreichische Staatsbürger/innen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten oder im Zuge des Zweiten Weltkrieges zivilinterniert wurden, je nach Dauer der Gefangenschaft, gestaffelte Entschädigungsleistungen vor.

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 bezogen 20.406 Personen und mit Stichtag 1. Jänner 2016 17.056 Personen eine Leistung nach dem KGEG.

Der finanzielle Aufwand dafür betrug im Jahr 2014 4,9 Mio. EUR und 2015 4,1 Mio. EUR.

#### 7.4 Heeresversorgung

Präsenzdiener (z.B. Grundwehrdiener und Zeitsoldaten), Wehrpflichtige und Personen im Ausbildungsdienst, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung eine Gesundheitsschädigung erleiden, erhalten Hilfe nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG). Ein Versorgungsanspruch besteht auch dann, wenn die Schädigung auf einen Wegunfall – z.B. Unfall mit dem PKW auf der Fahrt von der Wohnung zur Kaserne – zurückzuführen ist. Weiters sind Zivilpersonen, die durch Waffen, Fahrzeuge oder militärische Handlungen des Bundesheeres verletzt wurden, und Hinterbliebene nach all diesen Personen versorgungsberechtigt.

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 bezogen 1.818 Personen (davon 81 Hinterbliebene) und mit 1. Jänner 2016 bezogen 1.814 Personen (davon 81 Hinterbliebene) Rentenleistungen nach dem HVG.

Der finanzielle Aufwand betrug 11,6 Mio. EUR für 2014 und 11,9 Mio. EUR für 2015.

Mit 1. Juli 2016 wurde das Heeresversorgungsgesetz durch das Heeresentschädigungsgesetz (HEG) abgelöst. Nach dem HEG gebühren den anspruchsberechtigten Soldaten und Hinterbliebenen die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (insbesondere die Versehrtenrente). Die nach dem HVG zuerkannten Leistungsansprüche bleiben gewahrt. Dadurch wird eine Verwaltungsvereinfachung und Gleichstellung mit Unfallversicherten herbeigeführt.

#### 7.5 Entschädigung von Verbrechenopfern

Das 1972 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht staatliche Hilfeleistungen für österreichische Staatsbürger/innen, EU- und EWR-Bürger/innen vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen (die Strafdrohung muss mehr als sechs Monate betragen) oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Weiters sind nach dem 30. Juni 2005 in Österreich geschädigte Drittstaatsangehörige anspruchsberechtigt, sofern sie sich zum Tatzeitpunkt hier rechtmäßig aufgehalten haben.

Zum Jahresbeginn 2016 erhielten 162 Personen (davon 24 Hinterbliebene) finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltentgang (1. Jänner 2015: 159 Personen, davon 20 Hinterbliebene). Darüber hinaus erhielten mehrere hundert Personen befristete Geldleistungen und Hilfeleistungen im Rahmen der Heilfürsorge (Psychotherapie), der orthopädischen Versorgung und Rehabilitation sowie Pauschalentschädigungen für Schmerzensgeld.

Der Gesamtaufwand betrug in den Jahren 2014 und 2015 jeweils rund 4 Mio. EUR.

#### 7.6 Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Zum Jahresbeginn 2016 erhielten 93 Personen wiederkehrende Geldleistungen (zum 1. Jänner 2015: 95 Personen).

Der Gesamtaufwand im Jahr 2015 belief sich auf 4,3 Mio. EUR und im Jahr 2014 auf 4,2 Mio. EUR.

### **7.7 Hilfeleistung für Contergangeschädigte**

Anspruchsberechtigt nach dem Conterganhilfeleistungsgesetz sind Personen, die durch das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund einer Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Leistung erhielten und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben.

Mit Stichtag 1. Jänner 2016 bezogen 19 Personen eine Rente. Der Gesamtaufwand im Jahr 2015 belief sich auf 0,06 Mio. EUR.

Sektion V des Sozialministeriums:  
Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen

### KAPITELVERZEICHNIS

<b>8.</b>	<b>Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)</b>	<b>120</b>
8.1	Allgemeines	120
8.2	Statistische Daten	121
8.3	Arbeitsmarkteinbindung von Mindestsicherungsbezieher/innen	122
8.4	Auslaufen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung	124
8.5	Projekt „Schulstartpaket“	124

### 8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

#### 8.1 Allgemeines

Mit der BMS sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht aufkommen können. Die Rahmenbedingungen für diese Leistung wurden zwischen dem Bund und den Ländern in einer Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BGBl. I Nr. 96/2010) festgelegt. Diese Vereinbarung trat mit 1. Dezember 2010 in Kraft und wurde mit 1. Oktober 2011 in allen Bundesländern umgesetzt. Mit 31. Dezember 2016 lief die Art. 15a B-VG Vereinbarung aus. Seit 1. Jänner 2017 können die Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetze der Länder somit wieder ohne Berücksichtigung eines gemeinsamen Rahmens einer Art. 15a B-VG Vereinbarung gestaltet werden (siehe 8.4).

#### Zielgruppe

Ein Anspruch auf BMS kommt in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Einkünfte (z.B. Einkommen aus Arbeit, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt) oder durch Vermögen möglich ist. Es wird der notwendige monatliche Bedarf an Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Strom, Hausrat sowie auch eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe, aber auch Wohnbedarf mit einem jährlich neu festgelegten monatlichen Geldbetrag berücksichtigt (siehe folgender Abschnitt „Mindeststandards“).

#### Einsatz der eigenen Arbeitskraft

Von Bezieher/innen einer Leistung der BMS wird neben dem vorrangigen Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen (bis zu einem Vermögensfreibetrag von rd. 4.189 EUR im Jahr 2016) auch der Einsatz der

eigenen Arbeitskraft gefordert, sofern sie arbeitsfähig und im Erwerbsalter sind. Hierzu sind jedoch auch klare Ausnahmen formuliert, wie z.B. für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber unter dreijährigen Kindern oder für pflegende Angehörige. Wird die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit verweigert, so kann die Leistung bis zur Hälfte gekürzt werden und in Ausnahmefällen sogar entfallen.

#### Mindeststandards – Leistungshöhe 2016

Die Höhe der Leistung aus der BMS orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung und betrug im Jahr 2016 für alleinstehende Leistungsempfänger/innen und Alleinerziehende rund 838 EUR bzw. für (Ehe-)Paare 1.257 EUR (12x im Jahr).

In diesen Mindeststandards ist ein 25%-iger Wohnkostenanteil enthalten. Im Jahr 2016 betrug dieser für alleinstehende Leistungsempfänger/innen und Alleinerziehende 209 EUR bzw. für (Ehe-)Paare 314 EUR. Die Mindeststandards für Kinder sind im Vergleich zu den Mindeststandards für Erwachsene unterschiedlich gestaltet.

#### BMS-Mindeststandards für Kinder 2016

	1.-3. Kind	ab dem 4. Kind
Burgenland	161,00 EUR	
Kärnten	150,84 EUR	125,70 EUR
Niederösterreich	192,68 EUR	
Oberösterreich	210,30 EUR	184,00 EUR
Salzburg	175,93 EUR	
Steiermark <sup>1</sup>	150,80 EUR	125,66 EUR
Tirol	207,35 EUR	
Vorarlberg	183,09 EUR	
Wien	226,20 EUR	

Quelle: Sozialministerium

<sup>1</sup> ab 1. September 2016

In manchen Bundesländern (z.B. Tirol und Vorarlberg) besteht jedoch aufgrund der hohen Wohnkosten grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Übernahme des Wohnbedarfes in tatsächlicher Höhe.

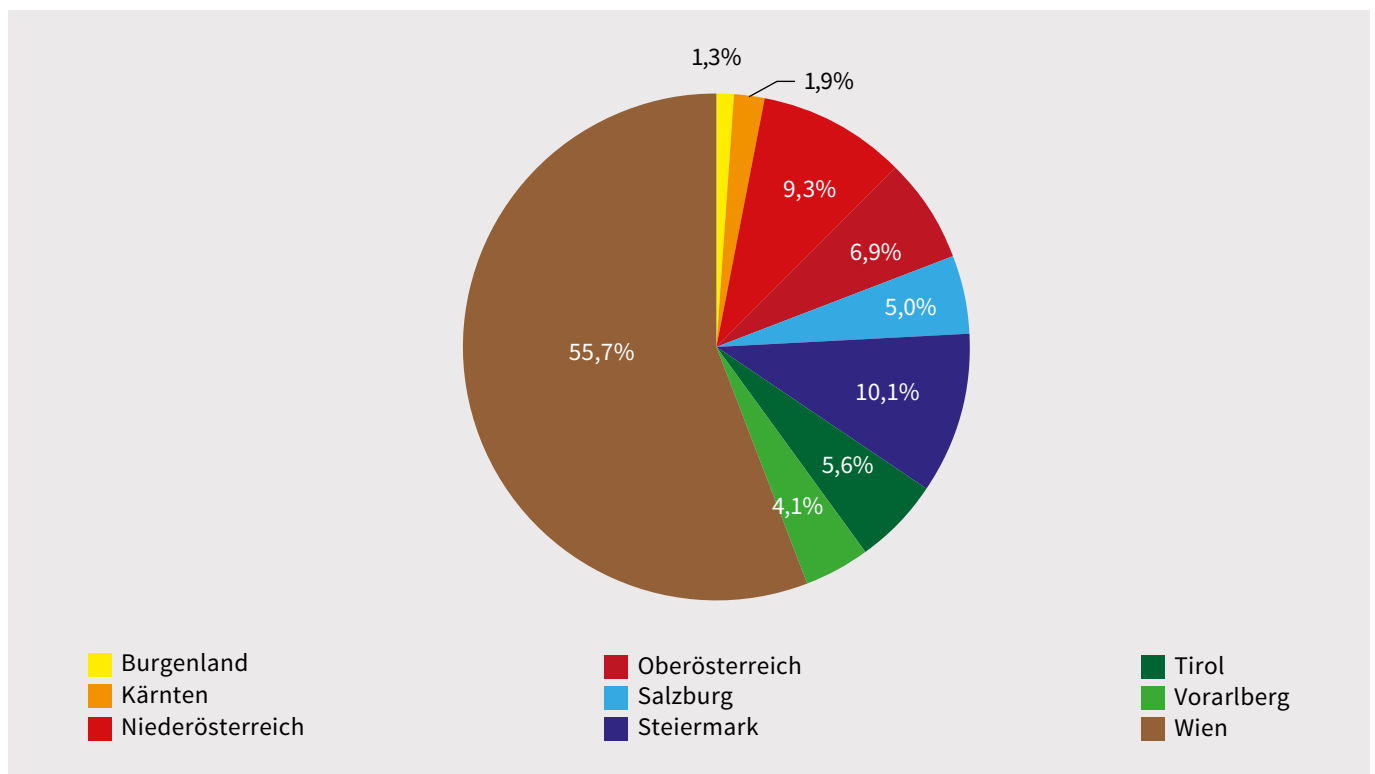
### 8.2 Statistische Daten

Die Zahl der im Rahmen der BMS unterstützten Personen in Privathaushalten betrug 2015 rd. 284.400, die in rd. 168.400 Bedarfsgemeinschaften (das sind Haushalte, in denen BMS bezogen wird) lebten. 62% dieser Bedarfsgemeinschaften entfielen auf alleinstehende

Personen, 33% der Bedarfsgemeinschaften auf Alleinerziehende und Paare (mit und ohne Kinder) und 5% der Bedarfsgemeinschaften wiesen andere Haushaltskonstellationen auf. 38% der unterstützten Personen waren Frauen, 35% Männer, der Rest (27%) entfiel auf Minderjährige. Darüber hinaus waren rd. 7% der BMS-Bezieher/innen im Pensionsalter.

Der Großteil der BMS-Bezieher/innen entfiel im Jahr 2015 auf Wien (55,7%), gefolgt von Steiermark mit 10,1% und Niederösterreich mit 9,3%.

BMS-unterstützte Personen 2015 nach Bundesländern (Prozentanteile)



Quelle: Statistik Austria, BMS-Statistik 2015.

## 8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Bezieher/innen 2015 um 10,9% gestiegen. Der Zuwachs war

dabei in den Bundesländern Vorarlberg (+12,9%) und Steiermark (+12,1%) am stärksten.

### Bezieher/innen Geldleistungen – Personen 2015

	Personen 2015	Veränderungen in %		
		2014-2015	2013-2014	2012-2013
Burgenland	3.776	10,3%	6,9%	6,0%
Kärnten	5.498	6,0%	3,3%	0,8%
Niederösterreich	26.551	10,0%	12,8%	12,9%
Oberösterreich	19.587	11,3%	8,6%	14,0%
Salzburg	14.358	7,3%	7,3%	3,6%
Steiermark	28.704	12,1%	15,8%	13,1%
Tirol	15.914	4,6%	6,8%	5,9%
Vorarlberg	11.611	12,9%	8,0%	10,9%
Wien	158.375	11,9%	5,5%	6,1%
<b>AUT</b>	<b>284.374</b>	<b>10,9%</b>	<b>7,6%</b>	<b>7,7%</b>

Quelle: Statistik Austria, BMS-Statistik 2015.

### Aufwand und Bezugsdauer

Der Jahresaufwand 2015 für laufende Geldleistungen in der BMS betrug rd. 765 Mio. EUR. Im Durchschnitt erhielt eine Person eine Leistung von 331 EUR pro Monat; die durchschnittliche Leistung einer Bedarfsgemeinschaft lag bei 568 EUR. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Bezugsdauer einer Bedarfsgemeinschaft österreichweit rd. 8,0 Monate.

### Krankversicherungsrechtliche Absicherung

Für BMS-Bezieher/innen ohne krankversicherungsrechtliche Absicherung hat der Bund eine gesetzliche Krankenversicherung geschaffen. Die Ausgaben für KV-Beiträge beliefen sich im Jahr 2015 auf rd. 41 Mio. EUR. Insgesamt wurden im Jahr 2015 78.777 BMS-Bezieher/innen über die BMS krankenversichert.

## 8.3 Arbeitsmarkteinbindung von Mindestsicherungsbezieher/innen

Ein erklärtes sozialpolitisches Ziel der BMS ist es, arbeitsfähigen Bezieher/innen einen Weg zurück in den Arbeitsmarkt anzubieten. 2015 waren rd. 31% aller BMS-Bezieher/innen arbeitslos oder in Schulung.

### Arbeitsmarktservice-Betreuung

Aus diesem Grund wurde den arbeitsmarktpolitischen Angeboten des Arbeitsmarktservice (AMS) ein zentraler Stellenwert zugewiesen. Angesichts der häufig mehrfachen Herausforderungen von BMS-Bezieher/innen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt hemmen, wurden eigene Betreuungsangebote entwickelt, wie etwa intensive personenbezogene Unterstützungsleistungen mit Case Management. Damit wird dem Bedürfnis dieser Personengruppe nach einer eingehenden Betreuung mit starkem sozialarbeiterischen Fokus begegnet.

Weiters steht ein flächendeckendes Angebot an Sozial-ökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten zur Verfügung. In Wien ist im Herbst 2016 beispielsweise das Beschäftigungsprojekt „Back to the Future – Beschäftigung“ gestartet, das speziell auf die Arbeitsmarktinklusivon von jungen BMS-Bezieher/innen zwischen 18 und 24 Jahren abzielt.

### **Aktuelle Eckdaten zur Arbeitsmarktlage von BMS-Bezieher/innen**

Im Oktober 2016 waren 64.621 BMS-Bezieher/innen beim AMS vorgemerkt. Von den 64.621 vorgemerkten BMS-Bezieher/innen erhielten 59% neben der BMS-Leistung auch ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe (sie waren zuvor ausreichend lange beschäftigt).

Die 64.621 vorgemerkten BMS-Bezieher/innen wiesen darüber hinaus folgende demographische Merkmale auf:

- Etwas mehr als die Hälfte der vorgemerkten BMS-Bezieher/innen war männlich (58%).
- 46% der beim AMS vorgemerkten BMS-Bezieher/innen hatten die österreichische Staatsbürgerschaft. Die restlichen 54% Prozent entfielen auf Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (EU-Bürger/innen und Drittstaatsangehörige).

Im Jahr 2016 wurden bis Ende Oktober bereits 150 Mio. EUR für die Förderung der vorgemerkten BMS-Bezieher/innen aufgewendet bzw. reserviert (59% für Qualifizierungen, 29% für Beschäftigungsförderungen und 12% für Unterstützungsleistungen). Im Jahr 2015 belief sich der gesamte jährliche Aufwand dafür auf rd. 145,1 Mio. EUR.

Seit Einführung der BMS vermerkte das AMS insgesamt 127.690 Arbeitsaufnahmen von BMS-Bezieher/innen. Darüber hinaus haben seit Einführung der BMS insgesamt 289.201 BMS-BezieherInnen ein Angebot für eine Förderung durch das AMS angenommen (z.B. Eingliederungsbeihilfe, Bildungsmaßnahmen, Tätigkeit in einem Beschäftigungsbetrieb).<sup>44</sup>

### **Ost-West-Gefälle bei Erwerbsintegration**

Ein Vergleich der Bundesländer zeigt bei der Erwerbsintegration ein deutliches „Ost-West-Gefälle“. So haben Analysen zum Stellenandrang für das Jahr 2015 gezeigt, dass BMS-Bezieher/innen besonders im Osten Österreichs einem hohen Stellenandrang ausgesetzt sind:

In Wien musste sich im unqualifizierten Bereich eine Person mit 44 anderen, im Burgenland mit 29 und in Niederösterreich mit 20 anderen um eine Stelle bewerben. Im Vergleich dazu waren es in Salzburg nur 7 Mitbewerber/innen, in Tirol sowie in Oberösterreich 10 andere Personen. Der Vergleich der Stellenandrangsziffern innerhalb der Gruppe der ungelerten Arbeitskräfte ist insofern von besonderer Relevanz, als Studien belegen, dass rd. 80% der beim AMS vorgemerkten BMS-Bezieher/innen diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

Die Wiedereingliederungsmöglichkeiten für BMS-Bezieher/innen in den Arbeitsmarkt hängen sehr stark von der Lage am Arbeitsmarkt ab. Die derzeit steigende Arbeitslosigkeit lässt die Reintegration von BMS-Bezieher/innen immer schwieriger werden. Dies trifft jedoch nicht nur auf BMS-Bezieher/innen zu, sondern gilt auch für Nicht-BMS-Bezieher/innen mit gleichen Problemlagen (unqualifiziert, nur eingeschränkt beschäftigungsfähig).

<sup>44</sup> Stand: Oktober 2016

### 8.4 Auslaufen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung

Der Geltungszeitraum der derzeitigen Vereinbarung ist an die laufende Finanzausgleichsperiode geknüpft, die mit 31. Dezember 2016 ausläuft. Seit dem Frühjahr 2015 wurde in intensiven Verhandlungen auf Beamtinnen-/Beamtenebene an einer neuen, an die bestehende Art. 15a B-VG-Vereinbarung anschließende Rahmenregelung über die BMS gearbeitet. Dabei wurden sämtliche Empfehlungen des Rechnungshofs, die Kernpunkte aus dem Regierungsprogramm wie auch Vorschläge der Länder und NGOs aufgegriffen und in 18 Sitzungen zweier Bund-Länder Arbeitsgruppen behandelt (11 Sitzungen der Arbeitsgruppe BMS zu allgemeinen Reformthemen, 7 Sitzungen der Unterarbeitsgruppe Statistik). Die Ergebnisse dieser Gespräche sind in eine auf Beamtinnen-/Beamtenebene abgestimmte Synopse für eine neue Art. 15a B-VG-Vereinbarung eingeflossen, die einige wichtige Maßnahmen für eine sinnvoll weiterentwickelte bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung enthielt. Im April 2016 wurde diese der politischen Ebene vorgelegt und grundsätzlich befürwortet. Unabhängig davon wurden von Ländersseite zusätzlich Punkte, wie z.B. Leistungsobergrenzen für Mehrpersonenhaushalte, eingebracht. In den darauffolgenden Diskussionsrunden auf politischer Ebene sind grundlegende Auffassungsunterschiede der politischen Verhandlungspartner, insbesondere zweier Länder, sichtbar geworden, die einer Einigung über eine neue Mindestsicherungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern letztlich im Wege standen.

Seit 1. Jänner 2017 können die Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetze der Länder sohin ohne Berücksichtigung eines gemeinsamen Rahmens einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung gestaltet werden. Auf Bundesseite steht nunmehr das Bemühen, die rechtlichen Grund-

lagen für die Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung von BMS-Bezieher/innen zu schaffen, im Vordergrund.

### 8.5 Projekt „Schulstartpaket“

Für viele Familien bedeutet der Schulanfang eine enorme finanzielle Belastung. Gleichzeitig ist Bildung gerade für ausgrenzungsgefährdete Kinder von großer Bedeutung. Das Sozialministerium unterstützt einkommensschwache Familien in dieser Phase und hat im Jahr 2015 eine Schulstartpaket-Aktion speziell für Kinder und Jugendliche in Haushalten mit BMS-Bezug ins Leben gerufen. Die Schulstartpaket-Aktion des Sozialministeriums wird mit Mitteln der EU aus dem „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (Fund for European Aid to the Most Deprived) finanziert und mit einem ressortinternen Budget ergänzt.

#### Europäischer Hilfsfonds

Der Europäische Hilfsfonds verfolgt das Ziel, den sozialen Zusammenhalt in der Union zu fördern. Erreicht werden soll dies unter anderem durch die unentgeltliche Verteilung von materieller Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die materielle Unterstützung kann beispielsweise Nahrungsmittel, Bekleidung oder andere für den persönlichen Gebrauch bestimmte Dinge umfassen.

Österreich hat sich dafür entschieden, Schulstartpakete an Schüler/innen in BMS-Haushalten zu verteilen. Mit dem Projekt „Schulstartpaket“ ist Österreich ein Vorreiter in der EU. Vorrangiges Ziel ist die Bekämpfung von Kinderarmut.

### **Zielgruppe**

Anspruchsberechtigt sind Kinder aller Schulstufen von der 1. Schulstufe bis zur Maturaklasse in BMS-Haushalten. Der Wert eines Gratis-Schulstartpaktes beträgt rd. 70 EUR. Dabei gibt es eine Vielzahl an Paketen zur Auswahl, die wahlweise aus einer Schultasche/einem Rucksack oder verschiedenen Schulartikeln wie Handarbeitskoffern oder Schreibwaren bestehen. Bei der Zusammenstellung der Pakete wurde auf langlebige und hochwertige Produkte geachtet. Die Artikel entstammen der aktuellen Kollektion namhafter Schulartikelhersteller. Die Verteilaktion fand erstmals im Sommer 2015 statt und wurde auch 2016 fortgesetzt.

### **Bestellung und Verteilung**

Die Schulstartpakete werden vom Österreichischen Roten Kreuz als Partnerorganisation verteilt. Das Österreichische Rote Kreuz hat hierfür in jedem Bezirk zumindest eine Verteilstelle eingerichtet. Der gesamte Bestell- und Abholvorgang wird in den regionalen Verteilstellen abgewickelt.

### **Inanspruchnahme und Finanzierung**

Im Jahr 2015 waren rd. 45.000 Kinder anspruchsberechtigt, für rd. 33.000 Kinder wurde auch ein Schulstartpaket beantragt und abgeholt. Dies entspricht einer sehr hohen Inanspruchnahme von mehr als 70%. Die Kosten für das Projekt werden zu 85% aus Mitteln des EU-Fonds und zu 15% aus nationalen Mitteln finanziert. Der Aufwand für den Ankauf der Schulstartpakete betrug rd. 2,3 Mio. EUR.

2016 gab es rd. 54.300 anspruchsberechtigte Kinder, von denen rd. 41.000 ein Paket abgeholt haben. Die Inanspruchnahme ist mit einer Take-up-Rate von ca. 76% für das Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 leicht gestiegen. Der Aufwand für die tatsächlich ausgegebenen Pakete betrug im Jahr 2016 rd. 2,7 Mio. EUR.



**KAPITELVERZEICHNIS**

<b>9.</b>	<b>EU-Sozialpolitik und Internationales</b>	<b>128</b>
9.1	EU-Sozialpolitik allgemein	128
9.1.1	Europäisches Semester	128
9.1.2	Europäische Säule sozialer Rechte	128
9.1.3	EU-Plattform Schwarzarbeit	128
9.2	Soziale Sicherheit in der EU	129
9.2.1	Bericht über die Bevölkerungsalterung	129
9.2.2	Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhen	129
9.3	EU-Arbeitsrecht	130
9.4	EU-Arbeitnehmer/innenschutz	130
9.5	Behindertenpolitik	131
9.5.1	Initiativen der Europäischen Union	131
9.5.2	Behindertenpolitik im Europarat	132
9.6	EU-Beschäftigungspolitik	132
9.7	EU-Konsumentenpolitik	132
9.8	Internationaler Verbraucherschutz	134
9.9	Bilaterale Sozialversicherungsabkommen	134
9.10	Bilateraler Know-how-Transfer	135
9.11	Internationale Zusammenarbeit und Institutionen	135

### 9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALES

#### 9.1 EU-Sozialpolitik allgemein

##### 9.1.1 Europäisches Semester

Das Europäische Semester wurde 2011 eingeführt und bezeichnet einen jährlich stattfindenden Prozess, dessen Hauptziele in der Förderung der nationalen Budgetdisziplin sowie in einer verbesserten wirtschaftspolitischen Koordinierung liegen. Am Beginn des Europäischen Semesters steht die Veröffentlichung des Jahreswachstumsberichts, wobei die Kommission im Bericht 2016 drei Prioritäten in den Mittelpunkt gestellt hat: Wiederbelebung der Investitionstätigkeit, Vorantreiben von Strukturreformen zur Modernisierung der Volkswirtschaften der EU und verantwortungsvolle Haushaltspolitik. Dabei soll ein stärkerer Fokus auf sozial- und beschäftigungspolitische Aspekte gelegt werden. Am 18. Mai 2016 hat die Kommission ihre länderspezifischen Empfehlungen vorgelegt. Demnach habe sich zwar die wirtschaftliche Lage in der EU positiv entwickelt, jedoch müsse die Armut weiter bekämpft und die soziale Lage verbessert werden. Im Jahr 2016 haben 42 von insgesamt 89 länderspezifischen Empfehlungen (47%) eine beschäftigungs- oder sozialpolitische Komponente.

Website des Bundeskanzleramtes zum Europäischen Semester:

[www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at) > Fachinhalte > Wachstumsstrategie Europa 2020 > Europäisches Semester

Website der Europäischen Kommission zum Europäischen Semester und den länderspezifischen Empfehlungen:

[www.ec.europa.eu/europe2020/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm) > Das Europäische Semester in der Praxis > Länderspezifische Empfehlungen (z.B. Österreich in der EU-Grafik anklicken)

##### 9.1.2 Europäische Säule sozialer Rechte

Anfang März 2016 legte die Kommission ihre Mitteilung zur Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte vor. Die Kommission begründet die Säule mit der Notwendigkeit, die Krise zu überwinden, nach vorne zu schauen und eine vertiefte und fairere Währungsunion zu entwickeln. Die Säule soll sich primär an die Euro-Zone richten, die anderen Mitgliedstaaten können sich freiwillig daran beteiligen. Die Säule soll dann ein Referenzrahmen sein, an dem sich nationale Reformen orientieren können. Die Konsultation wird bis Ende des Jahres 2016 laufen und Anfang 2017 soll ein Vorschlag für die Säule vorgelegt werden.

EU-Website zur Europäischen Säule sozialer Rechte (inkl. Hintergrundpapiere):

[www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu) (Deutsch) > Prioritäten > Wirtschafts- und Währungsunion > Auf dem Weg zu einer europäischen Säule sozialer Rechte

##### 9.1.3 EU-Plattform Schwarzarbeit

Am 12. März 2016 ist der Beschluss über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit<sup>45</sup> in Kraft getreten. Mit der Plattform soll der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der nationalen Ministerien, Gewerkschaften und Arbeitgeber/innenverbände verbessert werden,

<sup>45</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „BESCHLUSS (EU) 2016/344“

um das Problem der Schwarzarbeit in den Griff zu bekommen. Die Plattform setzt sich aus hochrangigen Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedstaaten, einer/einem Vertreter/in der Kommission, sowie Vertreterinnen/Vertretern der branchenübergreifenden Sozialpartner auf Unionsebene zusammen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI).

EU-Website zu nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit: [www.ec.europa.eu/social](http://www.ec.europa.eu/social) (Deutsch) > Politikfelder und Tätigkeiten > Europäische Beschäftigungsstrategie > Rechte am Arbeitsplatz > Arbeitsrecht > Arbeitsbedingungen > Illegale Beschäftigung

## 9.2 Soziale Sicherheit in der EU

Das Thema „Soziale Sicherheit“ in grenzüberschreitenden Situationen war weiterhin im Brennpunkt des politischen Interesses. Mit zwei neuen Urteilen (C-67/14, Alimanovic, und C-299/14, Garcia Nieto – betreffend die deutschen Hartz IV-Leistungen) hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) weitere Klarstellungen in der Frage gebracht, ob Unionsbürger/innen in einen anderen Mitgliedstaat ziehen und dort sofort Leistungen, die ein Existenzminimum sichern sollen, in Anspruch nehmen können. Der EuGH hat wiederholt, dass erst bei einer hinreichenden Integration in den Aufnahmestaat solche Leistungen anfallen. Schließlich hat der EuGH in der Rechtssache C453/14, Knauer, die österreichische Rechtslage bestätigt, wonach auch von bestimmten Pensionen anderer Mitgliedstaaten die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten eingehoben werden können.

### 9.2.1 Bericht über die Bevölkerungsalterung

Im Mai 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission den „Bericht über die Bevölkerungsalterung (2015)“<sup>46</sup>. Dieser Bericht, der alle drei Jahre vom Ausschuss für Wirtschaftspolitik (Arbeitsgruppe „Auswirkungen der Bevölkerungsalterung“) vorgelegt wird, enthält langfristige Projektionen zu den voraussichtlichen alterungsbedingten öffentlichen Ausgaben für Pensionen, Gesundheit, Pflege, Bildung und Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Im Pensionsbereich leistet der Bericht einen Beitrag zur umfassenden Einschätzung der Finanzierungsperspektiven, weil er sich nicht nur auf die gesetzliche Pensionsversicherung beschränkt, sondern durch die Einbeziehung der Pensionen für Beamtinnen/Beamte die erforderliche Gesamtanalyse der Ausgabenentwicklung des öffentlichen Pensionsystems darstellt.

### 9.2.2 Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhen

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission den „Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhen (2015): gegenwärtige und zukünftige Angemessenheit der Altersversorgung in der EU“<sup>47</sup> des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) der Europäischen Union. Dieser Bericht, der alle drei Jahre vom Ausschuss für Sozialschutz vorgelegt wird, überwacht auf EU-Ebene, inwiefern Renten und Pensionen den Menschen ein ausreichendes Einkommen im Alter sichern, sie vor Armut schützen und ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Pensionsysteme in Europa voraussichtlich in der Lage sein werden, auch künftigen Generationen angemessene Renten zu sichern. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedstaaten mit effizienten Maßnahmen dafür sorgen, dass möglichst

<sup>46</sup> [http://ec.europa.eu/economy\\_finance](http://ec.europa.eu/economy_finance) > Publications > „2015 AGEING REPORT“ in Suchmaske eingeben

<sup>47</sup> <http://bookshop.europa.eu> > „2015 PENSION ADEQUACY REPORT“ in Suchmaske eingeben

viele Arbeitnehmer/innen eine Beschäftigung ausüben können, bis sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Um das geschlechtsspezifische Rentengefälle zu verringern, bedürfe es jedoch oft langfristiger Anstrengungen.

### 9.3 EU-Arbeitsrecht

Im März 2016 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Entsenderichtlinie 96/71/EG und zur Ergänzung der „Durchsetzungsrichtlinie“ 2014/67/EG vorgelegt. Ziel ist, die Entsenderegeln an die geänderte Situation im Binnenmarkt anzupassen, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Dabei soll der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ am gleichen Arbeitsplatz gelten. Nach österreichischem Recht haben entsandte Arbeitnehmer/innen schon derzeit Anspruch auf das kollektivvertragliche Entgelt, das vergleichbare inländische Arbeitnehmer/innen bekommen. Auch die Gleichbehandlung der grenzüberschreitenden Leiharbeit ist in Österreich bereits verwirklicht.

Am 19. und 20. Mai 2016 hat Herr Bundesminister Alois Stöger EU-Kommissarin Marianne Thyssen sowie einige seiner europäischen Amtskolleginnen und Amtskollegen zu einem Arbeitstreffen nach Wien geladen, um diese Reform voranzutreiben.

Website der Europäischen Kommission Entsendung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (inkl. Hintergrundpapiere zur Reform der Entsende-Richtlinie): [www.ec.europa.eu/social](http://www.ec.europa.eu/social) (Deutsch) > Politikfelder und Tätigkeiten > Umziehen und arbeiten in Europa > Arbeiten in einem anderen EU-Land > Entsendung von Mitarbeitern

In den Bereichen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wurden die Arbeiten zu den Richtlinienvorschlägen zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen und zur Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung außerhalb der Arbeitswelt weitergeführt.

### 9.4 EU-Arbeitnehmer/innenschutz

#### Europäische Kampagne 2014/2015 „Gesunde Arbeitsplätze – den Stress managen“

Seit dem Jahr 2000 führt die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) mit Sitz in Bilbao zweijährige Kampagnen zu zentralen Arbeitsschutzthemen durch. In den Jahren 2014 und 2015 hatte die in den EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Kampagne die Bewältigung von psychosozialen Risiken und arbeitsbedingtem Stress zum Thema.<sup>48</sup> Mit über 1.000 Teilnehmer/innen bei Events in ganz Österreich konnte dem Ziel dieser Kampagne, Betriebe für die Prävention von Gefahren durch psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu sensibilisieren, Rechnung getragen werden.

Mit seinen Schlussfolgerungen „Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 – Anpassung an neue Herausforderungen“ vom 10. März 2015 legt der Rat das Ziel fest, eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für alle Arbeitnehmer/innen europaweit zu gewährleisten und zu fördern. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, mit ihren nationalen Strategien die Umsetzung der Rechtsvorschriften und die Prävention von Berufskrankheiten zu verbessern und den demografischen Wandel zu bewältigen.

<sup>48</sup> [www.osha.europa.eu](http://www.osha.europa.eu) (Deutsch) > Kampagnen und Wettbewerbe > Kampagnen für Gesunde Arbeitsplätze > Die Kampagne 2014-2015

Mit den Schlussfolgerungen „Eine neue Agenda für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen“ vom 28. September 2015 wird das Ziel verfolgt, ein „Triple-A-Rating“ im Bereich Soziales zu erreichen.

Website der Europäischen Kommission zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (inkl. Hintergrundpapiere):

[www.ec.europa.eu/social](http://www.ec.europa.eu/social) (Deutsch) > Politikfelder und Tätigkeiten > Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz > Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020

### Vorschlag für eine Karzinogene-Richtlinie

Die Kommission hat im Mai 2016 einen Richtlinienvorschlag zur Aktualisierung der Karzinogene-Richtlinie 2004/37/EG<sup>49</sup> vorgelegt. Darin werden für 13 krebserzeugende Arbeitsstoffe Arbeitsplatzgrenzwerte vorgeschlagen.

## 9.5 Behindertenpolitik

### 9.5.1 Initiativen der Europäischen Union

Der Fokus der EU-Behindertenstrategie 2010-2020<sup>50</sup> liegt insbesondere auf der europaweiten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), die mit 22. Jänner 2011 in Kraft getreten ist. Die erste Prüfung der EU vor dem Behindertenrechtsausschuss<sup>51</sup> der Vereinten Nationen (UNO) fand im August 2015 statt.

Die EU hat im Herbst 2015 die Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen<sup>52</sup> verabschiedet. Sie sieht vor, dass Reiseanbieter/innen darüber informieren müssen, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Auf Verlangen müssen sie genaue Informationen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der/des Reisenden vorlegen.

Am 2. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission den Entwurf für eine Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen<sup>53</sup> (European Accessibility Act) vorgelegt. Die Richtlinie soll Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festlegen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Ziel des Vorschlags sind einheitliche Regeln für Barrierefreiheit in der ganzen EU, freier Handel mit barrierefreien Produkten und Dienstleistungen und Gewinnen von neuen Kundenschichten.

Das wichtigste behindertenpolitische Gremium auf EU-Ebene ist die „Disability High Level Group“ – eine Gruppe von Expertinnen/Experten für Behindertenangelegenheiten, in der die Europäische Kommission, alle Mitgliedsstaaten sowie die europäischen Behindertenverbände vertreten sind. Die Gruppe erstellt einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.<sup>54</sup>

<sup>49</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/0130 (COD)“

<sup>50</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „52010DC0636“

<sup>51</sup> <http://monitoringausschuss.at/eu-pruefung-zur-konvention>

<sup>52</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „RICHTLINIE (EU) 2015/2302“

<sup>53</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2015/0278 (COD)“

<sup>54</sup> [http://ec.europa.eu/employment\\_social/soc-prot/disable/hlg\\_en.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/soc-prot/disable/hlg_en.htm)

### 9.5.2 Behindertenpolitik im Europarat

Im Europarat werden die Rechte von Menschen mit Behinderung im „Committee of Experts on the Rights of People with Disabilities“ behandelt. Bei den Beratungen 2015 und 2016 in Straßburg sowie bei einer Konferenz in Dublin stand die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 und deren Evaluierung im Mittelpunkt.

[www.ohchr.org](http://www.ohchr.org) > Human Right Bodies > CRPD

### 9.6 EU-Beschäftigungspolitik

Der Rat hat am 15. Februar 2016 eine Empfehlung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt<sup>55</sup> angenommen. Die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte (EURES) vom 13. April 2016<sup>56</sup> erweitert die EURES-Aktivitäten und soll dadurch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer/innen fördern.

### 9.7 EU-Konsumentenpolitik

#### Das Europäische Verbraucherbarometer

Das Europäische Verbraucherbarometer<sup>57</sup> ist eine gesamteuropäische, jährlich stattfindende Umfrage. Die Konsumentinnen/Konsumenten werden zu ihrer Zufriedenheit mit den Bedingungen auf den europäischen Märkten sowie zu ihrer Kenntnis wesentlicher Konsumentenrechte befragt.

<sup>55</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/C 67/01“

<sup>56</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „Verordnung (EU) 2016/589“

<sup>57</sup> <http://ec.europa.eu/consumers> > Consumer Evidence > Consumer scoreboards

<sup>58</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „VERORDNUNG (EU) 2015/2120“

<sup>59</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „RICHTLINIE (EU) 2015/2302“

Die Ergebnisse der im September 2015 veröffentlichten Umfrage zeigen, dass die Zufriedenheit der österreichischen Verbraucher/innen im EU-Vergleich überdurchschnittlich hoch ist, wobei das besonders hohe Vertrauen in den Schutz ihrer Rechte durch Behörden zu betonen ist. Die Umfrage im Jahr 2016 zeigte insgesamt sehr gute Zufriedenheitswerte der österreichischen Verbraucher/innen für die in Summe 42 abgefragten Waren- und Dienstleistungsmärkte.

#### Verordnung betreffend Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der EU und Netzneutralität

Die EU-Verordnung<sup>58</sup> sieht eine Abschaffung der Roaminggebühren ab Mitte Juni 2017 vor. In einem Zwischenschritt dürfen seit 30. April 2016 nur noch geringe Aufschläge auf Inlandstarife für das Internet-Surfen, Telefonieren und Verschicken von SMS verrechnet werden. Eine wichtige Rolle werden die nationalen Regulierungsbehörden einnehmen. Sie müssen die Einhaltung der Regelungen überwachen und Verfehlungen sanktionieren. Zugleich wurden einheitliche Regelungen für ein offenes und diskriminierungsfreies Internet beschlossen.

Website der Rundfunk & Teleregulierungs-GmbH:  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

#### Neue Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

Die neue Richtlinie<sup>59</sup> wurde im November 2015 beschlossen und ist bis 1. Jänner 2018 in nationales Recht umzusetzen. Durch ihre Vollharmonisierung führt die Richtlinie zu einer weitgehenden Rechtsvereinheitlichung und damit längerfristig zu mehr Rechtssicher-

heit bei grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen innerhalb der EU. Neue Internet-Buchungsformen werden nun ausdrücklich geregelt. Unternehmen sind verpflichtet, mit standardisierten Texten darüber zu informieren, ob es sich um Angebote von Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen handelt. Die Insolvenzabsicherungspflicht erstreckt sich nun auch auf verbundene Reiseleistungen und es werden für diese EU-weit gültige Grundprinzipien festgeschrieben.

### **Verordnungsvorschlag betreffend Paketzustelldienste**

Die Europäische Kommission hat am 25. Mai 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung für grenzüberschreitende Paketzustelldienste<sup>60</sup> vorgestellt. Das aus Konsumentensicht wesentlichste Ziel des Vorschlags ist die angestrebte Verbesserung der Preistransparenz für Paketzustellungen innerhalb der EU. Der Vorschlag ist ein wesentlicher Teil der Strategie der EU-Kommission für einen digitalen Binnenmarkt in Europa:

<http://ec.europa.eu> (Deutsch) > Prioritäten > Digitaler Binnenmarkt

### **Vorschlag für eine Richtlinie zu Verträgen über Digitale Inhalte**

Die Europäische Kommission hat, nachdem sich der von ihr vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL) als nicht konsensfähig erwies, nach erfolgter öffentlicher Konsultation im Dezember 2015 die Richtlinien-Vorschläge zu Verträgen über Digitale Inhalte<sup>61</sup> und zum Online-Warenhandel<sup>62</sup> vorgelegt. Das Ziel der Vorschläge besteht darin, die größten vertragsrechtlichen

Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zu beseitigen und so dafür zu sorgen, dass die Unsicherheit, die Unternehmen und Verbraucher/innen aufgrund der Komplexität der Rechtsvorschriften empfinden, abnimmt. Außerdem sollen den Unternehmen weniger Kosten aufgrund von Unterschieden im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten entstehen.

### **Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Verordnung zur Verbraucherbehördenkooperation**

Am 25. Mai 2016 legte die Kommission ihren Vorschlag über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden<sup>63</sup> vor. Dieser soll die geltende Verbraucherbehörden-Kooperationsverordnung (VO 2006/2004/EG) ersetzen und dazu beitragen, die Durchsetzung von EU-Verbraucherschutzgesetzen zu verbessern.

### **Vorschlag der Europäischen Kommission zu Maßnahmen gegen Geoblocking**

Ebenfalls im Mai 2016 wurde der Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des der Kundin/des Kunden<sup>64</sup> vorgelegt.

<sup>60</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/0149 (COD)“

<sup>61</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2015/0287 (COD)“

<sup>62</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2015/0288 (COD)“

<sup>63</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/0148 (COD)“

<sup>64</sup> <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/0152 (COD)“

### 9.8 Internationaler Verbraucherschutz

#### **Verbraucherpolitischer Ausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

Zu den Aufgaben des „Committee on Consumer Policy“ (CCP) der OECD gehören die Verstärkung und die Entwicklung effektiver Politikmaßnahmen zum Schutz der Konsumentinnen/Konsumenten. Die Arbeiten des CCP stehen in den letzten Jahren verstärkt im Zeichen der zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaft und den daraus resultierenden konsumentenpolitischen Fragestellungen. Den zentralen Schwerpunkt im Berichtszeitraum bildete die Überarbeitung der OECD-Empfehlungen zum Konsumentenschutz im elektronischen Geschäftsverkehr aus dem Jahr 1999, die im März 2016 erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

#### **ICPEN**

Das ICPEN (International Consumer Protection and Enforcement Network) ist ein informelles, internationales Forum zur Bekämpfung unseriöser Handelspraktiken.

Rund um den Weltverbrauchertag am 15. März widmen sich jedes Jahr zahlreiche ICPEN-Mitgliedsstaaten in diversen Kampagnen dem Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten vor grenzüberschreitenden unlauteren Geschäftspraktiken. Das Sozialministerium wählte 2015 als Thema „Verbraucherprobleme im Internet“ und informierte auf einer eigenen Website über die wichtigsten Konsumentenrechte im Online-Bereich:

[www.konsumentenfragen.at](http://www.konsumentenfragen.at)

ICPEN Website: [www.icpen.org](http://www.icpen.org)

### 9.9 Bilaterale Sozialversicherungsabkommen

Sozialversicherungsabkommen sind bilaterale Verträge zwischen zwei Staaten, welche bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten (zum Beispiel Entsendungen) von Personen zur Anwendung kommen. Es wird zum Beispiel geregelt, welches Sozialversicherungsrecht zur Anwendung kommt, und wie eine Anrechnung von Zeiten in der Pensionsversicherung durchgeführt werden kann.

Mit Australien<sup>65</sup> wurde am 12. August 2015 ein neues Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet, das aber noch nicht in Kraft getreten ist. Es wird das seit 1992 in Kraft befindliche alte Abkommen und zwei Zusatzabkommen an die aktuelle Rechtsentwicklung anpassen.

Das Abkommen über soziale Sicherheit mit Indien trat am 1. Juli 2015 in Kraft (BGBl. III Nr. 60/2015).

Neue Abkommen über soziale Sicherheit mit Albanien, Brasilien, Kanada und Québec befinden sich in der technischen Feinabstimmung und könnten in absehbarer Zeit unterzeichnungsreif werden.

Laufende Expertinnen-/Experten-Besprechungen mit China und Japan werden fortgesetzt und sollen ehestmöglich finalisiert werden.

<sup>65</sup> [www.oecd.org/sti/consumer/workofthecommitteeonconsumerpolicy.htm](http://www.oecd.org/sti/consumer/workofthecommitteeonconsumerpolicy.htm)

### 9.10 Bilateraler Know-how-Transfer

Alle bilateralen Aktivitäten des Ressorts dienen dem Informationsaustausch mit Ländern weltweit. Sie umfassen die Organisation von bi- und multilateralen Expertinnen- und Expertenseminare, Minister/innenbesuche, bilaterale Abkommen sowie Vereinbarungen zu bilateralen Arbeitsgruppen im Sozialbereich. Im Rahmen von gemeinsamen Absichtserklärungen kooperiert das Sozialministerium mit den Ländern Ukraine, Russland, China, Mazedonien (FYROM) und Serbien im Bereich Arbeit und Soziales. Eine enge Zusammenarbeit im Ressortbereich läuft auch über die drei Attachés des Sozialministeriums in den Ländern Serbien und Bosnien-Herzegowina, Mazedonien sowie in der Republik Moldau.

### 9.11 Internationale Zusammenarbeit und Institutionen

#### Vereinte Nationen (UNO)

Die Vereinten Nationen als weltweiter Zusammenschluss von 193 Staaten haben Ende September 2015 die globale Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet.<sup>66</sup> Die Agenda 2030 legt 17 globale Ziele mit 169 Unterzielen für die globale Entwicklung fest, die von Armutsbekämpfung, Bildung, Chancengleichheit, menschenwürdige Arbeit, Bekämpfung von Ungleichheit über Zugang zu Wasser und Gesundheit bis zum Wohnen reichen. Mit Hilfe dieser umfassenden Ziele soll global die Armut bis 2030 bekämpft und nachhaltige Entwicklung in allen Ländern der Welt gefördert werden.

Informationen auf der Website des Bundeskanzleramts:

[www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at) > Fachinhalte > SDGs / Agenda 2030

<sup>66</sup> <https://sustainabledevelopment.un.org>

Im Zuge seines Besuchs beim hochrangigen politischen Forum der Vereinten Nationen vom 25. bis 27. Juni 2015 hat sich Bundesminister a. D. Rudolf Hundstorfer für die Stärkung der Sozial- und Beschäftigungspolitik bei der Agenda 2030 ausgesprochen und die stärkere Bekämpfung von Arbeitslosigkeit sowie die Förderung von Sozialschutz gefordert.

#### OECD

Auch bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), bei der das Sozialministerium mit einem Attaché vertreten ist, tritt das Ressort für eine aktive Sozial- und Beschäftigungspolitik ein.

Website der OECD für den Bereich Soziales:

[www.oecd.org](http://www.oecd.org) > Topics > Social and welfare issues

#### Internationale Arbeitsorganisation (ILO):

#### Agenda für nachhaltige Entwicklung – Wirtschaftskrise – Flüchtlingskrise

Die ILO erreichte, dass das Ziel 8 der nachhaltigen Entwicklungsagenda 2030 der menschenwürdigen Arbeit und produktiven Beschäftigung gewidmet ist. Zum Dauerthema der globalen Krise mit schwachem Wirtschaftswachstum und Arbeitslosigkeit kamen die Herausforderungen in Bezug auf Menschen auf der Flucht und deren Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte hinzu. Die ILO ist vor allem bei der Unterstützung der benachbarten Aufnahmeländer im Hinblick auf Arbeitsmarktzugang und -integration von Menschen auf der Flucht gefragt.

Website der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO):

[www.ilo.org](http://www.ilo.org)

### Internationale Arbeitsnormen

Im Juni 2015 wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft<sup>67</sup> angenommen. Eine genaue Prüfung des im Juni 2014 verabschiedeten Protokolls zur Modernisierung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangs- und Pflichtarbeit ergab, dass das Ratifikationsverfahren eingeleitet werden könnte.

### Menschenhandel:

Im Rahmen der vom Außenministerium geleiteten Task-Force Menschenhandel leitet das Sozialministerium die Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“, die seit 2012 regelmäßig tagt. Indikatoren zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung wurden erarbeitet. Für die Arbeitsinspektionen wurde eine Handlungsanleitung erstellt, zu der auch Schulungsmaßnahmen stattfinden.

Website des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zum Thema Menschenhandel:  
[www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at) > Europa & Außenpolitik > Menschenrechte > Schwerpunktthemen > Kampf gegen Menschenhandel

<sup>67</sup> [www.ilo.org](http://www.ilo.org) > Suchfeldeingabe „Empfehlung 204“ (ev. danach „English“ als Suchkriterium löschen)

Sektion V des Sozialministeriums:  
Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen

## KAPITELVERZEICHNIS

<b>10. Allgemeine Sozialpolitik</b>	<b>138</b>
10.1 Gleichstellung der Geschlechter und Gewaltprävention	138
10.1.1 Gender Mainstreaming	138
10.1.2 Männerpolitik	138
10.1.3 Soziale Innovation – Der erste Social Impact Bond in Österreich	139
10.1.4 Gewaltprävention	141
10.1.5 Besuchsbegleitung	143
10.1.6 EU-Projekt „Männer und Vereinbarkeit von Beruf und Familie“	143
10.2 Seniorinnen und Senioren – Generationenpolitik	144
10.2.1 Lebensqualität im Alter	144
10.2.2 Aktiv Altern	144
10.2.3 Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter	144
10.2.4 Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)	144
10.2.5 Lebensqualität bis zuletzt	145
10.2.6 Gütesiegel NESTOR <sup>GOLD</sup>	145
10.2.7 Frühe Hilfen	145
10.3 Freiwilliges Engagement	146
10.3.1 Auslandsfreiwilligendienste	146
10.3.2 Novelle Freiwilligengesetz	146
10.3.3 Freiwilliges Integrationsjahr	147
10.3.4 Freiwilliges Sozialjahr (FSJ)	148
10.3.5 Freiwilligenmessen	149
10.4 Sozialpolitische Grundsatzthemen und Forschung	149

### 10. ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK

#### 10.1 Gleichstellung der Geschlechter und Gewaltprävention

Seit 15 Jahren bekennt sich die österreichische Bundesregierung zur Gender Mainstreaming Strategie, deren Ziel eine geschlechtergerechte Gesellschaft bzw. die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist bemüht, durch zielgerichtete Maßnahmen zu einer sozial ausgewogenen, gerechten und gewaltfreien Gesellschaft beizutragen.

##### 10.1.1 Gender Mainstreaming

Im Sozialministerium besteht seit 1999 die ressortinterne Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming (AG GM). Sie unterstützt die Führungskräfte und Mitarbeiter/innen des Ressorts bei der Umsetzung der Gender Mainstreaming/Gender Budgeting Strategie.

Arbeitsschwerpunkt der ressortinternen AG GM im Jahr 2016 ist die Erarbeitung einer Strategie mit Handlungsfeldern und möglichen Maßnahmen des Ressorts zur Reduzierung des Gender Pay Gap. Weitere Schwerpunkte im Jahr 2016 sind die Weiterverfolgung der Bestrebungen zur bundesweiten Koordinierung der Gleichstellungsziele sowie Maßnahmensetzungen im Bereich des Gender Budgeting.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Ministerium > Willkommen im Ministerium  
[www.imag-gendermainstreaming.at](http://www.imag-gendermainstreaming.at)

##### 10.1.2 Männerpolitik

###### Boys' Day

Im Auftrag der Männerpolitischen Grundsatzabteilung des Sozialministeriums wird seit 2008 jährlich ein österreichweiter Boys' Day organisiert.

Das vorrangige Ziel des Boys' Days ist die Erweiterung des Berufswahlspektrums männlicher Jugendlicher in Richtung Erziehungs-, Gesundheits- und Pflegeberufe und damit die Förderung der Geschlechtergleichstellung.

Der Boys' Day 2015 fand am 12. November statt; es nahmen rund 4.400 männliche Jugendliche an den angebotenen Workshops und Einrichtungsbesuchen teil.

Die zielgruppenorientierte Website Boys' Day ([www.boysday.at](http://www.boysday.at)) bietet seit 2013 umfangreiche Informationen und die Möglichkeit einer zentralen Online-Anmeldung über eine Aktionslandkarte.

###### Männerbericht

Der 3. Österreichische Männerbericht an den Nationalrat soll den Datenstand des zweiten Berichtes aktualisieren und 2017 fertiggestellt werden.

Seine Inhalte umfassen Bildung und ökonomische Situation, „partnerschaftlicher Mann“, Gesundheit, Lebenssituation und Gewalt sowie Projekte der Männerpolitik und Männerarbeit. Weiters sind eigene Kapitel über homosexuelle Männer und die Situation der Integration in Österreich enthalten.

Der Bericht wird in gedruckter Form sowie als Download auf der Website des Sozialministeriums abrufbar sein:

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Service | Medien > Infomaterial > Broschürenservice

### Männergesundheitswebsite

Die bisherige Website<sup>68</sup> wird 2017 in die Website des BMGF implementiert:

[www.gesundheit.gv.at](http://www.gesundheit.gv.at)

Das Thema Männergesundheit wird in einer ministeriumsübergreifenden Kooperation weiterhin bearbeitet.

### Dachverband Männerarbeit in Österreich

Mit Unterstützung des Sozialministeriums hat sich im Jänner 2016 der Dachverband Männerarbeit in Österreich (DMÖ) als Verein konstituiert.

Der Dachverband vereint Engagierte, Interessierte und Fachleute sowie Organisationen insbesondere im Feld der Buben-, Männer- und Väterarbeit. Somit steht erstmals ein Kooperations-Partner für die Männerarbeit (Beratung, Bildung und Begegnung) auf Bundesebene zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.dmo-e-info.at](http://www.dmo-e-info.at)

### 10.1.3 Soziale Innovation – Der erste Social Impact Bond in Österreich

Wie lässt sich die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen erhöhen? Das Sozialministerium setzt mit dem Projekt „PERSPEKTIVE:ARBEIT – Ökonomisches und soziales Empowerment von gewaltbetroffenen Frauen“ den ersten österreichischen Social Impact Bond (SIB) in Oberösterreich um.

Bei einem SIB bilden öffentliche Hand, private Investorinnen/Investoren und Sozialdienstleister/innen eine Wirkungsgemeinschaft, die von einem/r Intermediär/in

gemanagt wird und einer unabhängigen, externen Evaluierung unterzogen wird.

Wie funktioniert ein SIB? Private, gemeinnützige Investorinnen/Investoren – zumeist Stiftungen – stellen Geld für soziale Projekte zur Verfügung. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung mit der öffentlichen Hand: Die Rückzahlung der von den Investorinnen/Investoren eingesetzten Mittel ist davon abhängig, ob die vorab festgelegten und messbaren Ziele erreicht werden. Ist das nicht der Fall, erfolgt auch keine Rückzahlung. Das finanzielle Risiko liegt damit gänzlich bei den vorfinanzierenden Organisationen. Spezialisierte Organisationen, wie gemeinnützige Vereine, setzen die Projekte um und über die erfolgreiche Zielerreichung entscheidet eine externe, unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der/die Intermediär/in ist die Schnittstelle zwischen Staat, Investorinnen/Investoren und ausführenden Organisationen, koordiniert, beauftragt und begleitet das Projekt und verwaltet die eingesetzten Mittel. Der Staat definiert den Problembereich, die Zielgruppe, die Ziele, die finanziellen Rahmenbedingungen, und die Erfolgskriterien. Die Kosten für die Durchführung des Projektes sollen in einem SIB niedriger sein als die Aufwendungen, die dem Staat für die Zielgruppe ohne Maßnahmen anfallen. Die Auslagerung der Kosten an externe Investorinnen/Investoren macht ressourcenintensive Maßnahmen für besonders gefährdete Personengruppen möglich, die kurzfristig teuer erscheinen, jedoch höhere Wirkung erzielen. Das reduziert wiederum die Folgekosten. Damit wird nicht nur ein Mehrwert für die Zielgruppe geschaffen, sondern im Erfolgsfall auch eine messbare Einsparung für die öffentliche Hand erzielt.

<sup>68</sup> [www.maennerundgesundheit.at](http://www.maennerundgesundheit.at)

### „PERSPEKTIVE:ARBEIT – Ökonomisches und soziales Empowerment von gewaltbetroffenen Frauen“

Das Sozialministerium hat das SIB-Pilotprojekt für die Zielgruppe der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sowie ihre mitbetroffenen Kinder entwickelt und setzt es in Oberösterreich um. Gewaltbetroffene Frauen sind in ihrem beruflichen und sozialen Leben benachteiligt, finanziell zumeist von ihrem Partner abhängig und die soziale Ausgrenzung erschwert einen dauerhaften Ausstieg aus Gewaltbeziehungen.

Das Projekt bietet dieser besonders gefährdeten Personengruppe Unterstützung und – wie der Name sagt – eine Perspektive: Mindestens 75 gewaltbetroffene Frauen sollen innerhalb der dreijährigen Projektlaufzeit in eine existenzsichernde Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Das Beschäftigungsverhältnis muss für mindestens ein Jahr aufrechterhalten werden, unbefristet sein und mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 19.500 EUR entlohnt werden.

Der Zugang für die Frauen zu diesem Projekt erfolgt über die Beraterinnen der Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren in Oberösterreich. Frauen, die während der Projektlaufzeit oder in den vorangegangenen 24 Monaten Kontakt zu einem Frauenhaus oder dem Gewaltschutzzentrum in Oberösterreich aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, dieses Angebot zu nutzen. In Fällen, in denen ein Einstieg in den Arbeitsmarkt noch nicht realistisch ist, werden entsprechende weitere, stabilisierende und qualifizierende Angebote gesetzt. Das ist durch die enge Zusammenarbeit und Verknüpfung mit bestehenden Projekten und dem Arbeitsmarktservice möglich. In der Betreuungstätigkeit stellt „PERSPEKTIVE:ARBEIT“ eine sinnvolle, bedarfsgerechte Ergänzung der bestehenden Einrichtungen dar und baut ein flächendeckendes Angebot zur Qualifikation und Integration in den 1. Arbeitsmarkt auf.

Die Multi-Stakeholder Partnerschaft des österreichischen SIB ist sehr breit angelegt und umfasst auch eine enge Kooperation der operativen Projektpartnerinnen – dem Frauenhaus Linz und dem Gewaltschutzzentrum Oberösterreich – mit dem AMS Oberösterreich. Zusätzlich zur in einem SIB obligatorischen Erfolgsprüfung, wurde eine umfangreiche wissenschaftliche Evaluierung des Piloten beauftragt. Dabei soll einerseits festgestellt werden, ob sich die sozioökonomische Lage der Frauen durch die Maßnahmen des Projekts tatsächlich verbessert und andererseits, ob das Modell „Social Impact Bond“ auch langfristig dazu beitragen kann, öffentliche Mittel für besonders gefährdete Zielgruppen zielgerichtet und wirkungsorientiert einzusetzen.

Innovative Instrumente und die Einbindung zivilgesellschaftlicher und privater Akteurinnen/Akteure können sinnvolle Maßnahmen für hochgefährdete Gruppen schaffen und dabei helfen, Lücken in der Unterstützung zu schließen. Die intensive Zusammenarbeit im Rahmen eines Social Impact Bonds und das gemeinsame Ziel, zu dem sich alle bekennen, sind dabei wesentliche Erfolgsfaktoren. Wirtschaftliche Akteurinnen/Akteure fördern neue, wirkungsorientierte Ansätze und langfristige finanzielle Strategien, die Expertinnen/Experten der zivilgesellschaftlichen Organisationen bringen Wissen in die Arbeit mit der Zielgruppe mit und die öffentliche Hand bettet die entwickelten Strategien und Projekte in eine gesamtgesellschaftliche Zielsetzung ein.

## Projektstruktur Social Impact Bond „PERSPEKTIVE:ARBEIT“



Weitere Informationen finden Sie unter:

Der Social Impact Bond auf der Homepage des Sozialministeriums:

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Soziales | KonsumentInnen > Soziale Themen > Soziale Innovation > Social Impact Bond

Homepage der Intermediärin Juvat gemeinnützige Gesellschaft mbH:

[www.benckiser-stiftung.org/de](http://www.benckiser-stiftung.org/de) > Juvat

#### 10.1.4 Gewaltprävention

Seitens des Sozialministeriums wurden folgende Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Schutz von Frauen vor Gewalt. Maßnahmen der Bundesregierung 2014 – 2016“ gesetzt:

- Das Sozialministerium hat ein Curriculum und einen Ausbildungslehrgang für Sensibilisierung und Umgang mit (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs im Rahmen der vom Ressort geförderten Besuchsbegleitung (siehe 10.1.5) initiiert, welcher von November 2015 bis März 2017 bereits zum dritten Mal für 18 Besuchsbegleiter/innen anerkannter Trägerorganisationen durchgeführt wird.
- Kofinanzierung der Bundesarbeitsgemeinschaft opferschutzorientierte Täterarbeit und Mitarbeit in der diesbezüglichen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen/Vertretern aus Opferschutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen, Männerberatungseinrichtungen und Ministerien. Ziel ist die bundesweite Implementierung von opferschutzorientierten Anti-Ge-

walt-Trainings und die Entwicklung einheitlicher Standards und neuer Kooperationsstrukturen in der Täterarbeit.

- Das Sozialministerium kofinanziert die Fortbildungsakademie zur Prävention aller Formen der Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt (WAVE, AÖF, IST), die sich u.a. der Integration des Themas in die Lehrpläne relevanter Berufsgruppen und der Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter/innen von Einrichtungen im Gesundheitsbereich, Sozialbereich, in der Bewährungshilfe, in Gewerkschaften und im AMS widmet.
- Im Rahmen des Projekts „Transkulturelle Gewaltprävention und Gesundheitsförderung“ (Samara), das ebenfalls vom Sozialministerium unterstützt wird, konnte 2015 ein Handbuch für Pädagoginnen/Pädagogen und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren entwickelt werden.

### Prävention von Gewalt an älteren Menschen

Um Gewalt an älteren Menschen vorzubeugen, setzt das Sozialministerium gezielt Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Etablierung von Beratungsangeboten und Handlungsstrategien innerhalb der bestehenden Strukturen in Österreich.

So etwa ist die Situation in den stationären oder mobilen Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen durch spezielle strukturelle Verhältnisse (z.B. Personalstruktur) und organisatorische Rahmenbedingungen (z.B. Hierarchie) gekennzeichnet. Um in diesen Einrichtungen eine intensivere Auseinandersetzung mit dem damit verbundenen Gewaltpotential zu forcieren und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wurde ein Wegweiser zur Gewaltprävention in Betreuungseinrichtungen entwickelt. Der Wegweiser besteht aus strukturierten Auflistungen der Ebenen, Formen und Ursachen von Gewalt in Heimen und mobilen Dienstleistungsorganisationen sowie aus Hinweisen auf zu ergreifende Maßnahmen. Da der Einsatz des Wegweisers eine kompe-

tente Begleitung und Moderation erfordert, wurden im Auftrag des Sozialministeriums Moderatorinnen/Moderatoren ausgebildet, die die Einführung des Wegweisers in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen begleiten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.besuchsafe.at](http://www.besuchsafe.at)

[www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at) > Frauen & Gleichstellung > Gewalt gegen Frauen > Nationaler Aktionsplan (NAP) zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014-2016

[www.imag-gendermainstreaming.at](http://www.imag-gendermainstreaming.at) > Gender-Projekte > Projekttitel-Suchbegriff „Fortbildungsakademie zur Prävention von allen Formen der Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt“

[www.wave-network.org](http://www.wave-network.org)

[www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

[www.transkulturell-samara.at](http://www.transkulturell-samara.at)

[www.praevention-samara.at](http://www.praevention-samara.at)

### Bekämpfung Menschenhandel

In Umsetzung des 4. Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel 2015-2017 fördert das Sozialministerium die Anlaufstellen „MEN VIA“ für männliche Betroffene von Menschenhandel und „UNDOK“ für undokumentiert Beschäftigte. Bei der Anlaufstelle UNDOK werden Frauen und Männer beraten, die keine Aufenthalts- und/oder Arbeitspapiere haben. Ebenso werden Betroffene von Menschenhandel beraten und an spezifische Einrichtungen weitergeleitet. Weiters wird die regionale Initiative „Prävention und Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels“ fortgeführt. Schwerpunkt dieser Initiative ist der Wissenstransfer zwischen Akteurinnen/Akteuren aus Österreich und den Nachbarländern hinsichtlich Identifizierung von Opfern, Interventionsmaßnahmen, Datenlage sowie rechtlicher Regelungen und politischer Maßnahmen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.men-center.at](http://www.men-center.at) > Projekte > MEN VIA

[www.undok.at](http://www.undok.at)

[www.thbregionalimplementationinitiative.wordpress.com](http://www.thbregionalimplementationinitiative.wordpress.com)

### 10.1.5 Besuchsbegleitung

Die vom Sozialministerium geförderte Besuchsbegleitung dient der Aufrechterhaltung bzw. Neu- oder Wiederanbahnung persönlicher Kontakte zwischen einkommensschwachen besuchsberechtigten Elternteilen und ihren nicht im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kindern in hochstrittigen Konfliktfällen. Die begleiteten Besuchskontakte werden durch fachlich geeignete und vom Ressort anerkannte Besuchsbegleiterinnen/Besuchsbegleitern in kindgerechten Räumlichkeiten (sog. Besuchscafés) der geförderten Trägerorganisationen durchgeführt. In den Jahren 2015/2016 wurden 37 Trägerorganisationen, welche Besuchsbegleitung in insgesamt 133 Besuchscafés bundesweit in Österreich durchführen, vom Sozialministerium gefördert.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.besuchscafe.at](http://www.besuchscafe.at)

### 10.1.6 EU-Projekt „Männer und Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

Dieses von der EU unterstützte Projekt wird federführend von 2015-2017 vom Sozialministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) sowie den Forschungsorganisationen L&R und FORBA umgesetzt.

Zentrale Ziele sind dabei:

- eine stärkere Väterbeteiligung in Karenz, (Eltern-) Teilzeit und Care-Arbeit nach der Karenz
- eine Verankerung von betrieblichen Vereinbarkeitsstrategien insbesondere auch für Männer

- ein erhöhtes Bewusstsein über positive Auswirkungen von partnerschaftlicher Aufteilung von Karenz und (Eltern-)Teilzeit zwischen den Eltern

Konkret werden im Rahmen dieses Projektes u.a. Literaturanalysen, Fallstudien sowie internationaler Expertinnen-/Expertenaustausch einerseits zur Verbesserung der betrieblichen Rahmenbedingungen für Väterbeteiligung und andererseits zur partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zwischen Eltern durchgeführt.

Ein Online-Haushaltseinkommensrechner soll in leichter und verständlicher Weise die Effekte der Erwerbsarbeitszeit beider Elternteile auf das gesamte Familieneinkommen darstellen. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Öffentlichkeitsarbeit zu den Ergebnissen dieses EU-Projektes runden die Projektaktivitäten ab.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Arbeit | Behinderung > Arbeitsrecht > EU & International > EU Projekte

Mit Unterstützung durch Mittel des Programms der Europäischen Union für „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014 – 2020)



### 10.2 Seniorinnen und Senioren – Generationenpolitik

#### 10.2.1 Lebensqualität im Alter

Die vielfältigen seniorenpolitischen Maßnahmen haben, wie im Bundesplan für Seniorinnen und Senioren festgelegt, die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität älterer Menschen zum Ziel. Es geht darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, um älteren Menschen die Möglichkeiten zu bieten, aktiv und selbstbestimmt in möglichst hoher Lebensqualität alt werden zu können, sozial abgesichert zu sein und Teilhabechancen an der Gesellschaft zu ermöglichen und gleichberechtigt nutzen zu können.

#### 10.2.2 Aktiv Altern

Aktives Altern bedeutet die Teilnahme der älteren Generationen am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Zentrale Politikansätze sind die Förderung und Sicherung der Teilhabemöglichkeiten, alters- und generationengerechte, gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeitswelt, Altern in Gesundheit und Würde sowie die Förderung von Generationenbeziehungen.

#### 10.2.3 Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter

Lebenslanges Lernen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, den ständig ändernden Anforderungen einer durch rasante Veränderungen geprägten Gesellschaft gerecht zu werden. Bildung im Alter ist ein zentrales Element zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabechancen älterer Menschen und zur Ermöglichung eines selbstbestimmten, eigenständigen Lebens bis ins hohe Alter.

Bildung im Alter wurde sowohl im Bundesplan für Seniorinnen und Senioren als auch in der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich „LLL:2020“ verankert. Ziele sind die Erhöhung der Weiterbil-

dungsbeteiligung von Menschen in der nachberuflichen Lebensphase, Qualitätssicherung der Angebote, Sicherstellung von altersgruppenspezifischer Beratung und Information, Ausbau einer bildungsfördernden Infrastruktur für eine niederschwellige, wohnortnahe Beteiligung älterer Menschen, einschließlich Angeboten im IKT-Bereich.

#### 10.2.4 Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)

Das „Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)“ ist ein österreichweit einheitliches Verfahren zur Bewertung der Qualität von Alten- und Pflegeheimen. Im Vordergrund steht die Frage, welche Maßnahmen die Alten- und Pflegeheime setzen, um eine größtmögliche individuelle Lebensqualität ihrer Bewohner/innen sicherzustellen. Die ausgezeichneten Häuser sind Beispiele dafür, wie auch in Institutionen das Lebensumfeld so gestaltet werden kann, dass sich Bewohner/innen wie zu Hause fühlen.

Nach der Verankerung des Nationalen Qualitätszertifikats im Bundes-Seniorengesetz mit 1. Jänner 2013 ist der Regelbetrieb voll angelaufen. Im Sozialministerium wurde ein Zertifizierungsbeirat eingerichtet, der sich mit der strategischen Ausrichtung des NQZ befasst. Die operative Umsetzung der Zertifizierungen wird in Bund/Ländersitzungen mit den Ländern abgestimmt.

Vom 1. Jänner 2013 bis 31. März 2016 wurden 35 Zertifizierungen durchgeführt, davon 19 Rezertifizierungen und 16 Erstzertifizierungen. Diese Zahlen belegen das steigende Interesse der Alten- und Pflegeheime an systematischer Qualitätsentwicklung. Auf der NQZ-Homepage [www.nqz-austria.at](http://www.nqz-austria.at) können neben grundsätzlichen Informationen zum Nationalen Qualitätszertifikat auch die Besonderheiten der zertifizierten Häuser und Beispiele guter Praxis abgerufen werden.

### 10.2.5 Lebensqualität bis zuletzt

In der ersten Österreichischen Interdisziplinären Hochaltrigenstudie (2015) wurden zusätzlich zur Lebens- und Gesundheitssituation die subjektiven Einstellungen zu Lebensqualität, zu Zukunftsperspektiven und zum Lebensende von über 80-Jährigen untersucht. 2016 bis 2018 wird die zweite Panelbefragung dieser am raschesten wachsenden Altersgruppe durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Service I Medien > Infomaterial > Downloads > Suchbegriff „ÖIHS“

Zur informellen Unterstützung alleinlebender älterer und hochaltriger Menschen in der letzten Lebensphase liegen erste Forschungsergebnisse vor: Die Versorgungssituation alleinlebender alter Menschen ist durch besondere Fragilität gekennzeichnet, vor allem dann, wenn sie trotz Hilfs- und Pflegebedürftigkeit zu Hause bleiben möchten. Neben dem Angebot an mobilen sozialen Diensten und den Leistungen aus dem Pflegegeldgesetz tragen informelle Helfer/innen, wie Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn zur Lebensqualität – auch im Sinne von Autonomie – von alleinlebenden Menschen besonders bei. In der letzten Lebensphase geht es um die Gestaltung notwendiger Rahmenbedingungen für Selbstbestimmung, Vorsorge und Würde bis zuletzt. Weitere Forschungsergebnisse dazu werden 2017 vorliegen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Soziales | KonsumentInnen > Soziale Themen > SeniorInnenpolitik > Lebensqualität und Würde > Studie „Lebensqualität im Alter bis zuletzt. Die Bedeutung von informeller Hilfe für einen Verbleib zu Hause von alten und hochbetagten Menschen in Einpersonenhaushalten“

### 10.2.6 Gütesiegel NESTOR<sup>GOLD</sup>

Ziel der Initiative Gütesiegel NESTOR<sup>GOLD</sup> ist es, in österreichischen Unternehmen und Organisationen das Bewusstsein für das Potential aller Generationen zu stärken und die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Förderung des Generationendialogs und -managements zu unterstützen. Im Laufe des vierstufigen Prozesses zum Gütesiegel erhalten Unternehmen und Organisationen Empfehlungen für den Aufbau altersgerechter Strukturen, Begleitung bei der Qualitätssicherung und Förderung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Generationenmanagements sowie öffentliche Anerkennung der Aktivitäten und Programme zur Alters- und Generationengerechtigkeit. Am 28. November 2016 fand zuletzt die Verleihung des Gütesiegels durch den Sozialminister statt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.nestorgold.at](http://www.nestorgold.at)

### 10.2.7 Frühe Hilfen

Das Sozialministerium beteiligt sich finanziell an der Evaluierung des Modellprojektes „Frühe Hilfen“, die von November 2015 bis März 2017 durchgeführt wird. Frühe Hilfen richten sich an Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in belastenden Lebenssituationen. Kernelement ist die Familienbegleitung, die Familien in belastenden Situationen kostenlos dabei unterstützt, die richtige Hilfe zu bekommen: von persönlicher Beratung über Begleitung bei Behördenwegen bis hin zu Anleitung und Unterstützung bei Pflege, Versorgung und Erziehung ihres Kindes. Frühe Hilfen unterstützen Betroffene, damit die Chance auf ein glückliches und eigenständiges Leben gewahrt bleibt. Sie schaffen die Möglichkeiten, Benachteiligungen so früh wie möglich zu minimieren und verbessern damit die Situation der betreuten Kinder und Familien. Das Sozialministerium unterstützt daher das Kooperationsprojekt Frühe Hilfen als einen wirksamen Beitrag

zur gesundheitlichen und sozialen Chancengerechtigkeit in Österreich.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.fruehehilfen.at](http://www.fruehehilfen.at)

### 10.3 Freiwilliges Engagement

Freiwilliges Engagement hat in Österreich einen hohen Stellenwert und stellt eine wesentliche Säule des sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft und für unsere Lebensqualität dar. 46% der Bevölkerung ab 15 Jahren engagieren sich freiwillig.

#### 10.3.1 Auslandsfreiwilligendienste

Eine Sonderform dieses zivilgesellschaftlich wichtigen Engagements stellen die sogenannten Freiwilligendienste im Ausland (Gedenk-, Friedens- und Sozialdienste) dar. Diese Auslandsfreiwilligendienste ermöglichen es, in einem geregelten, strukturierten Rahmen praktische Erfahrung und personale, soziale und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben sowie an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

#### 10.3.2 Novelle Freiwilligengesetz

Bis Ende 2015 stützten sich Freiwilligendienste auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen und unterlagen unterschiedlichen Bedingungen. Daher sah das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung die Bündelung und Absicherung der Auslandsdienste unter Berücksichtigung des gleichberechtigten Zugangs für Frauen und Männer sowie die gesetzliche Verankerung im Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz<sup>69</sup>) vor. In der Folge wurde bei den Regierungsklausuren am 26./27. September 2014 und am 11. September 2015 zum Bürokratieabbau im

Sinn eines bürgernahen Staates die rasche Umsetzung dieser Maßnahmen vereinbart.

Mit der seit 1. Jänner 2016 geltenden Neuregelung für den Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland (in der Folge: Auslandsfreiwilligendienste) wurden gleiche Rahmenbedingungen geschaffen, unabhängig von Geschlecht und Wehrpflicht:

- Gewährung der Familienbeihilfe für alle Teilnehmer/innen bis zum 24. Lebensjahr;
- volle sozialrechtliche Absicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung);
- Förderungen erfolgen nach sozialen Gesichtspunkten;
- langfristige finanzielle Sicherung der Auslandsfreiwilligendienste, da ein jährlicher Förderbeitrag des Bundes in der Höhe von 720.000 EUR im Freiwilligengesetz verankert wurde;
- Taschengeld ist verpflichtend vorgesehen;
- pädagogische Betreuung und Begleitung für die Teilnehmer/innen im Verlauf des freiwilligen Engagements im Ausmaß von mindestens 150 Stunden;
- Möglichkeit der Anrechnung einer zehnmonatigen durchgehenden Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz oder einer gleich langen Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst (Erasmus+) auf den ordentlichen Zivildienst;
- zur langfristigen finanziellen Absicherung dieser im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegenden Freiwilligendienste wurde – quasi auf einem zweiten Pfeiler der Finanzierung beruhend – im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz die Rechtsgrundlage für eine mögliche zusätzliche Förderung geschaffen.

Durch die erfolgte Zusammenführung der Auslandsfreiwilligendienste in einem Gesetz (Freiwilligengesetz) wurden die im Regierungsprogramm angestrebten

<sup>69</sup> BGBl. I Nr. 17/2012 idgF

Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsverbesserung realisiert. Ebenso konnte die finanzielle Sicherung der Auslandsfreiwilligendienste und die Schaffung von gleichen Rahmenbedingungen für Frauen und Männer gewährleistet werden.

Genauere Informationen zu den einzelnen Trägerorganisationen, erforderlichen Formularen für eine Entsendung in das Ausland sowie zu den Einsatzstellen sind auf folgender Website zu finden:

[www.freiwilligenweb.at](http://www.freiwilligenweb.at)

### 10.3.3 Freiwilliges Integrationsjahr

Das Freiwillige Integrationsjahr wurde mit der Novelle des Freiwilligengesetzes<sup>70</sup> (FreiwG) neu geschaffen und stellt darauf ab, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte besser zu integrieren und ihre Beschäftigungschancen zu erhöhen. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, die innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung dieses Status Interesse an einem Freiwilligen Integrationsjahr haben und Bezieher/innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind, können seit 1. Jänner 2016 einen Antrag auf Leistung eines Freiwilligen Integrationsjahres stellen.

Gemäß FreiwG gehört das Freiwillige Integrationsjahr zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements. Es kann einmalig in der Dauer von sechs bis zwölf Monaten bei einem anerkannten Träger im Ausmaß von mindestens 16 bis maximal 34 Wochenstunden absolviert werden. Als Träger des Freiwilligen Integrationsjahres gelten die nach FreiwG sowie die vom jeweiligen Landeshauptmann/von der jeweiligen Landeshauptfrau gemäß Zivildienstgesetzes<sup>71</sup> anerkannten Träger<sup>72</sup>.

Ziele des Freiwilligen Integrationsjahres für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sind die Integration im Sinn einer Einbeziehung in das österreichische gesellschaftliche Leben und der Vermittlung der österreichischen Werteordnung und der deutschen Sprache, die Verbesserung der Chancengleichheit durch die Berufsorientierung, die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für verschiedene Berufsfelder, die Stärkung sozialer und interkultureller Kompetenzen und die Förderung des sozialen Engagements der Teilnehmer/innen, wobei die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt Vorrang hat.

Die Betreuung der Internetseite<sup>73</sup> sowie die Abwicklung des Freiwilligen Integrationsjahres ist der Agentur „die Berater“ übertragen. Ein von einem Träger oder einer Person übermittelter Antrag (zum Downloaden auf der Homepage) ist von der Agentur auf Vollständigkeit zu überprüfen. Werden die Formalvoraussetzungen erfüllt, d.h. sämtliche Formulare (Antrag, pädagogisches Programm und die Einsatzvereinbarung) ordnungsgemäß eingebracht, überprüft die Agentur noch die vom AMS zu bestätigende Zielgruppenzugehörigkeit:

- Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte/r
- Vollbezieher/innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Status der/des Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten nicht älter als zwei Jahre

<sup>70</sup> BGBl. I Nr. 144/2015

<sup>71</sup> BGBl. Nr. 679/1986

<sup>72</sup> [www.freiwilligenweb.at](http://www.freiwilligenweb.at) > Service > Zugelassene Träger

<sup>73</sup> [www.integrationsjahr.at](http://www.integrationsjahr.at)

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen sieht das Gesetz nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz dafür verfügbaren Mittel eine Förderung an den anerkannten Träger vor, die der Abdeckung des erhöhten Aufwandes für Schulungs- und Integrationsbedarf dient. Sie wird pro förderwürdiger Person (Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte/r), die ein Freiwilliges Integrationsjahr absolviert, gewährt, gilt als Kostenzuschuss und kann einmalig für eine Dauer von maximal 12 Monaten bezogen werden. Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der pauschalierte Kostenzuschuss pro förderwürdiger Person beläuft sich auf 120 Euro pro Monat für maximal 12 Monate. Die vom Träger nachweislich entrichteten Beiträge zur Unfallversicherung werden nach Ende des Freiwilligen Integrationsjahres an den Träger rückerstattet.

Der Träger ist verpflichtet, die fachliche Anleitung der Teilnehmer/innen in der Einsatzstelle sowie die pädagogische Betreuung und Begleitung durch pädagogisch geschulte Kräfte im Ausmaß von mindestens 150 Stunden in den Bereichen deutsche Sprache, Reflexion, Persönlichkeitsbildung und (fach)spezifische Seminare, inklusive theoretischer Einschulung nachweislich sicherzustellen, Aufzeichnungen über jede/n Teilnehmer/in zu führen und ein Zertifikat auszustellen, aus dem die geleistete Tätigkeit, die erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse, die abgeleiteten Schulungs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die Dauer und die Einsatzstelle hervor gehen.

Am 25. April 2016 konnten die ersten Teilnehmer/innen mit dem Freiwilligen Integrationsjahr beginnen.

### 10.3.4 Freiwilliges Sozialjahr (FSJ)

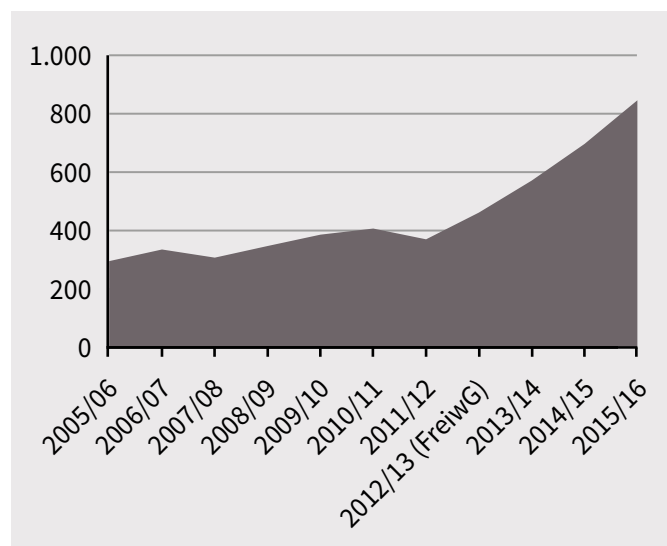
Für Menschen ab 17. Jahren, die sich sozial engagieren, persönlich weiterentwickeln und gleichzeitig ihre Eignung für einen Sozialberuf prüfen möchten, bietet das Freiwillige Sozialjahr die Möglichkeit, in einem geregelten und geschützten Rahmen konkrete Erfahrungen in der Sozialarbeit zu machen. Integraler Bestandteil des Freiwilligen Sozialjahres ist ein begleitendes pädagogisches Angebot in Ausmaß von mindestens 150 Stunden. Ein Freiwilliges Sozialjahr gemäß Freiwilligengesetz dauert je nach Vereinbarung zwischen sechs und zwölf Monaten. Die Tätigkeiten während eines Freiwilligen Sozialjahres sind sehr unterschiedlich und reichen von der Betreuung älterer Menschen über Kinder- und Jugendbetreuung, Betreuung von Menschen mit Behinderung oder Flüchtlingen bis hin zum Rettungswesen.

Mit dem Freiwilligen Sozialjahr ist eine sozialrechtliche Absicherung verbunden: Die Teilnehmer/innen sind kranken-, unfall- und pensionsversichert, haben gegebenenfalls Anspruch auf Familienbeihilfe, erhalten ein Taschengeld und sonstige Sachleistungen. Eine durchgehend mindestens zehn Monate dauernde Tätigkeit bei einem anerkannten Träger wird für den Zivildienst angerechnet.

Mit Verbesserung der Rahmenbedingungen und Schaffung eines Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz), stieg die Zahl der Teilnehmer/innen und der anerkannten Trägerorganisationen stetig. Die Zahl der Personen, die ein Freiwilliges Sozialjahr absolvierten, stieg von 300 im Jahr 2005 auf insgesamt 853 Personen im Jahr 2016. Derzeit sind sechs Vereine als Träger eines FSJ per Bescheid zugelassen: Verein FSJ, Diakonie Österreich, Volkshilfe Oberösterreich, Soziale Berufsorientierung Vorarlberg, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs und Österreichisches Rotes Kreuz ([www.freiwilligenweb.at](http://www.freiwilligenweb.at)). Auch wenn sich der Anteil der männlichen Teilnehmer –

unter anderem durch die Anrechenbarkeit einer durchgehend zehn Monate dauernden Tätigkeit für den Zivildienst – am Freiwilligen Sozialjahr erhöht hat, überwiegt jener der Frauen (83%) nach wie vor deutlich.

#### Freiwilliges Sozialjahr – Teilnehmer/innen-Anzahl



Quelle: Sozialministerium

#### 10.3.5 Freiwilligenmessen

2015 und 2016 fanden in Wien, Innsbruck und Linz Freiwilligenmessen statt, bei welchen sich interessierte Personen bei Vereinen über Freiwilliges Engagement zielgerecht informieren und vor Ort die Interessen als auch Anforderungen, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für Freiwilligenarbeit abklären konnten. Zusätzlich fand am 11./12. April 2016 in der WU Wien die YOUNG VOLUNTEERS, die erste Messe für junge Menschen, statt.

Weitere Informationen zum Freiwilligen Engagement in Österreich finden sie unter:

[www.freiwilligenweb.at](http://www.freiwilligenweb.at)

## 10.4 Sozialpolitische Grundsatzthemen und Forschung

### Sozialreform-Mikrosimulation (SORESI)

Mit dem webbasierten Tool „SORESI“ des Sozialministeriums können bestimmte Sozial- und Steuerreformen simuliert und deren Auswirkungen auf die Einkommen der österreichischen Bevölkerung sowie fiskalische Folgen dargestellt werden.

Das Modell ist frei zugänglich und kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[www.sozialministerium.at/soresi](http://www.sozialministerium.at/soresi)



### Der Sozialstaat Österreich: Komplexes einfach erklärt

Sozialpolitische Fragestellungen beschäftigen sich oftmals mit Querschnittsmaterien, komplexen Zusammenhängen und basieren auf einer Fülle statistischer Daten. Dem Sozialministerium ist es ein grundlegendes Anliegen, diese komplexen Themen allgemein verständlich zusammenzufassen.

Die Forschungs- und Grundlagenarbeit wird deshalb auch in Form geeigneter (Kurz-)Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht: Aktuelle Broschüren und Flyer zur Armut (v.a. Daten aus der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen, EU-SILC), zur Verteilung von Einkommen und Vermögen sowie zum Sozialstaat Österreich, seinen Ausgaben, Leistungen und der Finanzierung (v.a. Daten des Europäischen Systems der Integrierten Sozialschutzstatistik,

ESSOSS) und weiteren sozialpolitischen Themen finden sich zum Download auf der Homepage des Sozialministeriums:

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Soziales | KonsumentInnen > Soziale Themen > Soziale Sicherheit

### 1. Wissenschaftspreis des Sozialministeriums

Das Sozialministerium lobte 2014 erstmals einen Wissenschaftspreis für Jungakademiker/innen aus, die sich in ihren Abschlussarbeiten mit sozialpolitischen Themenstellungen auseinandersetzten. Die enorme Resonanz – 200 abgeschlossene Master-, Diplomarbeiten und Dissertationen aus verschiedensten Disziplinen – zeigte die gesellschaftspolitische Relevanz im akademischen Bereich. Die Siegerarbeiten widmen sich den Themen Pflege, Arbeitskräfteüberlassung und Arbeitszeitreduktion. Die Abstracts aller eingereichten Arbeiten und die mehrseitigen Zusammenfassungen der drei im Oktober 2015 prämierten sowie von 23 weiteren, von der Jury besonders gewürdigten Arbeiten finden sich in zwei Publikationen zum Download auf:

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at) > Ministerium > Preise > Wissenschaftspreis

